



Bundesministerium  
der Finanzen



# Monatsbericht des BMF

März 2016



# Monatsbericht des BMF

März 2016

## Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

### Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen - z. B. der/die Bürger/in - verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	<b>4</b>
<b>Überblick zur aktuellen Lage</b> .....	<b>5</b>
<b>Analysen und Berichte</b> .....	<b>6</b>
Der Vierte Tragfähigkeitsbericht des BMF .....	6
Aktuelle Steuerfragen zur Flüchtlingshilfe.....	16
Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015 .....	22
Neuorganisation der Zollverwaltung erfolgreich abgeschlossen .....	27
Reform der Investmentbesteuerung .....	32
<b>Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage</b> .....	<b>48</b>
Konjunktorentwicklung aus finanzpolitischer Sicht.....	48
Steuereinnahmen im Februar 2016 .....	56
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2016.....	60
Kreditaufnahme des Bundes .....	64
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik.....	70
<b>Aktuelles aus dem BMF</b> .....	<b>74</b>
Termine, Publikationen .....	74
Hinweise auf Ausschreibungen .....	76
<b>Statistiken und Dokumentationen</b> .....	<b>77</b>
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung.....	79
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte .....	111
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes.....	118
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.....	132

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Februar fand in Shanghai das erste G20-Treffen der Finanzminister und Notenbankgouverneure unter chinesischer Präsidentschaft statt. Da Deutschland im nächsten Jahr die Präsidentschaft übernehmen wird, kommt der Bundesrepublik schon in diesem Jahr eine besondere Rolle zu.

Das G20-Treffen in Shanghai war aus deutscher Sicht sehr erfolgreich, da in vielen wichtigen Initiativen Fortschritte erzielt werden konnten. Bei den Beratungen zur Weltwirtschaft hat sich Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble insbesondere für die Umsetzung von Strukturreformen als Basis eines nachhaltigen Wachstums eingesetzt. Hierfür gab es breite Zustimmung der G20-Partner. Zudem wurde in Shanghai über Wechselkurspolitik gesprochen – verbunden mit der Zusage, sich hierzu auch zukünftig eng und intensiv auszutauschen. Darüber hinaus wurde im Steuerbereich der Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen multinational tätiger Unternehmen (BEPS) auch für Nicht-G20-Länder – insbesondere Entwicklungsländer – geöffnet.

Auf nationaler Ebene ist und bleibt der demografische Wandel eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium am 17. Februar 2016 dem Kabinett den „Vierten Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“ vorgelegt. Der Bericht zeigt einen



erheblichen finanzpolitischen Handlungsbedarf auf, der sich aus den demografischen Veränderungen und den Risiken einer nach wie vor hohen öffentlichen Verschuldung ableitet. Der Tragfähigkeitsbericht übernimmt hier die Funktion eines „Frühwarnsystems“ im Rahmen einer vorausschauenden Finanzpolitik. Und seine Botschaft ist klar: Deutschland muss rechtzeitig handeln, um langfristig handlungsfähig zu bleiben. So hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren gerade im Bereich der Haushaltskonsolidierung entscheidende Weichenstellungen vorgenommen – Stichwort: schwarze Null –, um Deutschland besser für die demografischen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte zu wappnen.

Dr. Thomas Steffen  
Staatssekretär im Bundesministerium der  
Finanzen

## Überblick zur aktuellen Lage

### Wirtschaft

- Die deutsche Wirtschaft ist schwungvoll in das neue Jahr 2016 gestartet. Die Produktion hat nach einem schwachen 4. Quartal im Januar angezogen und die binnenwirtschaftliche Nachfrage liefert positive Impulse. Die Exporte folgten jedoch bis zuletzt einem Abwärtstrend und die Geschäftserwartungen der Unternehmen haben sich merklich eingetrübt.
- Der Arbeitsmarkt entwickelt sich zum Jahresbeginn 2016 weiter sehr positiv. Die Erwerbstätigkeit ist im Januar noch einmal kräftig gewachsen, während die Arbeitslosigkeit bis zuletzt weiter zurückgegangen ist.
- Das Verbraucherpreisniveau bleibt im Februar insbesondere aufgrund erneut stark rückläufiger Energiepreise unverändert gegenüber dem Vorjahr.

### Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Februar 2016 im direkten Vergleich zum Februar 2015 um 5,0 %. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern lag im aktuellen Berichtsmonat deutlich (+ 4,8 %) über dem Niveau des Vorjahres. Bei den gemeinschaftlichen Steuern waren Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, der Körperschaftsteuer sowie bei den Steuern vom Umsatz zu verzeichnen.
- Die Bundessteuern wiesen im Februar 2016 mit einem Zuwachs von + 4,1 % ebenfalls ein deutliches Wachstum gegenüber Februar 2015 auf. Einen großen Anteil an dieser Entwicklung hatten Zuwächse bei der Tabaksteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer.
- Die Einnahmen des Bundes beliefen sich im Zeitraum Januar bis Februar 2016 kumuliert auf 42,8 Mrd. €. Das entsprechende Vorjahresniveau wurde um 5,4 Mrd. € beziehungsweise 14,6 % überschritten. Die Ausgaben lagen in den zwei ersten Monaten dieses Jahres zusammengenommen auf einem Niveau von 61,3 Mrd. €. Damit wurde das entsprechende Vorjahresergebnis um 2,3 % beziehungsweise 1,4 Mrd. € überschritten. Im betrachteten Zeitraum überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 18,5 Mrd. €. Der negative Finanzierungssaldo wurde durch Kassenmittel und Rücklagenbewegungen ausgeglichen.

### Europa

- Im aktuellen Monatsbericht wird ein Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 11. und 12. Februar 2016 sowie am 7. und 8. März 2016 in Brüssel gegeben.
- Schwerpunkte der Sitzungen waren die Lage in Griechenland, Zypern und Portugal, der Kampf gegen die Steuervermeidung, der Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung, EU-Haushaltsfragen, die Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten des Euroraums für 2016, der automatische Informationsaustausch im Steuerbereich sowie der Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester.



# Der Vierte Tragfähigkeitsbericht des BMF

## Demografischer Wandel bleibt eine zentrale fiskalische Herausforderung

- Das BMF informiert die Öffentlichkeit seit 2005 regelmäßig über die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und lässt zu diesem Zweck Modellrechnungen von externen Wissenschaftlern erstellen. Untersuchungsgegenstand ist die Frage, ob vor dem Hintergrund des demografischen Wandels politischer Handlungsbedarf besteht, den Anstieg der Staatsverschuldung aufzuhalten beziehungsweise umzukehren.
- Nach aktuellen Berechnungen liegt der Konsolidierungsbedarf, um künftig dauerhaft alle Ausgaben sowie die Lasten der in der Vergangenheit aufgelaufenen Staatsschuld zu decken (die sogenannte Tragfähigkeitslücke), derzeit zwischen 1,2 % und 3,8 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und hat sich damit der Höhe nach gegenüber dem Dritten Tragfähigkeitsbericht kaum verändert.
- Die aus dem demografischen Wandel resultierenden Tragfähigkeitsrisiken für die öffentlichen Finanzen erfordern entschlossenes Handeln. Die aktuellen Modellrechnungen zeigen, dass sich nachhaltige Haushaltskonsolidierung und frühzeitig eingeleitete Reformen der sozialen Sicherungssysteme lohnen, um die Risiken für nachfolgende Generationen zu begrenzen.
- Der Rückgang der strukturellen Erwerbslosigkeit, die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen oder die Erhöhung der effektiven Lebensarbeitszeit tragen zur Schließung der Lücke bei, ohne die Staatsausgaben zu erhöhen. Dem demografischen Wandel entgegenwirken würde eine Steigerung der Geburtenraten in Deutschland.
- Einen Beitrag zur Schließung der Lücke leistet auch die bereits erfolgte Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften. Inwieweit auch die Immigration der jetzt als Flüchtlinge ankommenden Menschen Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben wird, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

1	Hintergrund.....	6
2	Modellrechnungen des Vierten Tragfähigkeitsberichts.....	7
2.1	Annahmen für die Basisvarianten.....	7
2.2	Ergebnisse der Tragfähigkeitsberechnungen.....	9
2.3	Einflussfaktoren der Tragfähigkeit .....	12
3	Demografischer Wandel bleibt zentrale fiskalische Herausforderung .....	14

### 1 Hintergrund

Der demografische Wandel stellt eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen in Deutschland dar. Der Anteil der Personen,

die 65 Jahre und älter sind, wird in den kommenden Jahrzehnten stark zunehmen. Dafür nimmt der Anteil der Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren deutlich ab. Dieses Bild zeigt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes



## Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

aus dem Jahr 2015 selbst dann, wenn über den in den vergangenen Jahren erfolgten arbeitsmigrationsbedingten Bevölkerungszuwachs hinaus langfristig jährlich eine Nettozuwanderung von 200 000 Personen eintreten sollte. Selbst der Verbleib eines Großteils der derzeit in Deutschland Schutz suchenden Flüchtlinge würde an dem bereits in den 1960er Jahren mit rückläufigen Geburtenraten eingeleiteten Prozess wenig ändern.

Der demografische Wandel wird die Entwicklung der öffentlichen Haushalte sowie der sozialen Sicherungssysteme erheblich beeinflussen. Trotz der bereits eingeleiteten Reformen ist insbesondere in den zentralen Bereichen der sozialen Sicherung mit deutlichen demografiebedingten Ausgabenanstiegen zu rechnen. Die kontinuierliche Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung führt so zu erheblichen Belastungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Gleichzeitig wird ein Rückgang des Arbeitskräfteangebots das Wachstumspotenzial Deutschlands deutlich schwächen. Die mit der wirtschaftlichen Entwicklung korrelierenden Einnahmen werden sich voraussichtlich ebenfalls schwächer entwickeln. Umverteilungsspielräume werden vor diesem Hintergrund begrenzt sein.

Ohne frühzeitiges Gegensteuern führt der demografisch bedingte Prozess unweigerlich zu öffentlichen Finanzierungsdefiziten, einer nicht tragfähigen Schuldendynamik und im Ergebnis zu einer deutlichen Einschränkung des Handlungsspielraums des Staates. Rechtzeitiges Erkennen und Handeln wird umso wichtiger, weil viele Menschen insbesondere im Bereich der Altersvorsorge auf langfristige öffentliche Zusagen vertrauen.

Vor diesem Hintergrund legt das BMF mit dem Tragfähigkeitsbericht die absehbaren Effekte der demografischen Alterung und die daraus resultierenden Risiken für die langfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland offen. Der am 17. Februar 2016 dem Kabinett vorgelegte Vierte Bericht zur

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gibt Aufschluss darüber, welche Risiken sich aus dem demografischen Wandel für die öffentlichen Finanzen ergeben und wie es um die Demografiefestigkeit der Staatsfinanzen in Deutschland bestellt ist. Er legt zudem dar, welcher Handlungsbedarf in der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik besteht, um den drohenden Anstieg der Staatsverschuldung zu vermeiden und Spielräume für eine zukunftsorientierte Finanz- und Wirtschaftspolitik zu sichern.

## 2 Modellrechnungen des Vierten Tragfähigkeitsberichts

Der Tragfähigkeitsbericht beruht auf Modellrechnungen einer wissenschaftlichen Studie von Prof. Dr. Martin Werding (Ruhr-Universität Bochum).<sup>1</sup> Die dem Bericht zugrunde liegenden Projektionen konzentrieren sich auf diejenigen öffentlichen Ausgaben, deren Entwicklung durch die demografische Alterung aller Voraussicht nach besonders beeinflusst werden wird.

Als Rechtsstand liegen – unter der allgemeinen Annahme einer Fortführung der gegenwärtigen Politik – die zum 30. Juni 2015 geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle erfassten Bereiche der öffentlichen Finanzen zugrunde. Berücksichtigt werden auf diese Weise auch Änderungen, die erst während des Projektionszeitraums wirksam werden. Alternativszenarien verdeutlichen, welche Faktoren bei der Sicherung langfristig tragfähiger Finanzen eine besonders bedeutsame Rolle spielen.

### 2.1 Annahmen für die Basisvarianten

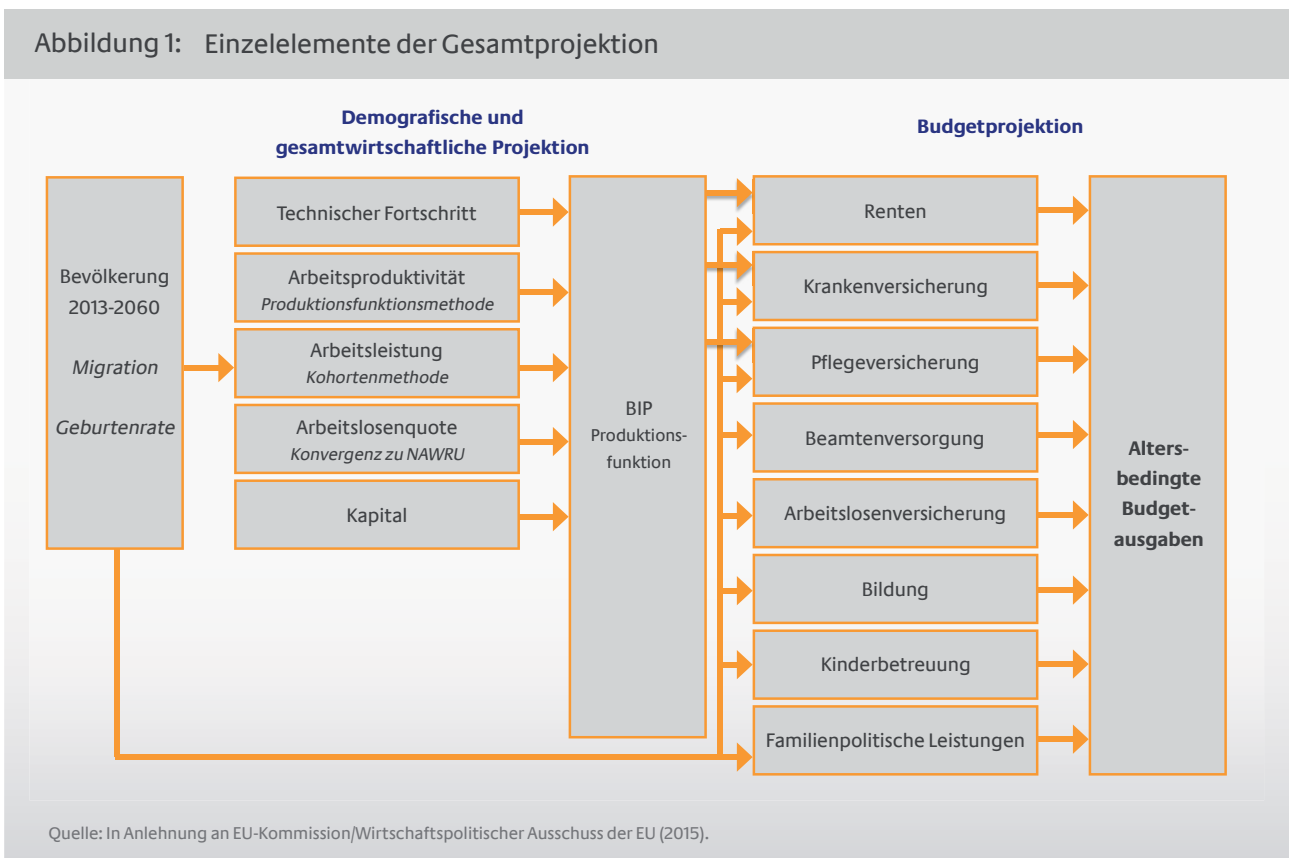
Die Projektionen für den Zeitraum bis zum Jahr 2060 wurden Ende Oktober 2015 abge-

<sup>1</sup> Werding, Martin (2016), Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen bis 2060, Köln.

Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

Abbildung 1: Einzelemente der Gesamtprojektion



Quelle: In Anlehnung an EU-Kommission/Wirtschaftspolitischer Ausschuss der EU (2015).

schlossen und berücksichtigen für den Zeitraum 2015 bis 2019 die Eckdaten der gesamtwirtschaftlichen Mittelfrist-Projektion (MFP) der Bundesregierung sowie die darauf basierende aktualisierte Finanzplanung.<sup>2</sup> Zusätzliche Auswirkungen aufgrund des aktuellen Flüchtlingszustroms sind in Form illustrativer Modellüberlegungen berücksichtigt.

Die im Mittelpunkt des Berichts stehenden beiden Basisvarianten beruhen auf unterschiedlichen Annahmen zu langfristigen Entwicklungen in den Bereichen Demografie, Erwerbsbeteiligung, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum. Mit Blick auf die fiskalische Tragfähigkeit wirken die Annahmekombi-

nationen eher defizitbegrenzend (T+) oder defiziterhöhend (T-). Zusammengenommen grenzen beide Varianten ein Spektrum plausibler zukünftiger Entwicklungen ein, die aber politisch beeinflusst werden können. Der Tragfähigkeitsbericht dient auf dieser quantitativen Grundlage als „Frühwarnsystem“ für eine vorausschauende Finanzpolitik und die strategische Planung und Gestaltung der langfristigen Haushaltspolitik.

Die bis zum Jahr 2060 reichenden Projektionen stützen sich dabei im Wesentlichen auf die im Jahr 2015 vorgelegte 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Sie berücksichtigt bereits langfristig eine erhebliche kontinuierliche Nettozuwanderung nach Deutschland, allerdings nicht den derzeitigen Zuzug von Flüchtlingen. Nach der Vorausberechnung wird die Wohnbevölkerung bis zum Jahr 2060 – je nach Szenario – auf 69,2 Millionen Personen (T-) beziehungsweise 76,9 Millionen Personen (T+) zurückgehen.

<sup>2</sup> Mittlerweile vorliegende Ist-Ergebnisse sowie Aktualisierungen der Kurzfristprognosen zur Gesamtwirtschaft und Finanzplanung haben nach Prüfung im Rahmen des Forschungsauftrags vernachlässigbare Auswirkungen auf die Langfristigergebnisse der Modellrechnungen.

Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

**Tabelle 1: Übersicht über wesentliche Annahmen zur langfristigen Entwicklung in den Bereichen Demografie, Arbeitsmarkt und Gesamtwirtschaft**

	Fiskalisch ungünstige Variante (T-)	Fiskalisch günstige Variante (T+)
Demografie	Geburtenziffer bleibt konstant bei 1,4 Kindern je Frau.	Geburtenziffer steigt bis 2028 auf 1,6 Kinder je Frau.
	Anstieg Lebenserwartung bei Geburt auf 90,4 Jahre (Frauen) beziehungsweise 86,7 Jahre (Männer) bis 2060.	Anstieg Lebenserwartung bei Geburt auf 88,8 Jahre (Frauen) beziehungsweise 84,8 Jahre (Männer) bis 2060.
	Nettozuwanderung liegt ab 2021 konstant bei 100 000 Personen p. a.	Stabilisierung der Nettozuwanderung auf 200 000 Personen p. a. ab 2021.
Arbeitsmarkt	Anstieg des effektiven Zugangsalters für Altersrenten um ein Jahr bis 2029 (liegt derzeit durchschnittlich bei 64 Jahren).	Anstieg des effektiven Zugangsalters für Altersrenten um zwei Jahre bis 2029.
	Anstieg der Erwerbslosenquote auf 5,5 % bis 2030.	Rückgang der Erwerbslosenquote auf 3,0 % bis 2030.
Gesamtwirtschaft	Wachstum der totalen Faktorproduktivität ab 2020 bei 0,875 % p. a.	Wachstum der totalen Faktorproduktivität ab 2020 bei 1,125 % p. a.
	Inflationsrate von 1,9 % pro Jahr ab 2020. Realzins auf Staatsschuldtitel konvergiert auf 3 % im Jahr 2026; anschließend konstant.	

Für die fiskalischen Auswirkungen der demografischen Alterung ist der Anstieg des Altenquotienten, der die Relation der über 65-Jährigen zu den 15- bis 64-Jährigen zeigt, wichtiger als der absolute Bevölkerungsrückgang. Ausgehend von einem Wert von rund 31% steigt er in der fiskalisch günstigen Variante (T+) auf 53,7%, im ungünstigen Fall (T-) sogar auf 64,1%. Die Verschiebung der Altersstruktur der Wohnbevölkerung vollzieht sich dabei im Wesentlichen bis zum Jahr 2035.

## 2.2 Ergebnisse der Tragfähigkeitsberechnungen

Die Tragfähigkeitsberechnungen schreiben die demografieabhängigen Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts im Detail fort. Die aggregierten demografieabhängigen Ausgabenbereiche belaufen sich im Jahr 2014 auf 25,8% des BIP (s. a. Abbildung 2) und stehen damit für knapp 60% aller öffentlichen Ausgaben. Diese Ausgaben dürften im Zeithorizont der aktuellen Mittelfrist-Projektion der Bundesregierung bis 2019 noch keine nennenswerte Dynamik aufweisen.

In der fiskalisch ungünstigen Basisvariante T- beginnen die demografieabhängigen Ausgaben danach allerdings auch in Relation zum BIP rasch zu steigen, und zwar insbesondere

im Zeitraum bis 2035 und mit vermindertem Tempo weiter bis zum Jahr 2060. Bis zum Ende des Projektionszeitraums erreichen sie 32,7% des BIP. In der fiskalisch günstigeren Basisvariante T+ beginnt der langfristige Anstieg erst im Jahr 2025; die Ausgaben erhöhen sich bis zum Jahr 2060 auf 29,1% des BIP. Die in den Modellrechnungen projizierte Zunahme der Ausgabenquote beläuft sich im betrachteten Zeitraum somit je nach Variante auf 3,3 bis 6,9 Prozentpunkte.

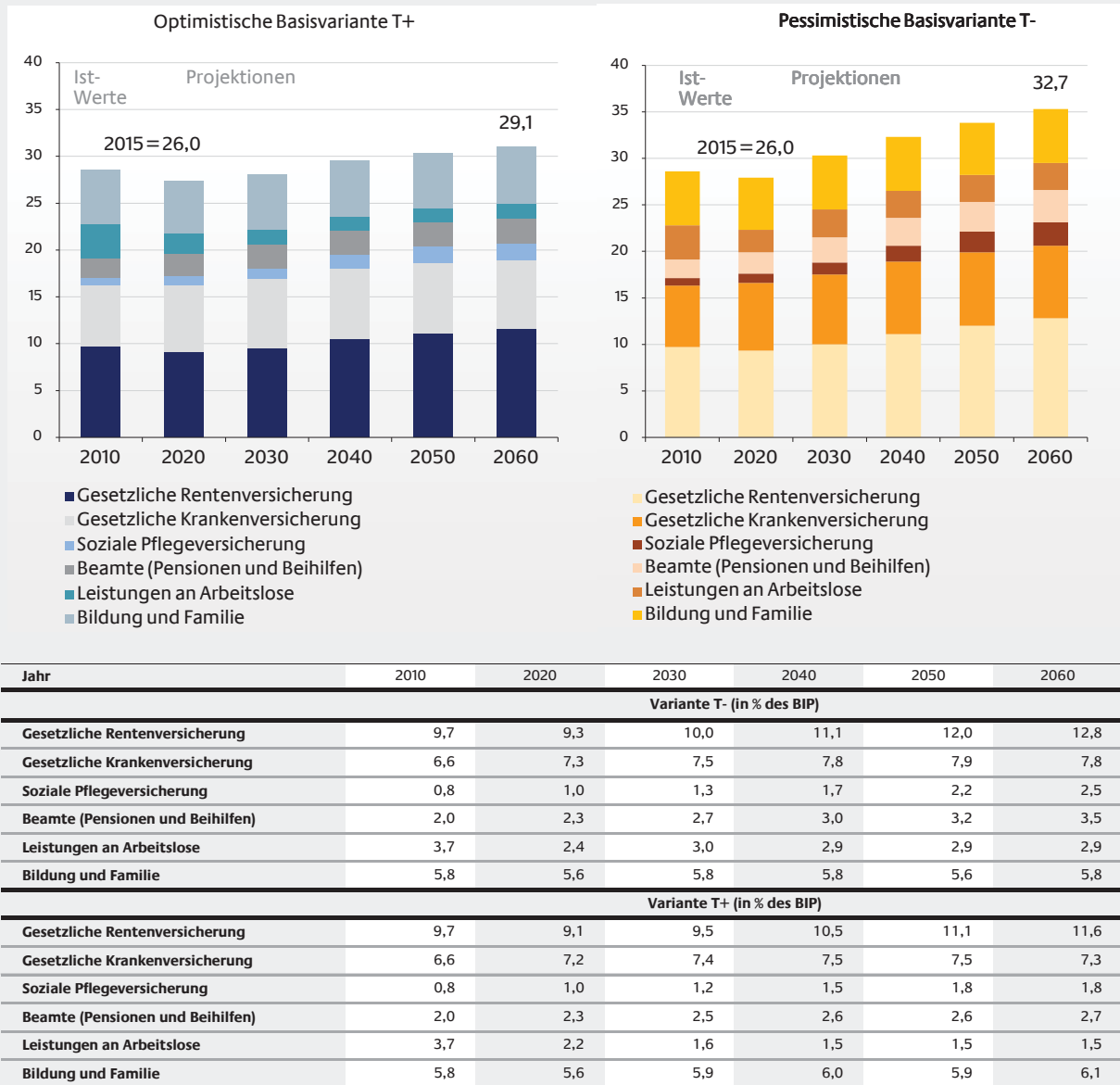
Von der demografischen Alterung unmittelbar betroffen sind die öffentlichen Ausgaben für die Alterssicherung, insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung. Dank der Strukturreformen der Alterssicherung in den Jahren 2001 bis 2007 steigen ihre Ausgaben – auch unter ungünstigen Annahmen – deutlich weniger stark, als anhand der Zunahme des Bevölkerungsanteils in einem Lebensalter über 65 Jahren zu erwarten wäre. Gleichwohl stellt deren Dynamik einen wesentlichen Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der alterungsbedingten fiskalischen Kosten in der langen Frist dar.

Im Gesundheitsbereich wird der Ausgabenanstieg gedämpft durch kostenbegrenzende Maßnahmen wie das Gesundheitsfinanzierungsgesetz 2011. Potenzielle durch den

Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

Abbildung 2: Aggregierte Ausgabenquoten (2010 bis 2060) in Basisvarianten T- und T+ (in % des BIP)



Quellen: Vierter Tragfähigkeitsbericht des BMF 2016; Werding, Martin (2016), Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen bis 2060, Köln.

medizinisch-technischen Fortschritt bedingte Mehrkosten implizieren gleichwohl bedeutende Risiken. Die projizierte Ausgabendynamik der sozialen Pflegeversicherung fällt unter Berücksichtigung der jüngsten Leistungsverbesserungen für die wachsende Anzahl der Pflegebedürftigen und den in den Basisvarianten unterstellten lohnorientierten statt inflationsorientierten Fortschreibungs-

modalitäten höher aus als im vorangehenden Bericht und damit langfristig risikoorientierter.

Die zukünftige Ausgabenentwicklung differiert deutlich hinsichtlich der Annahmen über die weitere Arbeitsmarktentwicklung. Die projizierte Dynamik der Ausgaben für Bildung und Familien ist dagegen generell gering, erhöht sich unter der Annahme steigender

Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

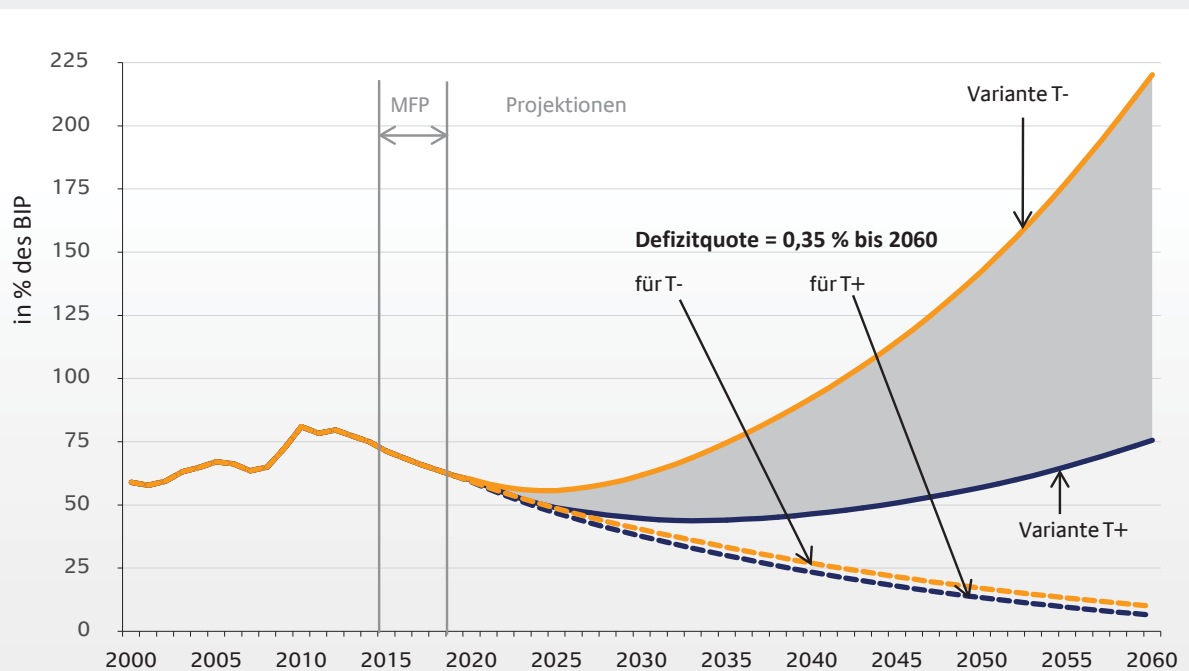
Geburtenziffern in der Variante T+ in Zukunft allerdings leicht.

Hält man alle übrigen öffentlichen Ausgaben sowie die öffentlichen Einnahmen in Relation zum laufenden BIP konstant und berücksichtigt nicht die Restriktionen, die die Schuldenbremse dem Gesetzgeber auferlegt, so führt die projizierte Entwicklung der demografieabhängigen Ausgaben zu einer Verschlechterung der primären Finanzierungssalden des gesamtstaatlichen Haushalts. Aufgrund von Zinseszineffekten lässt dies die Schuldenstandsquote immer rascher ansteigen (s. a. Abbildung 3). In der ungünstigen Variante T- tritt der beschleunigte Anstieg der Quote auf rund 220% des BIP im Jahr 2060 deutlich hervor. In der fiskalisch günstigeren Variante T+ ist dieser Prozess hingegen schwächer ausgeprägt. Die Verschuldung steigt nach einem Rückgang auf rund 45% im Jahr 2034 bis 2060 wieder auf 76% des BIP. Die Verschuldungsdynamik ist auch abhängig von

der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Hier wird ein Wachstum des Produktionspotenzials von rund 1% p. a. bis zum Jahr 2060 angenommen, wobei die Wirtschaftsdynamik von sehr vielen zusätzlichen Parametern beeinflusst wird (Stichwort: Digitalisierung der Wirtschaft).

Zentraler Indikator für die Bewertung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ist der gegenwärtige Konsolidierungsbedarf, nach dessen Abbau in einem Schritt künftig dauerhaft alle Ausgaben sowie die in der Vergangenheit aufgelaufene Schuldenlast durch Einnahmen gedeckt werden könnten (nach der Klassifikation der EU-Kommission ist dies die sogenannte Tragfähigkeitslücke S2). Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass der Ausgabensaldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen im Jahr 2016 hiernach dauerhaft um 1,22% (T+) beziehungsweise 3,81% (T-) des BIP zurückgeführt werden müsste.

Abbildung 3: Fortschreibung der Schuldenstandsquote unter Vernachlässigung der Wirkung von rechtlichen Schranken beziehungsweise bei Beachtung der grundgesetzlichen Schuldenregel



Quellen: Vierter Tragfähigkeitsbericht des BMF 2016; Statistisches Bundesamt; Mittelfrist-Projektion der Bundesregierung; Werdning, Martin (2016), Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen bis 2060, Köln.

Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

Die Einhaltung der staatlichen Schuldenregeln, insbesondere der nationalen „Schuldenbremse“, ist methodisch bedingt nicht Vorgabe der hier vorgelegten Projektionen. Die Einhaltung der Schuldenregel durch Bund und Länder definiert aber den Rahmen und sichert, dass der wesentliche Teil der dauerhaften Rückführung der Staatsverschuldung durch langfristig ausgerichtete Strukturreformen und Konsolidierungsmaßnahmen unterlegt wird. Ebenso sorgt die Einhaltung dieser Regel für Generationengerechtigkeit und Zukunftsvorsorge, denn sie stellt sicher, dass Spielräume für notwendige Aufgaben und Ausgaben nicht nur gegenwärtig, sondern auch in der Zukunft nicht weiter eingengt werden. Eine vorausschauende Anwendung der Schuldenregel, wie in Abbildung 3 dargestellt, müsste die Entwicklung der demografieabhängigen Ausgaben antizipieren und durch rechtzeitigen Abbau der Schuldenlast steigende Belastungen abfedern. Entsprechende Anpassungspfade bedeuten für das fiskalisch ungünstige Szenario T- einen

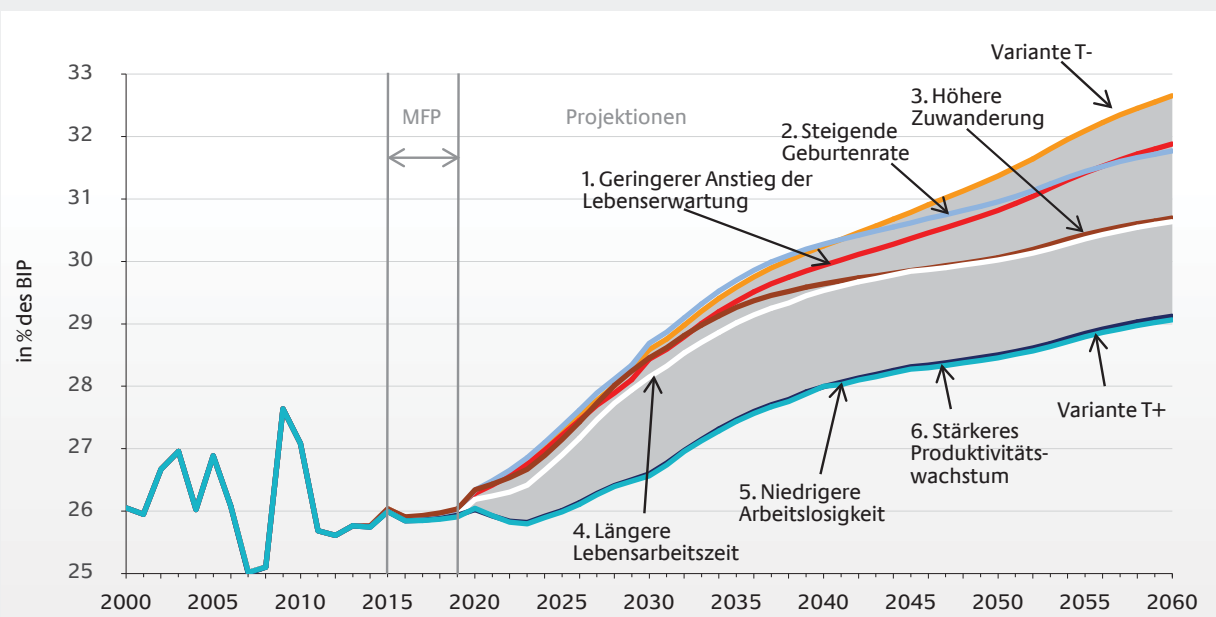
stärkeren Abbau der Verschuldung als im Szenario T+.

Der Tragfähigkeitsbericht verdeutlicht in seinen Modellrechnungen die Dimension der in Zukunft noch zu erbringenden Anpassungsleistung der öffentlichen Haushalte an den demografischen Wandel. Frühzeitiges Handeln verringert den weiteren Anpassungsbedarf erheblich, erleichtert die Erwartungsbildung der Bürger und erhöht die Flexibilität des Staates für künftige Herausforderungen. Eine Schließung der Tragfähigkeitslücke durch zusätzliche öffentliche Einnahmen kann nach den Ergebnissen der Studie den effektiven Konsolidierungsbedarf sogar vergrößern, wenn sie ungünstige Rückwirkungen auf Beschäftigung und Wachstum auslöst.

2.3 Einflussfaktoren der Tragfähigkeit

Durch den differenzierten Vergleich der beiden Varianten T+ und T- (s. a. Abbildung 4) wird

Abbildung 4: Aggregierte Ausgabenquoten (2000 bis 2060) – Sensitivitätsanalysen



Quelle: Vierter Tragfähigkeitsbericht des BMF 2016; Werding, Martin (2016), Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen bis 2060, Köln.



## Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

sichtbar, welche zentralen Einflussfaktoren die Dynamik der öffentlichen Ausgaben und damit im Ergebnis die Schuldendynamik bestimmen. Größere Wirkungen haben die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung sowie das Ausmaß an – qualifizierter – Zuwanderung. Vor allem aber erweist sich die Arbeitsmarktsituation für die Bewältigung der demografisch bedingten Tragfähigkeitsrisiken als sehr bedeutsam.

### Höhere Geburtenraten entfalten Wirkung verzögert

Langfristig dämpfen oder auf Dauer sogar verhindern lässt sich die weitere Alterung der Gesellschaft, wenn die Geburtenzahlen in Deutschland wieder dauerhaft steigen. Nach der langen Phase ausdünnender Nachfolgenerationen würde sich die Wirkung einer höheren Geburtenrate erst langsam entfalten. Ein starker und rascher Anstieg der Geburtenraten, etwa auf das Niveau der USA (1,9) oder Frankreich (2,0), bedeutet zunächst zusätzliche öffentliche (Bildungs- und Betreuungs-) Ausgaben infolge der steigenden Zahl von Kindern. Ein Anstieg der Geburtenraten könnte aber im weiteren Zeitverlauf einen wesentlichen Beitrag zur Schließung der Tragfähigkeit leisten und über das Jahr 2060 hinaus wirken.

### Produktivitätswachstum schlägt nur begrenzt auf Tragfähigkeitslücken durch

Für die Bewältigung der aus der demografischen Alterung resultierenden Tragfähigkeitsprobleme ist ein verstärktes Produktivitätswachstum rechnerisch wenig bedeutsam. Es ließe sowohl das BIP als auch die erfassten öffentlichen Ausgaben weitgehend im Gleichlauf steigen. In Relation zum BIP bliebe die projizierte Ausgabendynamik daher weitgehend unverändert.

Für den künftigen Lebensstandard der Bevölkerung hat die Entwicklung des BIP je Einwohner gleichwohl eine hohe Bedeutung.

Auch kann die relative Einkommensentwicklung Deutschlands zu anderen Ländern erheblichen Einfluss auf Migrationsbewegungen haben. Diese Effekte stehen aber nicht im Fokus der Studie zur Entwicklung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

### Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und der Qualifikation

Günstige Effekte auf die fiskalische Tragfähigkeit können von einer weiter zunehmenden Erwerbsbeteiligung von Frauen ausgehen, auch wenn damit höhere öffentliche Ausgaben für die Betreuung von Kindern sowie für die Pflege älterer Angehöriger verbunden wären. Auch eine Verbesserung der Qualifikationsstruktur der Erwerbstätigen bewirkt ein stärkeres Wachstum von Arbeitsproduktivität und Löhnen. Ebenso könnte eine weitere Verlängerung der faktischen Lebensarbeitszeit die Tragfähigkeit deutlich verbessern.

### Qualifizierte Zuwanderung hat erheblichen Einfluss

Höhere Netto-Zuwanderung wirkt sich vor allem dann günstig aus, wenn sie sich – unter der Voraussetzung einer günstigen Beschäftigungsentwicklung und einer raschen Integration der Zuwanderer in den Arbeitsmarkt – in Form dauerhaft höherer Wanderungssalden vollzieht (sogenannte Replacement Migration). Der Schub der weitgehend qualifizierten und aus EU-Ländern stammenden Zuwanderung in den vergangenen Jahren verlangsamt die projizierte Ausgabendynamik unter der Annahme, dass sich die demografischen Eigenschaften der Zuzügler nicht von denen der Wohnbevölkerung unterscheiden. Mit Eintritt in die Ruhestandsphase sorgt gleichwohl auch die von der Altersstruktur her relativ homogene Gruppe der Zuzügler für eine zusätzliche Ausgabendynamik.

Die Auswirkungen des aktuellen Zustroms an Flüchtlingen sind schon wegen Unsicherheiten bezüglich der Personenzahl, des kulturellen



Analysen und Berichte

DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

und beruflichen Hintergrunds, der Aufenthaltsdauer sowie der Entwicklung der politischen Situation in den Herkunftsländern derzeit nicht belastbar abzuschätzen. Für die Auswirkungen auf die Tragfähigkeit wären vor allem langfristige Effekte wie die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und die Integration in den Arbeitsmarkt wichtig.

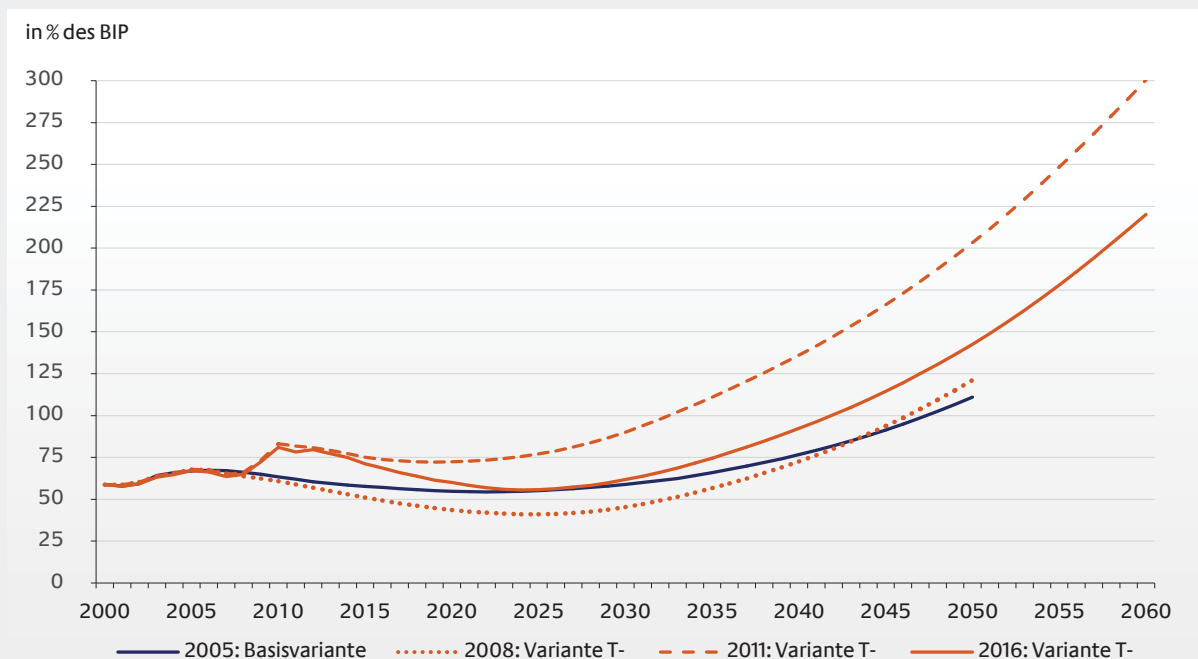
Im Unterschied zur arbeitsmarktbezogenen Zuwanderung ergeben sich durch Flüchtlingsmigration zunächst Belastungen für die öffentliche Hand bei der Existenzsicherung und Unterbringung. Im Falle einer baldigen Rückkehr in die Heimatländer haben solche Ausgaben einen humanitären Charakter, ohne die öffentlichen Finanzen dauerhaft zu beanspruchen. Im Falle eines längerfristigen Verbleibs können diese Ausgaben und weitere öffentlich getragene Integrationskosten den Charakter einer Investition in Humankapital annehmen. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hängen von der Dauer des Integrationsprozesses und den auf dem Arbeitsmarkt einsetzbaren Quali-

fikationen ab. Die Kosten eines verzögerten Handelns bei der Qualifizierung und Integration sind dabei erheblich. Erst nach erfolgreicher Arbeitsaufnahme tragen Zuwanderer durch Steuern und Abgaben zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bei.

### 3 Demografischer Wandel bleibt zentrale fiskalische Herausforderung

Obwohl die aktuellen Projektionen hinsichtlich der Tragfähigkeitslücke ähnliche Ergebnisse zeigen wie der vorangehende Tragfähigkeitsbericht des Jahres 2011, ist die Ausgangslage der öffentlichen Finanzen sowie die Beschäftigungssituation auf dem Arbeitsmarkt deutlich günstiger als damals. Die konsequente Sanierung des Bundeshaushalts zu einem erstmals seit 1969 ohne Neuverschuldung auskommenden, ausgeglichenen Haushalt hat zur erheblichen Verbesserung der Ausgangslage beigetragen.

Abbildung 5: Verschuldungsdynamik der fiskalisch ungünstigen Basisvarianten der Tragfähigkeitsberichte im Vergleich



Quellen: Vierter Tragfähigkeitsbericht des BMF 2016; Werding, Martin (2016), Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen: Modellrechnungen bis 2060, Köln.

## Analysen und Berichte

### DER VIERTE TRAGFÄHIGKEITSBERICHT DES BMF

Im Vergleich der Szenarien der bisher erstellten Tragfähigkeitsberichte zeigen sich Verbesserungen anhand der langfristig zu erwartenden Schuldenstände. Beispielsweise würde eine Schuldenstandsquote von 75 % des BIP in der Variante T- des Tragfähigkeitsberichts aus dem Jahre 2011 ohne gegensteuernde Maßnahmen bereits im Jahr 2023 wieder erreicht, während er nach dem aktuellen Szenario T- erst im Jahr 2036 eintreten würde. Dieser Zeitgewinn erleichtert die Vorbereitung auf die Folgen des demografischen Wandels.

Zusammenfassend sind die aus dem demografischen Wandel resultierenden Tragfähigkeitsrisiken für die öffentlichen Finanzen nach wie vor erheblich und erfordern entschlossenes Handeln. Die Fortschritte der vergangenen Jahre zeigen gleichwohl, dass sich nachhaltige Haushaltskonsolidierung und frühzeitig eingeleitete Reformen der sozialen Sicherungssysteme lohnen, um die Risiken für nachfolgende Generationen zu begrenzen. Die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder liefert hierfür einen wesentlichen Beitrag.

Die bereits erfolgte Zuwanderung von ausländischen Arbeitssuchenden und eine optimistische Erwartung über qualifizierte Arbeitskräftezuwanderung tragen ebenfalls

wesentlich zu diesen günstigeren Perspektiven bei. Inwieweit auch die Immigration der jetzt als Flüchtlinge ankommenden Menschen Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben wird, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Der Anpassungsprozess hängt von der Dauer der Integration und den auf dem Arbeitsmarkt einsetzbaren Qualifikationen der bleibenden Flüchtlinge ab.

Reformen können spürbar zur Verminderung der Tragfähigkeitslücke beitragen. Zu nennen sind insbesondere Elemente wie die Einführung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ oder die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die analogen Reformen der Beamtenversorgung, aber auch Reformen zur Stärkung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen. Dagegen haben die jüngsten Gesetzesänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der sozialen Pflegeversicherung tendenziell ungünstige Tragfähigkeitseffekte ausgelöst.

Die gegenwärtige Entwicklung belegt zudem eindrucksvoll, wie wichtig die finanzpolitische Vorsorge für Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft ist. Es bleibt zugleich die Erkenntnis, dass ein Aufschieben von Reformen zur Sicherung solider Staatsfinanzen unweigerlich zu einem weiteren Anwachsen der Probleme führen wird.

# Aktuelle Steuerfragen zur Flüchtlingshilfe

- Bürger, Unternehmen sowie gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Organisationen engagieren sich auf vielfältige Weise bei der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen. Um dieses Engagement zu unterstützen, wurden im Steuerrecht vereinfachende Verwaltungsregelungen erlassen.
- Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darüber hinaus ergänzend auch bei bisher noch ungeklärten Rechtsfragen verständigt – zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016.

1	Einleitung .....	16
2	Unterbringung und Versorgung .....	18
2.1	Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen durch gemeinnützige Organisationen.....	18
2.2	Einrichtungs- und Renovierungskosten für Unterkünfte durch gemeinnützige Organisationen.	19
2.3	Unterbringung in Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften und -vereinen .....	19
2.4	Unterbringung durch die öffentliche Hand.....	19
2.5	Abschreibungen für Wohncontainer .....	19
3	Austausch von Mitteln zwischen gemeinnützigen Organisationen.....	20
4	Beitragsfreie Aufnahme in Vereinen .....	20
5	Sprachkurse.....	20
6	Spenden und weiteres privates Engagement.....	20
7	Fazit .....	21

## 1 Einleitung

Europa und damit auch Deutschland stehen aktuell vor großen Herausforderungen, um Hunderttausenden von Flüchtlingen und Asylbewerbern angemessene humanitäre Hilfe zu leisten. Der derzeitige Zustrom an Flüchtlingen in Deutschland erfordert Maßnahmen zur Unterbringung und Integration, die es bei vielen Organisationen in dieser Form und diesem Ausmaß bisher noch nicht gegeben hat. Daraus folgt für steuerlich begünstigte Organisationen im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) und für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine rechtliche Unsicherheit bezüglich der ertrag- und umsatzsteuerlichen Einordnung solcher Maßnahmen. Auch bei Bürgern, die mit persönlichem und finanziellem Engagement helfen, um die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen sicherzustellen, ergaben sich teilweise neue Fragen der steuerlichen Behandlung.

Die Flüchtlingshilfe ist als gemeinnütziger Zweck anerkannt.<sup>1</sup> Legt eine gemeinnützige Organisation die Flüchtlingshilfe als ihren Satzungszweck fest und liegen auch die übrigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen vor, sind auch ohne die von den Finanzbehörden getroffenen Sonderregelungen steuerliche Vergünstigungen möglich. Darunter fallen u. a. umfangreiche Ertrag<sup>2</sup>- und Umsatzsteuerbefreiungen beziehungsweise -ermäßigungen<sup>3</sup> sowie die Möglichkeit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die zum steuerlichen Spendenabzug beim Empfänger berechtigen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO.

<sup>2</sup> § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

<sup>3</sup> § 4 Nr. 18, § 12 Absatz 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG).

<sup>4</sup> § 10b Einkommensteuergesetz (EStG).

Analysen und Berichte

AKTUELLE STEUERFRAGEN ZUR FLÜCHTLINGSHILFE

## Flüchtlingshilfe

Das Gemeinnützigkeitsrecht ermöglicht umfassende steuerbegünstigte Hilfe.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

## Analysen und Berichte

AKTUELLE STEUERFRAGEN ZUR FLÜCHTLINGSHILFE

Weiter steht auch die ertragsteuerfreie Vergütung ehrenamtlichen Engagements durch den sogenannten Übungsleiterfreibetrag und die sogenannte Ehrenamtspauschale<sup>5</sup> sowie die Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>6</sup> für Zuwendungen an die gemeinnützigen Organisationen offen.

Darüber hinaus haben die Steuerverwaltungen der Länder zusammen mit dem BMF weitere schnelle und pragmatische Lösungen und unterstützende Maßnahmen vereinbart. Dieser Artikel bietet eine Übersicht über die in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen.

## 2 Unterbringung und Versorgung

Aufgrund der großen Zahl an Flüchtlingen müssen neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, um alle Menschen, die Zuflucht suchen, unter angemessenen Bedingungen mit Wohnraum zu versorgen. Viele Organisationen versuchen deshalb, bisher anders oder gar nicht genutzte Räumlichkeiten als Unterkünfte bereitzustellen.

### 2.1 Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen durch gemeinnützige Organisationen

Körperschaften, die politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern, Spätaussiedlern, Kriegsopfern, Kriegshinterbliebenen, Kriegsgefangenen und Kriegsgeschädigten, Zivilbeschädigten und Behinderten, sowie Opfern von Straftaten helfen, erfüllen damit einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des deutschen Steuerrechts.<sup>7</sup> Verwirklicht wird die Hilfe konkret über die Bereitstellung von Unterkünften und die Versorgung der Ankommenden. Unter den

weiteren Anforderungen der AO<sup>8</sup> sind diese Maßnahmen dann von der Ertragsteuer befreit. Parallel dazu kommt auch eine Umsatzsteuerbegünstigung in Betracht. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, die die Flüchtlingshilfe bislang jedoch nicht als Satzungszweck aufgenommen haben und erstmalig angesichts des angestiegenen Bedarfs Hilfe leisten wollen, beschäftigt die Frage, wie sich diese Hilfeleistungen als – bisher – satzungsfremder Zweck auf die Steuerbegünstigung auswirkt.<sup>9</sup>

Da die unterstützenden Maßnahmen der Zivilgesellschaft für die Bewältigung der Flüchtlingssituation dringend erforderlich sind, haben das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder im Vollzugswege weitreichende Verwaltungserleichterungen für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 getroffen. Gemeinnützige Organisationen können danach ohne Gefährdung ihres Gemeinnützigkeitsstatus Flüchtlingshilfe leisten, auch wenn dies nicht vom Satzungszweck der Organisation umfasst ist.

Werden Einnahmen erzielt, etwa durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, so ist diese Tätigkeit grundsätzlich als sogenannter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzuordnen und unterliegt der Besteuerung. Erhält eine Körperschaft, die sich außerhalb ihres eigentlichen Satzungszwecks vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern beteiligt, dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 allerdings von den Finanzbehörden nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem steuerbefreiten Zweckbetrieb zugeordnet werden.<sup>10</sup>

<sup>5</sup> § 3 Nr. 26, 26a EStG.

<sup>6</sup> § 13 Absatz 1 Nr. 16, 17 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).

<sup>7</sup> § 52 Absatz 2 Nr. 10 AO.

<sup>8</sup> Im Einzelnen vergleiche dazu die §§ 51 ff. AO.

<sup>9</sup> § 55 in Verbindung mit § 63 AO.

<sup>10</sup> BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016 (<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016031>).

## Analysen und Berichte

AKTUELLE STEUERFRAGEN ZUR FLÜCHTLINGSHILFE

Erbringen gemeinnützige Organisationen schon bislang Versorgungsleistungen an bedürftige Bevölkerungsgruppen gegen Entgelte aus öffentlichen oder gemeinnützigen Kassen – z. B. Suppenküche für Obdachlose – und sind diese umsatzsteuerbefreit beziehungsweise -begünstigt, so können diese Leistungen ebenfalls umsatzsteuerfrei beziehungsweise -begünstigt auch an Flüchtlinge erbracht werden.

### 2.2 Einrichtungs- und Renovierungskosten für Unterkünfte durch gemeinnützige Organisationen

Erhalten gemeinnützige Organisationen von Behörden für die Renovierung und Errichtung von Flüchtlingsunterkünften Entgelte, so können diese Einnahmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen und den Gemeinnützigkeitsstatus berühren. Hierbei ist sowohl für die Körperschaft- wie auch die Umsatzsteuer die genaue Ausgestaltung der Leistungsbeziehung entscheidend. Die Beurteilung der Körperschaftsteuerpflicht richtet sich dabei nach den allgemeinen Regeln der Gemeinnützigkeit. Für die Umsatzsteuer kommt eine Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht, sofern die Renovierung und Möblierung innerhalb eines Gesamtvertrags über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft erfolgt. Ist dies nicht der Fall, so kommt nach § 12 Absatz 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht.<sup>11</sup>

### 2.3 Unterbringung in Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften und -vereinen

Auch für Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 KStG haben sich die Finanzbehörden darauf verständigt, die Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen zu gewähren, wenn steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der

§§ 51 ff. AO oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben sowie halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen. In den Fällen der Einweisung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages die Einweisungsverfügung gleich.<sup>12</sup>

### 2.4 Unterbringung durch die öffentliche Hand

Kommunen und Städte besitzen Immobilien, z. B. Sporthallen, im unmittelbaren Eigentum, die für Zwecke der Unterbringung genutzt werden können. Häufig werden derartige Immobilien als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Unterbringung von Flüchtlingen stellt jedoch eine hoheitliche Tätigkeit dar, die dazu führen könnte, dass es deshalb zu einer gewinnwirksamen Überführung der Immobilien von dem betrieblichen in den hoheitlichen Bereich kommt. Dies hätte die steuerwirksame Aufdeckung stiller Reserven zur Folge. Länder und Bund haben sich jedoch darauf verständigt, dass es bei einer vorübergehenden Umnutzung zu keiner gewinnwirksamen Überführung kommt. Der Betrieb gewerblicher Art bleibt auch im Zeitraum der temporären Umnutzung bestehen und hat in diesem Zeitraum ein Einkommen von Null anzusetzen.

### 2.5 Abschreibungen für Wohncontainer

Bei den Betreibern von Wohncontainern stellte sich die Frage, wie die Wohncontainer, die derzeit einen gebäudeähnlichen Zweck erfüllen, als Wirtschaftsgüter zu verbuchen sind. Soweit die Wohncontainer bewertungsrechtlich als Gebäude anzusehen sind, beträgt

<sup>11</sup> BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016, aaO.

<sup>12</sup> BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016032>; <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016033>).



## Analysen und Berichte

AKTUELLE STEUERFRAGEN ZUR FLÜCHTLINGSHILFE

die Abschreibung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a EStG 2 % jährlich. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer nachgewiesenermaßen kürzer als 50 Jahre, kann für die Abschreibung auch die tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Die in „modularer Bauweise“ errichteten Flüchtlingsunterkünfte können aber auch bewegliche Wirtschaftsgüter sein, wenn sie z. B. nicht auf festem Fundament mit dem Grund und Boden verankert wurden und die Wesensart eines Gebäudes damit nicht erfüllen. In diesen Fällen sieht die AfA-Tabelle<sup>13</sup> für Wohncontainer eine gewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren vor.

### 3 Austausch von Mitteln zwischen gemeinnützigen Organisationen

Stellt eine gemeinnützige Organisation ihre Kapazitäten – etwa in Form von Personal – einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung, damit diese Flüchtlingshilfe leisten kann, so könnte dieser Vorgang eine Umsatzsteuerpflicht auslösen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich jedoch vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise darauf verständigt, dass diese Personalgestellungsleistungen im Billigkeitswege unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG fallen können.<sup>14</sup>

### 4 Beitragsfreie Aufnahme in Vereinen

Gemeinnützige Vereine bieten als Integrationsmaßnahme die kostenlose Aufnahme von Flüchtlingen an. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, dass den Vereinen daraus keine

steuerlichen Nachteile entstehen sollen, also insbesondere nicht der Gemeinnützigkeitsstatus gefährdet ist.<sup>15</sup> Zu den zivilrechtlichen Fragestellungen bieten die Dachverbände der Vereine weitere Hilfe an.<sup>16</sup>

### 5 Sprachkurse

Deutschkurse, die nicht bereits als Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) begünstigt worden sind, können für Flüchtlinge und Migranten als umsatzsteuerfreie Bildungsleistungen angesehen werden, wenn sie die Anforderungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG erfüllen.

### 6 Spenden und weiteres privates Engagement

Bürger und Unternehmen helfen mit persönlichem und finanziellem Engagement, um die Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge sicherzustellen. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder spezielle Verwaltungsanweisungen getroffen.<sup>17</sup>

Eine gemeinnützige Körperschaft, z. B. ein Sportverein, kann danach auch dann zu einer Spendenaktion für Flüchtlinge aufrufen, wenn eine derartige Aktion nicht von ihrem Satzungszweck umfasst ist. Ihr Gemeinnützigkeitsstatus wird nach der Verständigung der obersten Finanzbehörden und des BMF in diesem Fall dadurch nicht berührt. Dazu

<sup>13</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016034>

<sup>14</sup> BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016, aaO.

<sup>15</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016035>

<sup>16</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016036>

<sup>17</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016037>



## Analysen und Berichte

AKTUELLE STEUERFRAGEN ZUR FLÜCHTLINGSHILFE

müssen die Spenden jedoch bescheinigt und an eine steuerbegünstigte Körperschaft, mit einem entsprechenden Satzungszweck, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts beziehungsweise eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Außerdem muss in der dann ausgestellten Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hingewiesen werden.

Für die Bestätigung von Spenden zur Flüchtlingshilfe wurde die Möglichkeit des einfachen Zuwendungsnachweises, bei dem der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung – z. B. ein Kontoauszug – eines Kreditinstituts oder ein Ausdruck bei Online Banking für die steuerliche Geltendmachung ausreicht, erweitert. Nach der Verständigung ist jetzt der einfache Zuwendungsnachweis für diese Fälle ohne betragsmäßige Beschränkung zulässig. Zum anderen können auch an nicht steuerbegünstigte Spendensammler abziehbare Spenden geleistet werden, wenn die Spendensammler zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge ein Treuhandkonto als Spendenkonto eingerichtet haben und zusätzliche – im BMF-Schreiben aufgeführte – Anforderungen erfüllen.<sup>18</sup>

Für die Möglichkeit der Arbeitslohnspende, bei der ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Lohns verzichtet, damit der Arbeitgeber diesen spendet, wurden die Regelungen der Durchführung ebenfalls vereinfacht. Der gespendete Anteil des Lohns bleibt danach für die Ermittlung der Lohnsteuer außer Ansatz, sodass die Spende sich unmittelbar und nicht

erst über die Einkommensteuererklärung steuerbegünstigend auswirkt.<sup>19</sup>

Übernimmt ein Bürger die Aufwendungen für den Aufenthalt eines Flüchtlings mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis im Sinne des § 23 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können diese wie Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des § 33a EStG steuerbegünstigend berücksichtigt werden, wenn eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG durch den Steuerpflichtigen erfolgt.<sup>20</sup>

## 7 Fazit

Das vielfältige Engagement in der Flüchtlingshilfe ist ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. Aufnahme und Umfang des Engagements wird auch von steuerlichen Rahmenbedingungen mitgeprägt. Dabei bietet das deutsche Steuerrecht umfangreiche Möglichkeiten, die derartige Hilfeleistungen erleichtern. In aufgetretenen Zweifelsfragen haben sich die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern schon in vielen Bereichen auf eine pragmatische und lösungsorientierte Handhabung geeinigt. Die getroffenen Maßnahmen verdeutlichen das gemeinsame Interesse, Flüchtlingshilfe und Integrationsmaßnahmen auf breiter Basis zu ermöglichen. Weitergehende Informationen und aktuelle Entwicklungen sind auf der Internetseite des BMF zu finden.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016037>

<sup>19</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016037>

<sup>20</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016038>

<sup>21</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2016039>

## Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015

- Der bundesstaatliche Finanzausgleich hat auch im Jahr 2015 dazu beigetragen, alle Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.
- Das Umverteilungsvolumen des horizontalen Umsatzsteuervorwegausgleichs, der ersten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, stieg von 7,8 Mrd. € im Jahr 2014 auf 7,9 Mrd. € im Jahr 2015 (1,3 %) moderat an. Bemessungsgrundlage für den Umsatzsteuervorwegausgleich sind die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Ländersteuern.
- Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs, der zweiten Umverteilungsstufe des Ausgleichsystems, stieg 2015 gegenüber 2014 um 0,6 Mrd. € auf 9,6 Mrd. € an.
- Das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen hat im abgelaufenen Jahr um 0,3 Mrd. € auf nunmehr 3,8 Mrd. € zugelegt. Bemessungsgrundlage für den Länderfinanzausgleich und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ist die jeweilige Finanzkraft der Länder, die neben den obengenannten Steuereinnahmen und den in der ersten Stufe berechneten Umsatzsteueranteilen auch weitere finanzkraftrelevante Einnahmen der Länder sowie einen Anteil der Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt.

1	Bundesstaatlicher Finanzausgleich.....	22
1.1	Umsatzsteuervorwegausgleich unter den Ländern .....	23
1.2	Länderfinanzausgleich .....	23
1.3	Bundesergänzungszuweisungen.....	25
2	Ergebnisse 2015 .....	25

### 1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich regelt die Verteilung der gesamtstaatlichen Einnahmen auf Bund und Länder. Seine Grundzüge sind im Grundgesetz (GG) in den Artikeln 106 und 107 festgelegt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die grundgesetzliche Zuordnung einzelner Steuerarten auf Bund und Länder (Art. 106 GG) und die Aufteilung der Gemeinschaftsteuern. Die horizontale Verteilung des Länderanteils wird durch das vom Bund mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Zerlegungsgesetz näher konkretisiert. Die Umverteilung zwischen den Ländern und weitere Zuweisungen des Bundes erfolgen nach den Vorgaben des ebenfalls vom Bund

mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen und des abstrakt gehaltenen Maßstäbengesetzes (MaßStG). MaßStG und FAG sind zunächst bis Ende 2019 befristet. Über eine Fortführung wird zwischen Bund und Ländern derzeit verhandelt.

Wichtigste grundgesetzliche Vorgabe für den bundesstaatlichen Finanzausgleich ist die Abstimmung der Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder aufeinander, sodass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird (vergleiche Art. 106 Absatz 3 GG). Der Bund und alle Länder müssen nach dem Finanzausgleich in der Lage sein,

## Analysen und Berichte

### ERGEBNISSE DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS 2015

die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben im gesamtstaatlichen Interesse zu erfüllen. Die zu diesem Zweck im Ausgleichsjahr 2015 vorgenommene Verteilung von Steuereinnahmen zwischen den Ländern sowie die zusätzlich vom Bund an die Länder geleisteten Zuweisungen werden im Folgenden auf der Grundlage der Regelungen des FAG dargestellt und erläutert.

Das FAG regelt insbesondere die Verteilung von Einnahmen aus der Umsatzsteuer auf den Bund und die Länder. Hierfür sieht es eine Stufenfolge vor: Umsatzsteuervorwegausgleich, Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (i. e. S.) und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Die drei Stufen zusammengekommen machen den Länderfinanzausgleich im weiteren Sinne aus. Die Wirkung der einzelnen Stufen ist nicht notwendigerweise gleichgerichtet. So wurden einige Länder, die im Umsatzsteuervorwegausgleich Zahlungen zu leisten hatten, im weiteren Verlauf Zahlungsempfänger des Länderfinanzausgleichs (i. e. S.) und erhielten Bundesergänzungszuweisungen. Im Interesse einer anhand des FAG nachvollziehbaren, gleichzeitig aber verständlichen Darstellung der Ausgleichsergebnisse im Ausgleichsjahr 2015 beschränken sich die folgenden Textabschnitte im Wesentlichen auf eine Darstellung der drei beschriebenen Ausgleichsstufen. Die Durchführung der Finanzausgleichszahlungen erfolgt dagegen in nur einem Abrechnungsschritt.

#### 1.1 Umsatzsteuervorwegausgleich unter den Ländern


Im Rahmen dieser ersten Stufe des Ausgleichssystems wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen – rund 46 % im Jahr 2015, den Rest erhalten Bund und Gemeinden – den einzelnen Ländern zugeordnet. Dabei werden jenen Ländern vorab bis zu 25 % des Länderanteils an der Umsatzsteuer als sogenannte Ergänzungsanteile zugerechnet, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern

je Einwohner unterhalb des bundesweiten Durchschnitts liegt. Die Höhe der Ergänzungsanteile wird über einen progressiven Tarif festgelegt und hängt davon ab, wie stark die Steuereinnahmen je Einwohner eines Landes die bundesweit durchschnittlichen Steuereinnahmen je Einwohner unterschreiten. Der nach dem so geleisteten Vorwegausgleich verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer – mindestens 75 % – wird anschließend nach der Einwohnerzahl gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Die Zeile „Umsatzsteuer-ausgleich“ in Tabelle 1 stellt den Differenzbetrag zwischen den Steuereinnahmen der Länder und einer fiktiven Verteilung der Umsatzsteuer ausschließlich nach der Einwohnerzahl dar.

#### 1.2 Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich (i. e. S.) bildet die zweite Stufe des Ausgleichssystems. Ausgleichsrelevant sind dabei insbesondere die Einnahmen der Länder einschließlich der bergrechtlichen Förderabgabe sowie der in der ersten Umverteilungsstufe berechneten Umsatzsteueranteile und der Steuereinnahmen der jeweils im Land befindlichen Gemeinden (anteilig zu 64 %), ausgedrückt in der Finanzkraftmesszahl. Die Finanzkraftmesszahl spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzausgleich (i. e. S.) wider.

Dieser Wert wird der in § 6 Absatz 2 FAG definierten Gleichungsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr verglichen. Zur Berechnung der Gleichungsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer

 Analysen und Berichte

ERGEBNISSE DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS 2015

**Tabelle 1: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Jahr 2015**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in % des Durchschnitts)	96,9	130,5	116,5	84,9	119,4	57,5	91,6	54,6	93,1
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	-2 083	-2 082	-1 760	721	-999	2 332	-104	1 396	-149
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (vor Finanzausgleich)	96,8	118,2	109,9	97,1	112,5	88,9	95,5	88,4	95,5
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im Länderfinanzausgleich in Mio. €	1 021	-5 449	-2 313	418	-1 720	1 023	349	597	248
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (nach Finanzausgleich)	98,4	106,5	104,1	98,5	104,9	95,8	97,9	95,6	97,8
Allgemeine BEZ in Mio. €	544	-	-	220	-	427	189	245	134
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (nach Finanzausgleich und allgemeinen BEZ)	99,3	106,5	104,1	99,3	104,9	98,7	99,1	98,6	99,1
	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt	
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in % des Durchschnitts)	55,2	69,1	57,0	75,8	97,2	155,8	87,9		-
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	1 327	913	934	250	-433	-289	26		±7 899
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (vor Finanzausgleich)	88,3	90,9	87,4	92,7	70,0	102,7	72,5		-
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im Länderfinanzausgleich in Mio. €	581	495	473	152	3 613	- 112	626		±9 595
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (nach Finanzausgleich)	95,6	96,4	95,4	96,9	90,9	101,4	91,5		-
Allgemeine BEZ in Mio. €	238	220	190	73	1 149	-	203		3 832
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts <sup>1</sup> (nach Finanzausgleich und allgemeinen BEZ)	98,6	98,8	98,6	98,9	97,6	101,4	97,7		-

<sup>1</sup> Genauer: in % der Ausgleichsmesszahl.

Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2015.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der

Berechnung von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen.

Ausgleichszuweisungen erhalten im Länderfinanzausgleich diejenigen Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr unterhalb ihrer Ausgleichsmesszahl liegt. Ausgleichsbeiträge zahlen dagegen diejenigen Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr oberhalb ihrer Ausgleichsmess-

## Analysen und Berichte

### ERGEBNISSE DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS 2015

zahl liegt. Die genaue Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge hängt davon ab, wie weit sich ihre jeweilige Finanzkraftmesszahl von ihrer jeweiligen Ausgleichsmesszahl unterscheidet. Durch die Ausgleichszuweisungen wird die bestehende Differenz auf der Basis eines progressiven Ausgleichstarifs anteilig geschlossen. Die Regelungen sind im Einzelnen so ausgestaltet, dass die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch den Länderfinanzausgleich nicht geändert wird.

### 1.3 Bundesergänzungszuweisungen

Die dritte Stufe des Ausgleichssystems bilden die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen. Als Zuweisungen des Bundes dienen sie der ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Empfängerländer. Durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen wird bei ausgleichsberechtigten Ländern eine nach dem Länderfinanzausgleich (i. e. S.) gegebenenfalls verbleibende Differenz zur Ausgleichsmesszahl weiter verringert: Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen erhalten Länder, deren Finanzkraftmesszahl nach den unter 1.1 und 1.2 beschriebenen Verteilungsstufen des FAG weiterhin unter 99,5 % ihrer Ausgleichsmesszahl liegt. Diese Lücke wird zu 77,5 % aufgefüllt.

Neben den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen sieht das FAG auch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vor. Sie zielen auf den Ausgleich besonderer, nur vorübergehend bestehender Finanzbedarfe bestimmter Länder. Dazu gehören die Zuweisungen zur Schließung der Infrastruktur-lücke, struktureller Arbeitslosigkeit und wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind unabhängig von den aktuellen Finanzkraftverhältnissen der Höhe nach im FAG festgeschrieben.

## 2 Ergebnisse 2015

Die vorläufige Jahresrechnung 2015 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich liegt nunmehr vor. Danach sind die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Landessteuern, die zusammen die Bemessungsgrundlage für die horizontale Umsatzsteuerverteilung bilden, im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr mit 6,3 % wiederum deutlich gestiegen. Der Anstieg betrug in den ostdeutschen Ländern durchschnittlich 10,4 % (Spanne zwischen 7,6 % und 11,3 %) und war deutlich höher als in den westdeutschen Ländern mit durchschnittlich 5,8 % (Spanne zwischen 0,9 % und 13,7 %). Der wirtschaftliche Aufholprozess hat sich im Jahr 2015 in den ostdeutschen Ländern fortgesetzt.

Dennoch lag das einwohnerbezogene Aufkommen in den ostdeutschen Ländern auch im Jahr 2015 noch deutlich unterhalb des Länderdurchschnitts. Die Spanne reichte bei den ostdeutschen Flächenländern von 54,6 % des bundesweiten Durchschnitts in Sachsen-Anhalt (2014: 52,6 %) bis 69,1 % in Brandenburg (2014: 66,1 %). Auch Berlin lag mit 97,2 % (2014: 93,6 %) unter dem bundesweiten Länderdurchschnitt. Der relative Abstand zum Einnahmenniveau der steuerstarken westdeutschen Länder Hamburg (155,8 %; 2014: 155,9 %), Bayern (130,5 %; 2014: 129,7 %), Hessen (119,4 %; 2014: 122,4 %) und Baden-Württemberg (116,5 %; 2014: 117,5 %) ist nach wie vor beträchtlich.

Das Volumen des Umsatzsteuervorwegausgleichs belief sich im Jahr 2015 auf 7,9 Mrd. € (2014: 7,8 Mrd. €). Auch im Jahr 2015 erhielten acht Länder mehr und acht Länder weniger als ihren Einwohneranteil an der Umsatzsteuer. Weniger erhielten Nordrhein-Westfalen und Bayern mit jeweils rund 2,1 Mrd. €, Baden-Württemberg mit rund 1,8 Mrd. €, Hessen

## Analysen und Berichte

### ERGEBNISSE DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS 2015

mit rund 1 Mrd. €, Berlin mit rund 0,4 Mrd. €, Hamburg mit rund 0,3 Mrd. €, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz mit jeweils rund 0,1 Mrd. €. Mehr als ihren Einwohneranteil erhielten Sachsen (2,3 Mrd. €), Sachsen-Anhalt (1,4 Mrd. €), Thüringen (1,3 Mrd. €), Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (jeweils rund 0,9 Mrd. €), Niedersachsen (0,7 Mrd. €), das Saarland (0,2 Mrd. €) und Bremen (0,03 Mrd. €).

Im Länderfinanzausgleich (i. e. S.) betrug das Umverteilungsvolumen im vergangenen Jahr 9,6 Mrd. €, das sind 0,6 Mrd. € mehr als im Jahr 2014 bei einem gleichgebliebenen Anteil von 7,2% an der Finanzkraft der vier Zahlerländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg). Bei der Berechnung von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen wurden überproportionale Zuwächse bei den Steuereinnahmen Bayerns, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Schleswig-Holsteins, Thüringens, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Berlins zugunsten dieser Länder nur in verringerter Höhe in den Länderfinanzausgleich einbezogen („Prämienregelung“ des § 7 Absatz 3 FAG).

Im Ergebnis war Bayern erneut größtes Zahlerland mit knapp 5,4 Mrd. € (2014: 4,9 Mrd. €). Größtes Empfängerland war Berlin mit Ausgleichszuweisungen in Höhe von 3,6 Mrd. € (2014: 3,5 Mrd. €). Mit insgesamt 3,2 Mrd. € (2014: 3,1 Mrd. €) erhielten die ostdeutschen Flächenländer im abgelaufenen Jahr ebenfalls erhebliche Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, sodass von den insgesamt 9,6 Mrd. € an Ausgleichsleistungen im Ergebnis 6,8 Mrd. € den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zugute kamen. Dies entsprach einem Anteil von 71% (2014: 74%).

Das Volumen der vom Bund an die Länder gezahlten allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen stieg 2015 auf rund 3,8 Mrd. € an und übertraf damit das Vorjahresniveau um 0,3 Mrd. €. Größtes Empfängerland war auch hier Berlin mit 1,1 Mrd. €. Auf die ostdeutschen Flächenländer entfielen zusammen 1,3 Mrd. €. Einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 6,4 Mrd. € beliefen sich die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2015 auf insgesamt 10,2 Mrd. €.



# Neuorganisation der Zollverwaltung erfolgreich abgeschlossen

## Generalzolldirektion nimmt zum 1. Januar 2016 die Arbeit auf

- Zum 1. Januar 2016 hat die Generalzolldirektion (GZD) als neue Bundesoberbehörde mit Hauptsitz in Bonn ihre Arbeit aufgenommen. Dies ist das Ergebnis einer tiefgreifenden, seit dem Jahr 2000 in mehreren Stufen durchgeführten Strukturreform der Zollverwaltung.
- Damit kann die neu organisierte Zollverwaltung ihre Aufgaben künftig noch effektiver wahrnehmen. In der GZD werden zentrale Verwaltungsaufgaben gebündelt und die fachlichen Kompetenzen gestärkt. Informations- und Weisungswege zwischen Ministerium, Oberbehörde und Ortsebene werden gestrafft und die Eigenverantwortung der Verwaltungsebenen erhöht.
- Zentrales Fachmanagement sowie Rechts- und Fachaufsicht aus einer Hand prägen die neuen Strukturen der Zollverwaltung. Davon profitieren Bürger, Unternehmen und Verwaltungen. Der Zoll ist so gut gerüstet für sein stetig wachsendes Aufgabenspektrum.

1	Einleitung.....	27
2	Projekt „Generalzolldirektion“ .....	28
3	Aufbau und Zuständigkeiten der GZD .....	29
4	Arbeitsaufnahme der GZD.....	31
5	Aufbau und Aufgaben der neuen Zollabteilung des BMF.....	31
6	Fazit .....	31

## 1 Einleitung

Zum 1. Januar 2016 wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung die GZD in Bonn als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMF eingerichtet. Sie hat die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehörenden Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des BMF übernommen und ist für die operative Steuerung der Ortsebene der Zollverwaltung zuständig.

### Hintergrund

Das Aufgabenspektrum der Zollverwaltung ist seit dem Jahr 2000 immer größer geworden und dementsprechend mussten

die Verwaltungsstrukturen mehrfach angepasst werden. Die Verschlinkung von 21 Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen und einer Vielzahl von Ortsbehörden auf fünf Bundesfinanzdirektionen mit 43 Hauptzollämtern und acht Zollfahndungsämtern sowie eine prozessorientierte Aufgabenwahrnehmung und die Etablierung moderner Steuerungsinstrumente haben den Zoll an die jeweils geänderten Rahmenbedingungen angepasst und leistungsfähig aufgestellt. Neue Aufgaben des Zolls, wie zuletzt die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Bundesländern und die Prüfung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, gaben Veranlassung, die Ergebnisse bisheriger Reformschritte zu evaluieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für aktuelle und künftige Prozesse nutzbar zu machen.



## Analysen und Berichte

NEUORGANISATION DER ZOLLVERWALTUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

### Zielsetzung

Ziel der Neuorganisation der Zollverwaltung war es, die Stärken der bisherigen Struktur auszubauen und ihre Schwächen zu beheben. Insgesamt sollten der Verwaltungsaufbau gestrafft und die Kompetenzen der Zollverwaltung erhalten und ausgebaut werden. Gleichzeitig sollten Informations- und Weisungswege gebündelt sowie die Ortsebene, die selbst nicht Gegenstand der Strukturreform war, gestärkt werden, sodass die regionale Präsenz des Zolls uneingeschränkt erhalten bleiben konnte.

Wesentliches Element war dabei die Zusammenführung der Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie der nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehörenden Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des BMF in einer GZD als Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn.

Hierzu wurden zum 1. Januar 2016 die fünf Bundesfinanzdirektionen, das Zollkriminalamt (ZKA) und das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ) in die GZD integriert. Das ZKA besteht als Fachdirektion der GZD in seiner Funktion als Bestandteil der nationalen Sicherheitsarchitektur fort. Der Fachbereich Finanzen des BWZ behält seinen Status als Hochschule des Bundes.

In der GZD werden die Verwaltungs-, IT- und Leitungsaufgaben der bisherigen Mittelbehörden und des BWZ gebündelt. Standorte bestehen u. a. an den Sitzen der aufgelösten Mittelbehörden und des BWZ weiter fort. Die nicht gesetzesbezogenen Steuerungsaufgaben der Zollabteilung des BMF werden in der neuen Oberbehörde zusammengeführt.

Die Struktur der Ortsebene mit ihren 43 Hauptzollämtern und acht Zollfahndungsämtern bleibt von der Reform unberührt. Durch die Integration der Mittelbehörden und des BWZ in eine zentrale Oberbehörde entstehen Synergien bei der Steuerung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung sowie bei der Ausübung

der Rechts- und Fachaufsicht. Die sich hieraus kurz- und mittelfristig ergebende Effizienzrendite wird zu einer Stärkung der Ortsbehörden eingesetzt. Dies ist ein maßgebliches Ziel der Strukturreform. Die neue Organisationsform führt nicht zu einem Stellenabbau.

## 2 Projekt „Generalzolldirektion“

### Start und Verlauf des Projekts

Am 8. Oktober 2014 gab Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble den Beschäftigten seine Entscheidung über die Einrichtung einer GZD und Neuorganisation der Zollabteilung des BMF bekannt. Nach einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen der Abteilungsleitung mit den Beschäftigten des Ministeriums, der Mittelbehörden und des BWZ sowie den Personal- und Interessenvertretungen startete das Projekt „Generalzolldirektion“ mit seiner Auftaktveranstaltung am 13. November 2014 in Bonn. Es wurde in zwei Phasen, der Konzeptions- und der Aufbauphase, realisiert. Während der Konzeptionsphase, welche die Erstellung des organisatorischen, personalwirtschaftlichen und fachlichen Konzepts sowie die Einleitung des parlamentarischen Verfahrens für das Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung zum Inhalt hatte, war das Projekt in fünf Teilprojekte mit Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen strukturiert.

Der Gesetzentwurf zur Neuorganisation der Zollverwaltung wurde am 6. Mai 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet. Das parlamentarische Verfahren wurde eingeleitet und gleichzeitig trat das Projekt GZD in die zweite Phase, die Aufbauphase, ein.

Die Zielsetzung des Projekts, die Arbeitsfähigkeit der neuen Bundesoberbehörde zum 1. Januar 2016 in aufbau- und ablauforganisatorischer sowie personalwirtschaftlicher Hinsicht sicherzustellen, wurde erreicht. Daran arbeiteten zeitweise bis zu 150 Beschäftigte der Zollverwaltung engagiert mit. Das Projekt „Generalzolldirektion“ endete mit dem

## Analysen und Berichte

NEUORGANISATION DER ZOLLVERWALTUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung zum 1. Januar 2016.

### Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung

Die Umsetzung der geplanten strukturellen Änderungen durch Einrichtung einer GZD als Bundesoberbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau erforderte eine Vielzahl von Rechtsänderungen. Diese wurden in Form eines Mantelgesetzes umgesetzt. Schwerpunkt des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung waren die Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes und des Zollfahndungsdienstgesetzes. Neben der Anpassung weiterer Gesetze erfolgte auch eine umfassende Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsverordnungen.

Im Rahmen der vielfältigen Gesetzesanpassungen wurden die den ehemaligen Bundesfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben bei der GZD konzentriert sowie Aufgaben des BMF, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, in der GZD zusammengeführt. Dies schließt die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die GZD mit ein. Damit wurde dem Ziel Rechnung getragen, die GZD als zentrale Behörde der Zollverwaltung im nationalen und internationalen Kontext zu verankern. Gleichzeitig wird damit der rechtliche Charakter der GZD als selbständige Oberbehörde unterstrichen.

Zudem werden in verschiedenen Normen die Grundlagen für eine Abschtichtung von Aufgaben der Zollverwaltung auf die Ortsebene gelegt. Damit werden die mit den bisherigen Stufen der Strukturreform Zoll bereits eingeleiteten Schritte hin zu einer Stärkung der operativen Aufgabewahrnehmung durch die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter – im Sinne einer möglichst effizienten und effektiven Erfüllung des gesetzlichen Handlungs- und Leistungsauftrags – konsequent fortgesetzt.

### 3 Aufbau und Zuständigkeiten der GZD

Die GZD gliedert sich unterhalb der mit Stabsfunktionen ausgestatteten Behördenleitung in neun Direktionen.

Die zentralen Aufgaben werden in zwei Zentraldirektionen wahrgenommen:

- Direktion I Personal (Abteilungen Personal und Service-Center)
- Direktion II Organisation (Abteilungen Organisation, Haushalt/Informations- und Wissensmanagement (IWM) Zoll (Zentrale Auskunft)/Arbeits- Gesundheits- und Strahlenschutz, IT/Technischer Dienst)

Die Fachaufgaben sind den Direktionen III bis IX zugeordnet:

- Die Direktionen III bis VII nehmen grundsätzlich die bisherigen Fachaufgaben der Bundesfinanzdirektionen wahr und werden durch die Zusammenführung mit Aufgaben aus der Abteilung III des BMF weiter verstärkt. Im Ergebnis bleiben der bisherige fachliche Zuschnitt und damit insbesondere die in den bisherigen Abteilungen Zentrale Facheinheit der Bundesfinanzdirektionen aufgebaute fachliche und methodische Kompetenz erhalten.
- Das ZKA nimmt seine Aufgaben künftig als Direktion VIII wahr. Erweitert um bisherige Aufgaben aus der Abteilung III des BMF, gestärkt durch eine neue innere Struktur und entlastet von nicht zollfahndungsspezifischen Querschnittsaufgaben sind die Möglichkeiten des ZKA optimiert, präventive und repressive Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.
- Das BWZ wird als Direktion IX ebenfalls in die GZD integriert.

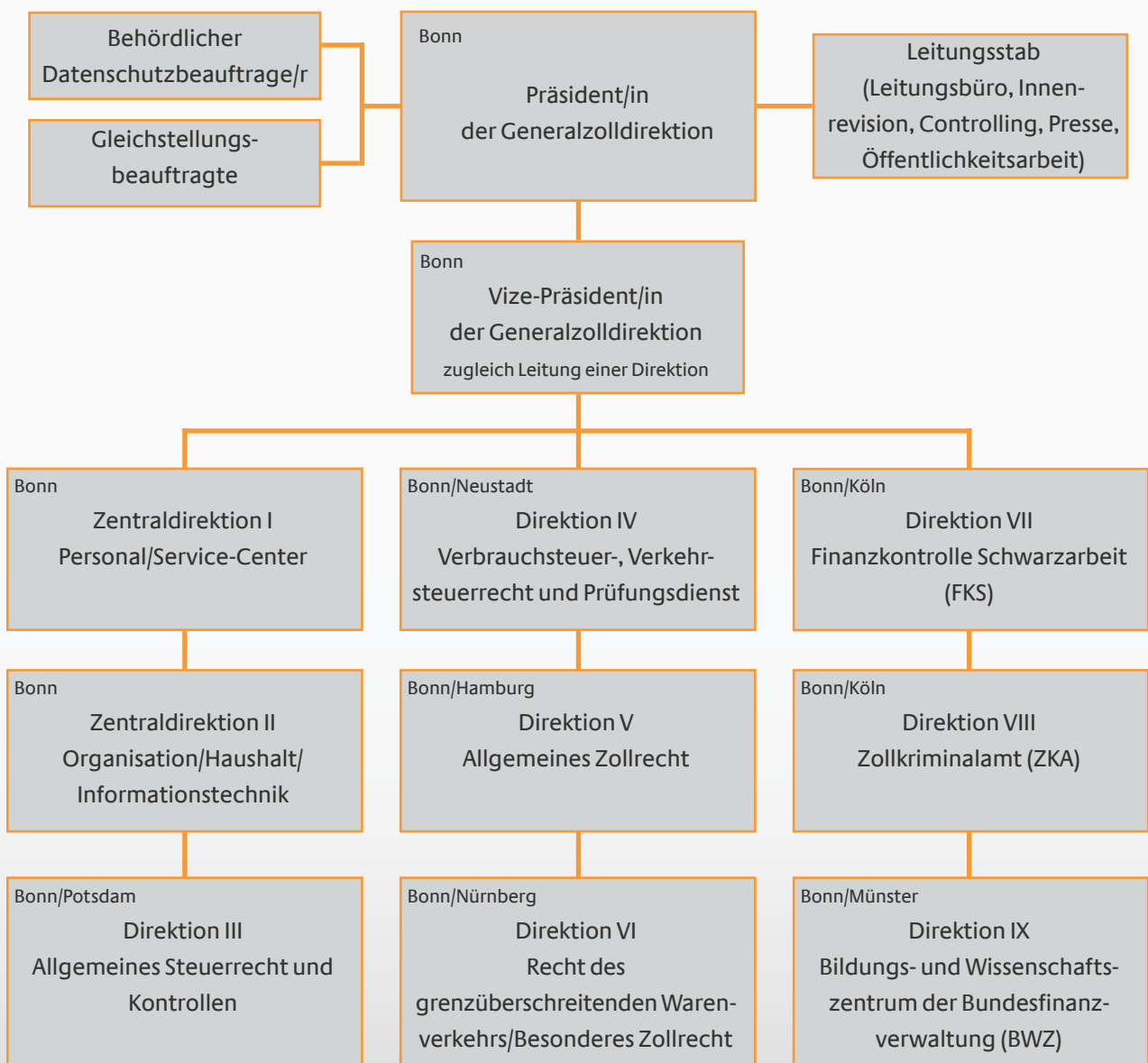
Analysen und Berichte

NEUORGANISATION DER ZOLLVERWALTUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Entsprechend dem bisherigen Aufgabenzuschnitt obliegt der

- Direktion III das Allgemeine Steuerrecht und Kontrollen
- Direktion IV das Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht sowie der Prüfungsdienst
- Direktion V das Allgemeine Zollrecht
- Direktion VI das Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/ Besonderes Zollrecht
- Direktion VII die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Abbildung 1: Organisation der Generalzolldirektion



Stand: Januar 2016.

## Analysen und Berichte

NEUORGANISATION DER ZOLLVERWALTUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

- Direktion VIII die Strafverfolgung (ZKA)
- Direktion IX in erster Linie die fachtheoretische Ausbildung der Nachwuchskräfte und die Fortbildung der Beschäftigten sowie Aufgaben der bisherigen Abteilung Wissenschaft und Technik.

Die GZD unterhält neben ihrem Hauptsitz in Bonn weitere Dienstsitze an einer Vielzahl von Standorten im Bundesgebiet, darunter an denen der früheren Bundesfinanzdirektionen und des BWZ in Hamburg, Potsdam, Köln, Neustadt an der Weinstraße und Münster. Die Aufgaben der GZD werden von insgesamt rund 7 000 Beschäftigten wahrgenommen. Davon arbeiten etwa 200 am Standort Bonn.

### 4 Arbeitsaufnahme der GZD

Die GZD hat am 4. Januar 2016 mit einer ersten Sitzung des Direktionskollegiums unter der Leitung ihres Präsidenten Uwe Schröder den Dienst aufgenommen.

### 5 Aufbau und Aufgaben der neuen Zollabteilung des BMF

Die Neuorganisation der Zollverwaltung hat auch Auswirkungen auf die Zollabteilung des BMF. Durch die Umstrukturierung wird diese Abteilung künftig noch besser auf ihre politik- und parlamentsbezogenen ministeriellen Kernaufgaben ausgerichtet sein, z. B. im Bereich der Gesetzgebung.

Operative Steuerungsaufgaben und Querschnittsaufgaben, z. B. in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt sowie in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Informationstechnik, Datenschutz und Bürokratieabbau, werden künftig wesentlich auf die GZD übertragen. Gegenüber der bisherigen Zuständig-

keitsverteilung ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Veränderungen:

- Bündelung der fachlichen Zollaufgaben und Reduzierung der hiermit befassten Referate von bisher fünf auf künftig nur noch zwei Referate
- Konzentration der Aufsicht über die Vollzugsbereiche der Zollverwaltung
- Zusammenfassung der Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten in einem Referat
- Verlagerung der Auftraggeberschnittstelle (AGS) Zoll für IT-Systeme in die GZD

### 6 Fazit

Die Neuorganisation schafft die Voraussetzungen, dass der Zoll auch künftig seine vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben mit hoher Kompetenz und Effizienz erfüllen kann. Durch die Bündelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen, eine Verkürzung der Informations- und Weisungswege sowie die Stärkung der Eigenverantwortung entstehen Synergien bei der Steuerung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung sowie bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die sich hieraus kurz- und mittelfristig ergebende Effizienzrendite wird zu einer Stärkung von Bedarfsbereichen auf Ortsebene eingesetzt. Dies ist ein maßgebliches Ziel der Strukturreform. Die neue Organisationsform führt nicht zu einem Stellenabbau. Die gewonnenen Personalressourcen werden vielmehr für die operative Aufgabenerledigung vor Ort eingesetzt. Davon profitieren Bürger, Unternehmen und Verwaltungen. Für sie bedeutet das eine noch wirksamere Erfüllung des gesetzlichen Handlungs- und Leistungsauftrags, bessere Dienstleistungen und mehr Sicherheit.

# Reform der Investmentbesteuerung

- Das Bundeskabinett hat am 24. Februar 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG)) gebilligt. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.
- Mit der Reform der Investmentbesteuerung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern zu vereinfachen und leichter handhabbar zu machen. Gleichzeitig werden bekannte Steuergestaltungsmodelle ausgeschlossen und die Gefahr von neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich reduziert. Zudem werden EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, die sich heute aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für inländische und ausländische Investmentfonds ergeben.
- Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Jahres 2016 abzuschließen. Die Reformvorschläge sollen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

1	Einleitung .....	32
2	Historie.....	33
3	Derzeitiges Besteuerungssystem.....	33
4	Gründe für eine Reform des Investmentsteuerrechts .....	34
5	Die Reformvorschläge im Überblick.....	36
5.1	Einführung getrennter Regelungen für Publikums- und Spezial-Investmentfonds .....	36
5.2	Publikums-Investmentfonds.....	37
5.3	Spezial-Investmentfonds .....	39
6	Inkrafttreten der Reform und Übergangsregelungen .....	40
7	Fazit .....	41

## 1 Einleitung

Investmentfonds haben bei der Kapitalanlage deutscher Anleger einen hohen Stellenwert. Neben sogenannten institutionellen Anlegern, wie Versicherungen, Banken oder Pensionskassen, investieren auch zahlreiche Privatanleger in Investmentfonds. Circa 15 Millionen Bundesbürger besitzen Investmentanteile, viele im Rahmen der privaten Altersvorsorge.<sup>1</sup> Die breite Masse der Anleger, insbesondere Privatanleger, beteiligt sich an Publikums-Investmentfonds, während institutionelle Anleger zumeist in eigens für sie aufgelegte Spezial-Investmentfonds investieren.

Insgesamt sind in Deutschland circa 2,2 Bio. € in Investmentfonds investiert. Auf Publikums-Investmentfonds entfallen davon 883 Mrd. €, was einem Anteil von circa 40 % entspricht. 1 339 Mrd. € und damit circa 60 % des gesamten Anlagevolumens entfallen auf Spezial-Investmentfonds.<sup>2</sup>

Die wirtschaftliche Bedeutung der Investmentfondsanlage und der Investmentbesteuerung ist damit enorm. Aufgrund erheblicher Probleme des heutigen Investmentsteuerrechts (s. a. Abschnitt 4) bedarf es einer grundlegenden Reform der Besteuerungsvorschriften.

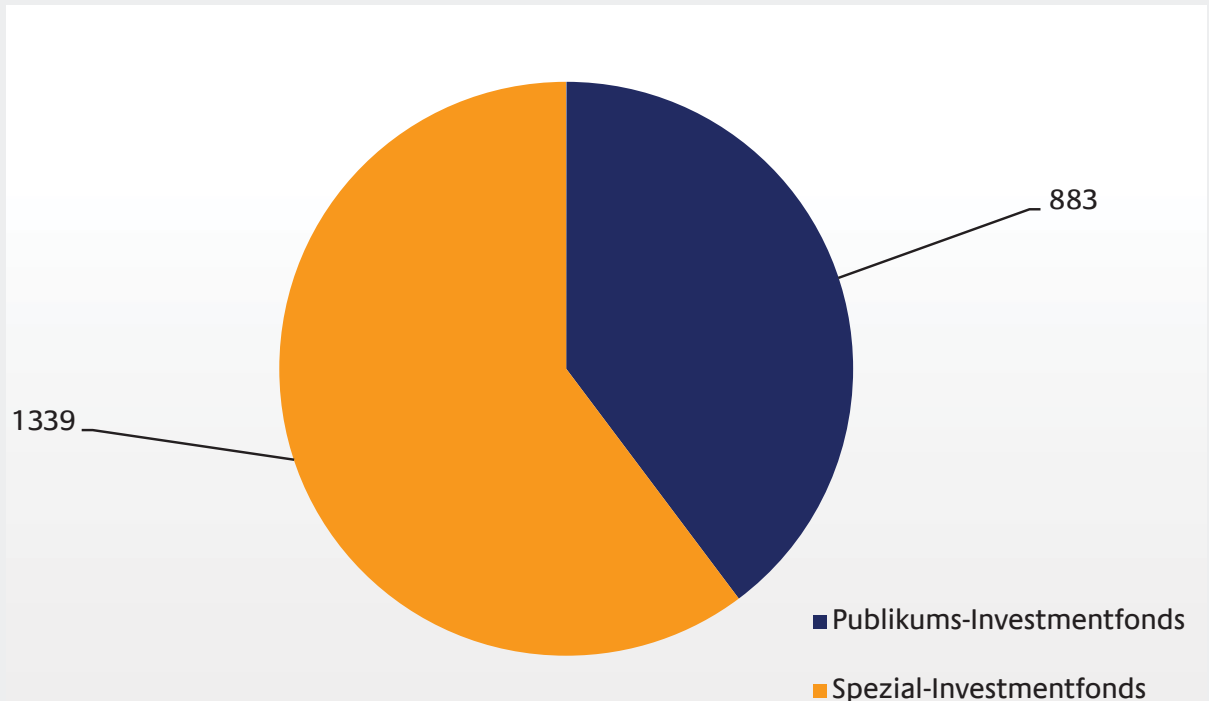
<sup>1</sup> GfK Marktforschung und Institut für Demoskopie Allensbach (IFD) 2012.

<sup>2</sup> Quelle: BVI Investmentstatistik zum 31. Dezember 2015.

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Abbildung 1: Anlagevolumen von Investmentfonds



Stand: 31. Dezember 2015.

Quelle: BVI Investmentstatistik.

## 2 Historie

Die Notwendigkeit einer Reform des bestehenden Investmentsteuerrechts wurde bereits im Jahr 2011 durch die Finanzministerkonferenz der Länder (FMK) festgestellt. Diese beauftragte eine aus Vertretern des Bundes und der Länder bestehende Arbeitsgruppe, Vorschläge für ein einfaches und aufkommenssicheres Investmentsteuerrecht vorzulegen. Die Arbeitsgruppe legte im Jahr 2012 ihren Bericht vor.

Die FMK bat daraufhin, zunächst im Rahmen eines volkswirtschaftlichen Gutachtens die voraussichtlichen Auswirkungen der Reformvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf den Kapitalmarkt, den Finanzstandort und die Altersvorsorge in Deutschland untersuchen zu lassen. Ein entsprechendes Gutachten des Forschungsinstituts „Copenhagen Economics“ wurde im Oktober 2014 veröffentlicht. Dieses

kam zu dem Schluss, dass durch die Reformvorschläge keine negativen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, den Finanzstandort und die Altersvorsorge in Deutschland zu erwarten seien.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 27. November 2013 sieht eine Reform der Investmentbesteuerung vor. Das BMF veröffentlichte im Juli 2015 einen Diskussionsentwurf und im Dezember 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung.

## 3 Derzeitiges Besteuerungssystem

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) sieht das Trennungsprinzip vor, wonach der inländische Investmentfonds ein eigenes Steuersubjekt ist, das aber von der Körperschaft- und Gewerbe-

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

steuer befreit ist. Hingegen erfolgt eine Zurechnung von Erträgen des Investmentfonds beim Anleger. Damit soll eine Angleichung der Besteuerung einer Investmentanlage an die steuerlichen Ergebnisse bei der Direktanlage erreicht werden.

Infolge der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer beziehen inländische Investmentfonds Erträge steuerlich unbelastet oder es wird ihnen die auf zufließende Erträge erhobene Kapitalertragsteuer erstattet. Die Erhebung der Kapitalertragsteuer erfolgt bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger bei Ausschüttung oder im Fall der Ertragsthesaurierung am Geschäftsjahresende zulasten des Fondsvermögens.

Demgegenüber unterliegen ausländische Investmentfonds mit ihren inländischen Dividenden- und Immobilienerträgen selbst der Körperschaftsteuer im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht.

Bei dem Anleger eines in- oder ausländischen Investmentfonds unterliegen die ausgeschütteten Erträge der Besteuerung, im Falle eines thesaurierenden Investmentfonds die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge. Diese sind nicht zur Ausschüttung verwendete (thesaurierte) Erträge, die dem Anleger gleichwohl als zugeflossen gelten und daher bei ihm der Besteuerung unterliegen, z. B. ausschüttungsgleiche Zins-, Dividenden- oder Immobilienerträge (vergleiche § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG). Nicht dazu gehören Erträge, die dem sogenannten Thesaurierungsprivileg unterfallen, wie Veräußerungsgewinne des Investmentfonds aus Aktien und Anleihen sowie Gewinne aus Termingeschäften (z. B. Gewinne aus „Swap-Geschäften“). Dieses Besteuerungssystem wird häufig auch als semi-transparent bezeichnet. „Semi-Transparenz“ bringt zum Ausdruck, dass bei Investmentfonds – anders als bei Personengesellschaften – nicht alle Einkünfte dem Anleger zugerechnet werden. Vielmehr bedarf es für die

Zurechnung einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Aufgrund dieser Semi-Transparenz ist das heutige Investmentsteuerrecht oftmals günstiger für die Anleger als die Direktanlage, da Veräußerungsgewinne und Termingeschäftsgewinne auf Investmentfondsebene steuerfrei thesauriert werden können und erst dann besteuert werden, wenn der Investmentfonds sie an die Anleger ausschüttet oder wenn der Anleger seinen Investmentanteil veräußert beziehungsweise zurückgibt.

Ein weiterer Steuervorteil besteht bei Immobilien-Investmentfonds. Für die Investorerträge aus Immobilien-Investmentfonds gilt im Rahmen der Abgeltungsteuer der einheitliche Steuersatz von 25 %, weil sie als Kapitaleinkünfte qualifiziert werden. Demgegenüber unterliegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien dem progressiven Steuertarif von bis zu 45 %.

## 4 Gründe für eine Reform des Investmentsteuerrechts

### Komplexität des geltenden Rechts

Das geltende Investmentsteuerrecht ist von einer hohen Komplexität geprägt, die selbst für viele Steuerberater und Finanzbeamte nicht mehr zu überblicken ist.

Bei Publikums-Investmentfonds sollen auf der Anlegerebene sowohl Steuervorteile als auch Steuernachteile aus der Direktanlage von drei Anlegertypen – Körperschaften, Personenunternehmen und Privatanleger – abgebildet werden. Dazu bedarf es der Ermittlung und Veröffentlichung von insgesamt 33 verschiedenen Besteuerungsgrundlagen durch den Investmentfonds unter Berücksichtigung von zwölf unterschiedlichen Verlustverrechnungskategorien und der



## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Beachtung einer Vielzahl spezieller Investmentsteuerlicher Regelungen.

Sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Investmentbranche und die Beraterschaft ist die Durchführung und Umsetzung des derzeitigen Besteuerungssystems mit einem immensen administrativen und bürokratischen Aufwand sowie hohen Kosten verbunden. So sind die ermittelten Besteuerungsgrundlagen des Investmentfonds durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen, deren Richtigkeit zu bescheinigen (sogenannte Berufsbescheinigung) sowie durch den Investmentfonds im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Publikums-Investmentfonds wenden schätzungsweise 50 Mio. € jährlich hierfür auf. Dieses Geld müssen letztlich die Anleger mit einer schlechteren Rendite des Investmentfonds bezahlen.

### Beseitigung europarechtlicher Risiken

Nicht zuletzt ist die Reform des bestehenden Investmentsteuerrechts zur Beseitigung europarechtlicher Risiken geboten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits zum französischen und polnischen Investmentsteuerrecht entschieden, dass unterschiedliche steuerliche Folgen für Dividenden inländischer Herkunft, je nachdem, ob diese von gebietsansässigen oder von gebietsfremden Investmentfonds bezogen werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Das deutsche Recht stellt ähnlich wie die damaligen Regelungen in Frankreich und Polen inländische Investmentfonds beim Dividendenbezug von der Kapitalertragsteuer frei. Bei Dividendenzahlungen an ausländische Investmentfonds erfolgt ein abgeltend wirkender Abzug der Kapitalertragsteuer.

Die inländischen Investmentfonds haben bei der Ausschüttung von inländischen Dividenden oder bei deren Thesaurierung an ihrem Geschäftsjahresende Kapitalertragsteuer zulasten der Anleger abzuführen. Durch diese Methode wird eine Einmalbesteuerung der

Dividenden sichergestellt – bei ausländischen Investmentfonds auf Ebene der Fonds und bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger. Angesichts der neueren Rechtsprechung des EuGH ist jedoch fraglich, ob dieses Besteuerungssystem den Vorgaben des Europarechts noch in vollem Umfang genügt. Um fiskalische Risiken auszuschließen, ist eine Änderung des Besteuerungssystems geboten.

### Systematische Schwächen des geltenden Rechts

Im Rahmen der Neukonzeption sollen auch Systemfehler beseitigt werden, wie die bislang bei Publikums-Investmentfonds fehlende rückwirkende Korrekturmöglichkeit von Besteuerungsgrundlagen. Das derzeitige Investmentsteuerrecht sieht im Bereich der Publikums-Investmentfonds keine rückwirkende Fehlerkorrektur vor. Der Grund dafür ist, dass dem Publikums-Investmentfonds seine Anleger in der Regel nicht bekannt sind und Korrekturen mit Wirkung für das Jahr der Fehlerverursachung an dem anonymen Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds scheitern. Deshalb sieht das heutige Recht ein vereinfachtes Korrekturverfahren vor. Entdeckte Fehler sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der bisherigen und der zutreffenden Besteuerungsgrundlage durch einen Bescheid der Finanzbehörden festzustellen und nach dem Eintritt der Bestandskraft des Feststellungsbescheids im laufenden Geschäftsjahr des Investmentfonds zu berücksichtigen. Da die Anlegerszusammensetzung in dem Zeitraum zwischen Fehlerverursachung und Fehlerentdeckung häufig wechselt, wirken sich fehlerhaft ermittelte Besteuerungsgrundlagen zu Ungunsten der Anleger aus, die zu dem Zeitpunkt, als der Fehler unterlief, noch gar keine Anleger des Investmentfonds waren. Anleger, die im „Fehlerjahr“ bereits in den Investmentfonds investiert hatten und bis zur Fehlerentdeckung ihren Anteil veräußert beziehungsweise zurückgegeben haben, profitieren von der fehlenden rückwirkenden Änderungsmöglichkeit. Daneben wird

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

das derzeitige Korrektursystem auch für Steuergestaltungszwecke gezielt ausgenutzt, indem durch rechtzeitige Liquidation des Investmentfonds eine Fehlerkorrektur seitens der Finanzverwaltung verhindert wird.

## 5 Die Reformvorschläge im Überblick

### 5.1 Einführung getrennter Regelungen für Publikums- und Spezial-Investmentfonds

Angesichts der geschilderten Defizite des gegenwärtigen Rechts ist eine grundlegende Reform erforderlich. Die Reformvorschläge sehen unterschiedliche Besteuerungssysteme für Publikums- und Spezial-Investmentfonds vor. Publikums-Investmentfonds sind für die „breite Masse“ der Anleger aufgelegte Investmentfonds, deren Anlegerkreis einem ständigen Wechsel unterliegt und den Investmentfonds regelmäßig auch nicht bekannt ist. Spezial-Investmentfonds sind eigens für sogenannte professionelle beziehungsweise institutionelle Anleger – z. B. Versicherungen, Banken, Pensionskassen, Stiftungen – aufgelegte Investmentfonds mit nur einem oder wenigen Anlegern, die dem Investmentfonds bekannt sind.

Zielsetzung einer Neukonzeption der Investmentbesteuerung ist es, bei den auf private Anleger ausgerichteten Publikums-Investmentfonds ein einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem zu schaffen. Die Besteuerungsregelungen werden so ausgestaltet, dass sie weitestgehend ohne Mitwirkung der Investmentfonds umsetzbar sind.

Zukünftig sind für die Besteuerung nur noch vier Kennzahlen bzw. Feststellungen erforderlich:

- 1) Höhe der Ausschüttung
- 2) Wert des Fondsanteils am Jahresanfang

- 3) Wert des Fondsanteils am Jahresende
- 4) Handelt es sich um einen Aktien-Investmentfonds, einen Misch-Investmentfonds, einen Immobilien-Investmentfonds oder um einen sonstigen Investmentfonds?

Diese Informationen lassen sich relativ leicht beschaffen. Es ist daher zukünftig ohne steuerliche Nachteile möglich, in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln. Damit wird das Investmentsteuerrecht auch der steigenden Mobilität der Bürger gerecht. Wer vorübergehend in einem anderen Land arbeitet, erwirbt mitunter auch dortige Kapitalanlageprodukte. Die damit verbundenen Probleme im heutigen Besteuerungsverfahren werden durch die Neuregelung beseitigt.

Aufgrund berechtigter Interessen der Wirtschaft an einer weiterhin semi-transparent besteuerten Investmentanlage wird dagegen das bisherige Besteuerungssystem bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich fortgeführt. An einem Spezial-Investmentfonds dürfen sich maximal 100 Anleger beteiligen. Die Finanzverwaltung hat im Rahmen eines Feststellungsverfahrens die Anleger und ihre Einkünfte zu ermitteln und kann die Einhaltung auch sehr komplexer Besteuerungsregelungen gewährleisten. Anpassungen sind aber auch hier erforderlich, um Zweifel an der EU-Rechtskonformität des bestehenden Rechts auszuräumen, Steuerumgehungsgestaltungen zu verhindern und zugleich inländisches Steuersubstrat zu schützen. Diese notwendigen Anpassungen erhöhen den Komplexitätsgrad der Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds und damit auch den damit verbundenen administrativen Aufwand. Diese steigenden Anforderungen lassen sich bei Publikums-Investmentfonds, in die mitunter Zehntausende von Anlegern investieren, nicht mehr bewältigen. Aus diesem Grund ist bei Publikums-Investmentfonds ein Systemwechsel erforderlich.

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

## 5.2 Publikums-Investmentfonds

Für Publikums-Investmentfonds gilt zukünftig ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres Besteuerungssystem, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anleger basiert. Die wichtigsten Regelungen sind im Einzelnen in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

### Besteuerung des Publikums-Investmentfonds

Zukünftig unterliegen inländische und ausländische Publikums-Investmentfonds unterschiedslos einer Besteuerung mit solchen Einkünften, für die Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Besteuerungsrecht zusteht. Die Steuerpflicht beschränkt sich im Wesentlichen auf inländische Dividenden- und Immobilienerträge. Die Steuer beträgt 15 % der Bruttodividenden oder der Immobilienerträge. Sie entspricht damit dem in Deutschland geltenden Körperschaftsteuersatz und zugleich dem in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Quellensteuersatz für Dividenden. Alle anderen Ertragsarten – z. B. Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften – sind auf Fondsebene steuerfrei. Damit werden inländische und ausländische Publikums-Investmentfonds gleich besteuert, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### Steuerbefreiung des Investmentfonds in bestimmten Fällen

Soweit in einen Investmentfonds bestimmte steuerbefreite Anleger investiert haben, kann der Investmentfonds eine Befreiung seiner Einkünfte von der Körperschaftsteuer erlangen. Hierbei handelt es sich um Anleger, die wegen unmittelbarer und ausschließlicher Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind – z. B. Kirchen und gemeinnüt-

zige Stiftungen –, um bestimmte Vorsorgeeinrichtungen – insbesondere Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen – und um ausländische Anleger, die mit diesen inländischen steuerbefreiten Körperschaften vergleichbar sind. Ebenfalls steuerbefreit sind die Einkünfte von Publikums-Investmentfonds, soweit die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, den „Riester“- und „Rürup“-Renten, gehalten werden. In diesen Fällen sind inländische Dividenden- und Immobilienerträge auf Ebene des Investmentfonds steuerfrei.

Um eine Steuerbefreiung zu erhalten, bedarf es neben einem Antrag des Investmentfonds weiterer formaler Voraussetzungen, insbesondere einer Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde, dass es sich um begünstigte inländische oder ausländische Anleger handelt. In diesen Fällen wird die einbehaltene Steuer an den Investmentfonds erstattet. Dieser hat seinerseits den Erstattungsbetrag an die begünstigten Anleger weiterzugeben. Sind die Anlagebedingungen eines Publikums-Investmentfonds so ausgestaltet, dass ausschließlich die oben genannten begünstigten Anleger in den Investmentfonds anlegen dürfen, ist bereits bei der Auszahlung inländischer Dividenden- und Immobilienerträge an den Investmentfonds kein Steuerabzug vorzunehmen.

### Besteuerung des Anlegers

Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds sind beim Anleger grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Sie unterliegen bei Privatanlegern der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 %.

### Teilfreistellung auf Anlegerebene

Als Ausgleich für die Besteuerung der Dividenden und der Immobilienerträge auf Ebene des Investmentfonds wird ein Teil der Erträge, die ein Anleger aus dem Investmentfonds bezieht, von der Besteuerung

Analysen und Berichte

REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

freigestellt (sogenannte Teilfreistellung). Die Teilfreistellung soll eine wirtschaftliche Doppelbelastung durch die Besteuerung des gleichen Ertrags sowohl auf der Fonds- als auch auf der Anlegerebene vermeiden. Im Interesse eines einfachen und wenig aufwendigen Verfahrens erfolgt eine pauschale Freistellung statt einer anlegerspezifischen individuellen Freistellung. Die Höhe der Steuerfreistellung des Anlegers bestimmt sich nach dem Anlageschwerpunkt des Investmentfonds.

Investiert ein Publikums-Investmentfonds überwiegend, d. h. zu mindestens 51% seines Vermögens, in Aktien, gilt er als Aktien-Investmentfonds. Beträgt die Aktienquote mindestens 25 %, gilt er als Misch-Investmentfonds. Investiert ein Publikums-Investmentfonds überwiegend, d. h. zu mindestens 51 % des Vermögens, in Immobilien, gilt er als Immobilien-Investmentfonds.

Für die Höhe der Teilfreistellungssätze siehe Tabelle 1.

Bei Aktien-Investmentfonds werden nur die Dividenden auf Fondsebene besteuert. Der Freistellungssatz bei Körperschaften und betrieblichen Anlegern berücksichtigt daneben auch die geltenden Steuerbefreiungen für Aktienveräußerungsgewinne nach dem Teileinkünfteverfahren.

Bei Immobilien-Investmentfonds werden nicht nur die Mieten und Pachten, sondern auch bereits die Gewinne aus der Veräußerung einer Immobilie auf Fondsebene besteuert,

sodass insgesamt eine höhere Teilfreistellung angemessen ist.

Zudem hat der Staat, in dem sich das Grundstück befindet (sogenanntes Belegenheitsprinzip), regelmäßig ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht. Bei ausländischen Immobilien ist die steuerliche Vorbelastung in der Regel höher als die für das Inland vorgesehenen 15 %, sodass eine höhere Freistellung für ausländische Immobilien-erträge angemessen ist.

Vorabpauschale

Für den Fall, dass der Investmentfonds keine oder nur eine geringe Ausschüttung vornimmt, wird eine sogenannte Vorabpauschale beim Anleger besteuert. Diese pauschale Bemessungsgrundlage tritt im neuen System an die Stelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge. Ohne die Einführung der Vorabpauschale könnten Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Während ein Steuerpflichtiger, der direkt in Aktien und verzinsliche Wertpapiere oder in Immobilien investiert, jedes Jahr die ihm zufließenden Dividenden, Zinsen, Mieten und Pachten versteuern muss, könnte man mithilfe von Investmentfonds die Besteuerung zeitlich unbegrenzt vermeiden. Es wäre zu erwarten, dass manche Steuerpflichtige ihren eigenen Investmentfonds auflegen, nur um diesen steuersparenden Effekt zu erzielen. Durch die Vorabpauschale wird diese Steuervermeidungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Tabelle 1: Teilfreistellungssätze

	Aktien-Investmentfonds	Misch-Investmentfonds	Immobilien-Investmentfonds mit überwiegend	
			inländischen Immobilien	ausländischen Immobilien
<b>Privatanleger</b>	30 %	15 %		
<b>Körperschaften</b>	80 %	40 %	60 %	80 %
<b>betriebliche Anleger (natürliche Personen)</b>	60 %	30 %		

Die unterschiedliche Höhe der Teilfreistellung berücksichtigt die unterschiedliche Höhe der Vorbelastung auf Fondsebene.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Die Vorabpauschale greift grundsätzlich immer dann, wenn im Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung, den sogenannten Basisertrag, nicht erreichen.

Die risikolose Marktverzinsung wird anhand des Basiszinssatzes im Sinne des § 203 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG) berechnet, der jährlich von der Bundesbank neu festgelegt und durch das BMF veröffentlicht wird. Die Bundesbank leitet den Zinssatz aus der Höhe der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab. Für das Jahr 2016 beträgt der Basiszinssatz 1,1%.

Dieser Basiszinssatz lässt allerdings als pauschale Berechnungsgrundlage unberücksichtigt, dass der Anleger im Ergebnis die Fondserträge abzüglich der Verwaltungskosten des Investmentfonds erhält. Aus diesem Grund wird zur Berechnung der Vorabpauschale der Basiszins um den durchschnittlichen Kostenanteil von 30 % gemindert. Mithin erfolgt der Ansatz von 70 % des Basiszinssatzes. Für das Jahr 2016 würde zur Berechnung der Vorabpauschale damit ein Zinssatz von 0,77 % angesetzt.

Die Vorabpauschale ist auf den Wertzuwachs des Investmentfondsanteils innerhalb des Kalenderjahres begrenzt. Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Veranlagungszeitraum gegebenenfalls bis auf null.

Während der Haltedauer beim Anleger versteuerte Vorabpauschalen werden vom Veräußerungs- beziehungsweise Rückgabegewinn im Rahmen der Schlussbesteuerung abgezogen. Hierdurch wird eine zutreffende Erfassung der tatsächlich über die Haltezeit vom Anleger erzielten Erträge und Wertzuwächse erreicht.

### 5.3 Spezial-Investmentfonds

Bei Spezial-Investmentfonds wird das bisherige semitransparente Besteuerungssystem fortgeführt. Ungeachtet dessen bedarf es aber im Bereich der Spezial-Investmentfonds punktueller Änderungen, um auch hier die Reformziele – Verhinderung von EU-rechtlichen Risiken, Sicherung des inländischen Besteuerungsrechts sowie vor allem die Einschränkung von Gestaltungsspielräumen – zu erreichen.

Zukünftig wird grundsätzlich auch auf Ebene des Spezial-Investmentfonds ein Steuerabzug auf inländische Dividenden- und Immobilienerträge sowie auf sonstige inländische Einkünfte erhoben. Alternativ kann der Spezial-Investmentfonds bei inländischen Dividendenerträgen gegenüber dem zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer

#### Beispiel:

Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 01:	100 €
Wert des Fondsanteils am Jahresende 01:	100,50 €
Ausschüttung:	0,10 € pro Anteil

Für die Vorabpauschale könnte maximal der Basisertrag in Höhe von 0,77 € pro Anteil angesetzt werden ( $100 \times 0,77\% = 0,77 \text{ €}$ ). Da aber die Wertsteigerung nur 0,50 € beträgt, bildet dieser Wert die Obergrenze. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 in Höhe von 0,10 € abzuziehen, sodass eine Vorabpauschale von 0,40 € verbleibt.

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Verpflichteten<sup>3</sup> unwiderruflich erklären, dass der Abzug und die Abführung der Kapitalertragsteuer zugunsten der Anleger des Spezial-Investmentfonds bescheinigt werden soll (sogenannte Transparenzoption). Die Steuerbescheinigungen werden dann zugunsten der Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgestellt. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Steuer der Anleger und berechtigt diese zur Anrechnung auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht aus, kommt es wie bei Publikums-Investmentfonds zu einer abgeltenden Besteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds.

Ebenso kann die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte vermieden werden, indem der Spezial-Investmentfonds bei Ausschüttung oder – im Falle der Ertrags-thesaurierung – zum Geschäftsjahresende Kapitalertragsteuer auf die genannten Erträge erhebt, an das zuständige Finanzamt abführt und Steuerbescheinigungen zugunsten der Anleger ausstellt (Transparenzoption bei Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften). Die Rechtsfolgen dieser Transparenzoption entsprechen denen der Transparenzoption auf inländische Beteiligungseinnahmen (s. o.).

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Spezial-Investmentfonds von der Transparenzoption für die zukünftig steuerpflichtigen Erträge und Einkünfte Gebrauch machen werden. Hierdurch lässt sich eine Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds vermeiden und der Status quo, die Besteuerung ausschließlich auf Anlegerebene, fortführen.

Bislang konnten auf Ebene des Spezial-Investmentfonds bestimmte Kapitalerträge – insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Erträge aus Termingeschäften – steuerfrei reinvestiert werden (sogenanntes Thesaurierungsprivileg). Dieser Steuerstundungseffekt wird zukünftig auf maximal 15 Jahre begrenzt. Danach sind diese Erträge beim Anleger zu versteuern.

## 6 Inkrafttreten der Reform und Übergangsregelungen

Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren zum InvStRefG im Laufe des Jahres 2016 abzuschließen. Die Reformvorschläge sollen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Damit bleibt den Anlegern, der Investmentfondsbranche, der Kreditwirtschaft und auch der Finanzverwaltung ein Zeitraum von circa 1½ Jahren, um sich auf die anstehenden Änderungen einzurichten.

Eine der wichtigsten Übergangsregelungen ist die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Investmentanteilen (sogenannte Alt-Anteile). Investmentanteile, die vor dem Jahr 2009 angeschafft wurden, genießen bislang Bestandsschutz, d. h. ein etwaiger Veräußerungsgewinn ist steuerfrei. Dieser Bestandsschutz soll zeitlich dergestalt gekappt werden, dass nur noch Veräußerungen steuerfrei sind, die vor dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden. Bei der Veräußerung ab dem Jahr 2018 ist der entstandene Wertzuwachs oder Verlust grundsätzlich steuerpflichtig. Tatsächlich besteuert wird jedoch erst dann, wenn die Gewinne aus der Veräußerung von Alt-Anteilen einen neu eingeführten Freibetrag in Höhe von 100 000 € übersteigen. Durch diesen hohen Freibetrag bleibt der bei Einführung der Abgeltungsteuer eingeräumte Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne bei Alt-Anteilen im Ergebnis für die weit überwiegende Zahl aller Steuerpflichtigen erhalten.

<sup>3</sup> Bei inländischen Spezial-Investmentfonds ist dies die inländische Verwahrstelle; bei ausländischen Spezial-Investmentfonds die letzte inländische Stelle, die die Zahlung in das Ausland weiterleitet, z. B. die Clearstream Banking AG als Wertpapiersammelbank.



## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Die Rücknahme des unbegrenzten Bestandschutzes für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile ist erforderlich, da er für Steuergestaltungen ausgenutzt wurde. In den Jahren 2007 und 2008 wurden vorwiegend im benachbarten Ausland Investmentfonds für vermögende Einzelanleger, sogenannte Millionärsfonds, aufgelegt. In diese Millionärsfonds brachten Anleger ganze Wertpapier-Depots ein, teilweise in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe. Ziel der Gestaltung war es, Wertpapiere innerhalb des Investmentfonds weiterhin kaufen und verkaufen zu können, ohne dass die erzielten Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen. Dagegen müssen Steuerpflichtige, die direkt in Wertpapiere investieren, die Gewinne aus der Veräußerung generell versteuern, wenn die Wertpapiere ab 2009 angeschafft wurden. Millionärsfonds stellen eine steuerliche Privilegierung insbesondere sehr vermögender Anleger gegenüber der Direktanlage dar, die so bei der Einführung der Abgeltungsteuer

nicht vom Gesetzgeber gewollt war. Die Einführung der Steuerpflicht für Alt-Anteile beendet diese Gestaltungen.

## 7 Fazit

Mit der Reform der Investmentbesteuerung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern strukturell zu vereinfachen und leichter handhabbar zu machen. Gleichzeitig werden bekannte Steuergestaltungsmodelle ausgeschlossen und die Gefahr von neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich reduziert. Zudem werden EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, die sich heute aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für inländische und ausländische Investmentfonds ergeben. Diese Ziele lassen sich nur durch eine umfassende Änderung des derzeitigen Besteuerungssystems erreichen.



Anlage: Schematischer Vergleich des heutigen Rechts und der Reformvorschläge zu Publikums-Investmentfonds

1. Besteuerung des Publikums-Investmentfonds

Heutiges Recht

- **Inländische** Investmentfonds sind vollständig von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.
- **Ausländische** Investmentfonds unterliegen der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Einkommensteuergesetz (EStG).

Steuerpflichtig sind im Wesentlichen

- inländische Dividenden und
- inländische Immobilienerträge  
= Mieten/Pachten aus inländischen Immobilien sowie Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

Körperschaftsteuersatz:  
15 % Körperschaftsteuer (KSt).

Reformvorschläge

- **Inländische** und **ausländische** Investmentfonds unterliegen den gleichen Besteuerungstatbeständen im Sinne des § 49 EStG.

Steuerpflichtig sind im Wesentlichen

- inländische Dividenden und
- inländische Immobilienerträge  
= Mieten/Pachten aus inländischen Immobilien sowie generell Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien, d. h. auch außerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

Körperschaftsteuersatz:  
15 % KSt

- Gewerbesteuerfreiheit wird fortgeführt.

noch Anlage

2. Besteuerung des Anlegers  
a) laufende = jährliche Besteuerung

Heutiges Recht

**Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen**

- Es sind elf Ertragskategorien zu unterscheiden, die getrennt voneinander ausgewiesen werden müssen, d. h. eine Verrechnung von Verlusten und Erträgen ist insoweit unzulässig; gegebenenfalls sind elf Verlustvortragstöcke zu bilden:
1. bei Thesaurierung steuerpflichtige Ertragsarten ohne Dividenden und ohne REIT-Dividenden (insbesondere Zinsen, Mieten (sofern diese nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind), Veräußerungsgewinne aus Finanzinnovationen, Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien innerhalb einer zehnjährigen Behaltensfrist)
  2. inländische Dividenden
  3. ausländische Dividenden
  4. inländische REIT-Dividenden
  5. ausländische REIT-Dividenden
  6. Alt-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen (Wertpapiere (außer Aktien), die vor 2009 angeschafft wurden)
  7. Alt-Veräußerungsgewinne, die dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
  8. Neu-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (darunter fallen insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die keine Aktien sind, und Gewinne aus Termingeschäften)
  9. Neu-Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (= Aktienveräußerungsgewinne)
  10. Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind (in der Regel ausländische Immobilienerträge)
  11. inländische Immobilienerträge nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Reformvorschläge

**Keine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich**

Stattdessen

- **Ausschüttung**  
Steuerpflichtig ist die Ausschüttung in voller Höhe.
- **Vorabpauschale**  
Wenn der Publikums-Investmentfonds nichts ausschüttet oder nur in sehr geringem Maß, wird eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich nach dem Wert des Fondsanteils am Jahresanfang multipliziert mit einem jährlich von der Bundesbank ermittelten variablen Basiszins abzüglich eines 30 %-igen Abschlags.  
(Basiszins im Jahr 2015: 0,99 % - 30 % = 0,69 %)  
Die Erhebung der Vorabpauschale ist gedeckelt durch die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils.
- **Teilfreistellung**  
Steuerfrei sind für Privatanleger bei
  - Aktienfonds (= mehr als die Hälfte des Vermögens besteht aus Aktien) 30 %
  - Mischfonds (mindestens 25 % des Vermögens besteht aus Aktien) 15 %
  - Immobilienfonds mit überwiegend inländischen Immobilien 40 %
  - Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 60 %

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

#### noch Anlage

##### Heutiges Recht

- Bestimmte Erträge müssen **periodengerecht abgegrenzt** werden. Dies sind insbesondere die rechnerischen Zinsen, die in Nullkuponanleihen enthalten sind. Diese müssen anteilig auf die Laufzeit der Nullkuponanleihe verteilt werden.
- Zinsen können für die Zwecke der Anwendung der **Zinsschranke** auf Anlegerebene gesondert ausgewiesen werden.
- Vom Investmentfonds gezahlte **ausländische Quellensteuern** können bei der Besteuerung des Anlegers steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Quellensteuer gesondert ausgewiesen wird.
- Investmentfonds können einen **Ertragsausgleich** durchführen, d. h. die vor dem Kauf des Investmentanteils angefallenen Erträge müssen vom Anleger „mitbezahlt“ und bei Ausschüttung versteuert werden (positiver Ertragsausgleich). Umgekehrt reduzieren sich die steuerpflichtigen laufenden Erträge, wenn ein Anleger den Anteil an den Fonds zurückgibt (negativer Ertragsausgleich).
- **Werbungskosten**, die auf Ebene des Investmentfonds angefallen sind, sind von den Brutto-Erträgen abzuziehen. Die Verteilung von Allgemeinkosten auf die verschiedenen Ertragsarten richtet sich nach dem jeweiligen Quellvermögen.
- Wenn der Investmentfonds Immobilien besitzt, können Beträge in Höhe der **Absetzung für Abnutzung** steuerfrei ausgeschüttet werden.
- Erst wenn alle Erträge ausgeschüttet wurden, dürfen **Substanzbeträge** steuerfrei ausgeschüttet werden (wirtschaftlich betrachtet handelt sich dabei um eine Rückzahlung der ursprünglichen Einlage des Anlegers).

##### Reformvorschläge

Alle Differenzierungen des heutigen Rechts entfallen.

Analysen und Berichte

REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

noch Anlage

Heutiges Recht

- Für (semi-)transparente Investmentbesteuerung müssen aktuell für jeden Investmentfonds pro Ausschüttung und/oder Thesaurierung **33 Besteuerungsgrundlagen** ermittelt werden. Hinzu kommt eine bewertungstägliche Ermittlung des Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns.
- **Pauschalbesteuerung:**  
Wenn keine Besteuerungsgrundlagen nachgewiesen werden, wird der Anleger pauschal besteuert. Danach gelten mindestens 6 % des Wertes des Investmentanteils als steuerlicher Ertrag.

Reformvorschläge

- **Pauschalbesteuerung entfällt**

noch Anlage

b) Besteuerung des Veräußerungsgewinns (Endbesteuerung)

Heutiges Recht

- Bei der Veräußerung von thesaurierenden ausländischen Investmentfonds und bei Investmentfonds, die keine Besteuerungsgrundlagen veröffentlichen, haben inländische Kreditinstitute rückwirkend für die gesamte Besitzzeit einen **nachholenden Abzug der Kapitalertragsteuer** vorzunehmen. Im Extremfall kann die steuerliche Bemessungsgrundlage höher sein als der gesamte Veräußerungserlös.
- Berechnungsschema zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns
  - Veräußerungserlös
  - Anschaffungskosten
  - + Zwischengewinn bei Erwerb
  - Zwischengewinn bei Verkauf/Rückgabe
  - bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge
  - + bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge, wenn diese in einem Folgejahr steuerfrei ausgeschüttet wurden
  - bereits versteuerte Pauschalbeträge
  - + steuerfrei ausgeschüttete Alt-Veräußerungsgewinne (nur bei Privatanlegern)
  - + gezahlte ausländische Steuer
  - +/- Gewinne, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind
  - +/- Aktiengewinne (nur bei betrieblichen Anlegern)

---

- = steuerliche Bemessungsgrundlage

Reformvorschläge

- Nachholender Abzug der Kapitalertragsteuer **entfällt**.
  - Berechnungsschema zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns
    - Veräußerungserlös
    - Anschaffungskosten
    - bereits versteuerte Vorabpauschale

---

  - = steuerliche Bemessungsgrundlage
- gegebenenfalls Teilfreistellung (bei Aktienfonds 30 %, bei Mischfonds 15 %, bei Immobilienfonds 60 % oder 80 %)

## Analysen und Berichte

### REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

#### noch Anlage

##### Heutiges Recht

- **Zwischengewinne** sind Zinsen, die dem Investmentfonds bis zum Anteilserwerb oder der Anteilsveräußerung zugeflossen sind (entspricht Stückzinsen beim Kauf/Verkauf von Anleihen)
- **Ausschüttungsgleiche Erträge** sind bestimmte Ertragsarten, die auch bei Nichtausschüttung (= Thesaurierung) steuerpflichtig sind. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds bei den Anlegern als zugeflossen. Bei der Veräußerung sind diese bereits versteuerten Erträge abzuziehen.
- **Pauschalbeträge** sind die Bemessungsgrundlagen, die angesetzt werden, wenn ein Investmentfonds keine Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht. Bei der Veräußerung sind diese bereits versteuerten Beträge abzuziehen.
- **Alt-Veräußerungsgewinne** sind die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor 2009 angeschafft wurden (Bestandschutz bei Einführung der Abgeltungsteuer). Die Alt-Veräußerungsgewinne dürfen steuerfrei ausgeschüttet werden. Wenn der Anleger einen Investmentanteil nach 2009 erworben hat, fällt er nicht unter die Bestandsschutzregelung, sodass die steuerfreien Ausschüttungen bei der Veräußerung korrigiert werden.
- Die **gezahlte ausländische Steuer** wurde bereits bei der jährlichen/laufenden Besteuerung steuermindernd berücksichtigt. Um eine doppelte steuermindernde Berücksichtigung zu verhindern, sind sie dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.
- **Gewinne, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit** sind (ausländische Immobilienerträge) und noch nicht an die Anleger ausgeschüttet wurden, mindern den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.
- **Aktiengewinne** sind Gewinne oder Verluste, die der Investmentfonds aus der Veräußerung oder aus Kursgewinnen oder Kursverlusten von Aktien erzielt hat. Sie sind gesondert auszuweisen, um darauf bei dem Anleger § 3 Nr 40 EStG oder § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) anwenden zu können.

##### Reformvorschläge

- Alle links aufgeführten Posten des heutigen Rechts zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns **entfallen**.

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

# Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

- Die deutsche Wirtschaft ist schwungvoll in das neue Jahr 2016 gestartet. Die Produktion hat nach einem schwachen 4. Quartal im Januar angezogen und die binnenwirtschaftliche Nachfrage liefert positive Impulse. Die Exporte folgen jedoch bis zuletzt einem Abwärtstrend und die Geschäftserwartungen der Unternehmen haben sich merklich eingetrübt.
- Der Arbeitsmarkt entwickelt sich zum Jahresbeginn 2016 weiter sehr positiv. Die Erwerbstätigkeit ist im Januar noch einmal kräftig gewachsen, während die Arbeitslosigkeit bis zuletzt weiter zurückgegangen ist.
- Das Verbraucherpreisniveau bleibt im Februar insbesondere aufgrund erneut stark rückläufiger Energiepreise unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die deutsche Wirtschaft ist gut in das neue Jahr gestartet. Die Industrieproduktion wurde nach einem schwachen 4. Quartal im Januar deutlich ausgeweitet und die Inlandsumsätze stiegen merklich. Die Situation am Arbeitsmarkt ist weiterhin positiv, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen günstig und der Konsum dürfte auch im 1. Quartal 2016 maßgeblich zum Wirtschaftswachstum beitragen. Gleichzeitig war die Exportentwicklung zuletzt schwach, während die Importe deutlich zunahmen. Die Geschäftserwartungen der Unternehmen haben sich zwar eingetrübt. Insgesamt dürfte sich aber das Wirtschaftswachstum im 1. Quartal dieses Jahres beschleunigt fortsetzen.

Im Schlussquartal 2015 war die wirtschaftliche Leistung preis-, kalender-, und saisonbereinigt um 0,3% gegenüber dem Vorquartal gestiegen und konnte somit die konjunkturelle Dynamik vom 3. Quartal halten. Positive Wachstumsimpulse kamen im 4. Quartal erneut aus dem Inland, während der Außenbeitrag das Wirtschaftswachstum bremste. Insbesondere die Konsumausgaben des Staates erhöhten sich im 4. Quartal (+1,0%), was vor allem auf die Ausgaben in Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingsmigration zurückzuführen ist. Der Konsum der privaten Haushalte nahm noch einmal

leicht um 0,3% zu. Auch die Investitionen stiegen mit 1,5% so stark wie zuletzt im 1. Quartal 2015. Dies ist insbesondere auf ein Plus bei den Bauinvestitionen (+2,2%) sowie bei den Ausrüstungsinvestitionen (+1,0%) zurückzuführen.

Der Außenhandel fiel insgesamt weniger dynamisch aus als im Vorquartal. Sowohl Importe als auch Exporte nahmen ab (-0,6% beziehungsweise -1,7%). Der Außenbeitrag fiel somit negativ aus (-0,5 Prozentpunkte).

### Deutsche Ausfuhren setzten Abwärtstrend im Januar fort

Die Exporte nahmen im Januar 2016 noch einmal leicht ab und setzten damit ihren Abwärtstrend fort, der in der Tendenz seit Mitte vergangenen Jahres anhält.

Die nominalen Warenexporte gingen in saisonbereinigter Betrachtung um 0,5% gegenüber dem Vormonat zurück. Das Exportniveau lag damit im Januar 2016 um 1,4% unter dem Niveau von Januar 2015. Die Importe haben zu Jahresbeginn dagegen merklich zugenommen. Die nominalen Warenimporte stiegen im Januar saisonbereinigt um 1,2% gegenüber Dezember 2015.



**█ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage**

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

**Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten**

Gesamtwirtschaft/Einkommen	2015		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			2. Q. 15	3. Q. 15	4. Q. 15	2. Q. 15	3. Q. 15	4. Q. 15
<b>Bruttoinlandsprodukt<sup>1</sup></b>								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	107,8	+1,7	+0,4	+0,3	+0,3	+1,6	+1,7	+2,1
jeweilige Preise	3 026	+3,8	+1,0	+0,4	+1,1	+3,7	+3,7	+4,4
<b>Einkommen</b>								
Volkseinkommen	2 265	+4,1	+0,4	+1,1	+0,9	+3,6	+4,0	+4,3
Arbeitnehmerentgelte	1 485	+3,9	+1,2	+0,8	+1,3	+4,0	+4,0	+4,2
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	722	+4,6	-1,2	+1,6	+0,1	+2,9	+4,0	+4,6
verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1 758	+2,8	+0,7	+0,9	+0,9	+2,9	+2,9	+2,5
Bruttolöhne und -gehälter	1 259	+3,8	+1,3	+0,9	+1,2	+4,1	+4,1	+4,4
Sparen der privaten Haushalte	176	+4,9	+3,0	-1,2	+6,7	+5,0	+3,8	+4,8
Außenhandel/Umsätze/Produktion/ Auftragseingänge	2014		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr <sup>2</sup>		
			Dez 15	Jan 16	Zweimonats- durchschnitt	Dez 15	Jan 16	Zweimonats- durchschnitt
in jeweiligen Preisen								
<b>Außenhandel (Mrd. €)</b>								
Waren-Exporte	1 124	+3,3	-0,7	-0,5	-0,8	+3,3	-1,4	+1,0
Waren-Importe	910	+2,2	-1,6	+1,2	-0,4	+3,5	+1,5	+2,5
in konstanten Preisen von 2010								
<b>Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2010 = 100)</b>								
Industrie <sup>3</sup>	107,9	+1,5	-0,3	+3,3	+1,3	-1,3	+2,2	+0,4
Bauhauptgewerbe	109,8	+1,9	+0,2	+3,2	+1,5	-1,1	+2,5	+0,7
<b>Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2010 = 100)</b>								
Industrie <sup>3</sup>	108,6	+2,6	+2,0	+1,2	+1,5	+0,8	+1,6	+1,2
Inland	104,5	+1,2	+1,2	+2,6	+1,3	-0,1	+2,0	+0,9
Ausland	113,0	+4,1	+2,9	-0,2	+1,6	+1,6	+1,2	+1,4
<b>Auftragseingang (Index 2010 = 100)</b>								
Industrie <sup>3</sup>	109,1	+2,9	-0,2	-0,1	+0,5	-2,2	+1,1	-0,6
Inland	103,4	+1,6	-1,5	-1,6	-1,1	+0,9	+0,8	+0,9
Ausland	113,7	+3,8	+0,8	+1,0	+1,7	-4,2	+1,3	-1,5
Bauhauptgewerbe	109,4	-1,8	+3,9	.	+14,3	+21,1	.	+19,5
<b>Umsätze im Handel (Index 2010 = 100)</b>								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	102,5	+1,2	+0,6	+0,7	+1,1	+2,5	-0,8	+1,0
Handel mit Kfz	103,9	+2,3	+0,0	.	+1,7	+9,1	.	+11,6

**Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage**

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

**Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten**

Arbeitsmarkt	2014		Veränderung in Tausend gegenüber					
	Personen Mio.	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			Dez 15	Jan 16	Feb 16	Dez 15	Jan 16	Feb 16
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,90	-1,8	-15	-19	-10	-82	-111	-106
Erwerbstätige, Inland	42,70	+0,9	+50	+74	.	+439	+517	.
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	30,17	+1,9	+71	.	.	+780	.	.

Preisindizes 2010 = 100	2014		Veränderung in % gegenüber					
	Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode			Vorjahr		
			Dez 15	Jan 16	Feb 16	Dez 15	Jan 16	Feb 16
Importpreise	103,6	-2,2	-1,2	-1,5	.	-3,1	-3,8	.
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	105,9	-1,0	-0,5	-0,7	.	-2,3	-2,4	.
Verbraucherpreise	106,6	+0,9	-0,1	-0,8	+0,4	+0,3	+0,5	+0,0

ifo Geschäftsklima gewerbliche Wirtschaft	saisonbereinigte Salden							
	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Jan 16	Feb 16
Klima	+9,3	+9,8	+10,1	+9,4	+11,0	+10,2	+7,7	+4,5
Geschäftslage	+16,9	+18,5	+16,9	+14,4	+15,8	+14,6	+13,9	+14,7
Geschäftserwartungen	+2,0	+1,4	+3,5	+4,6	+6,4	+6,0	+1,6	-5,3

<sup>1</sup>Stand: 23. Februar 2016.

<sup>2</sup>Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.

<sup>3</sup>Ohne Energie.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen.

Im Zweimonatsvergleich – Dezember/Januar im Vergleich zu Oktober/November – sind sie aber noch leicht rückläufig. Nach Ursprungswerten wurde im Januar 2016 das Importniveau von Januar 2015 um 1,5 % übertroffen.

Nach Ländergruppen betrachtet<sup>1</sup> stiegen die Ausfuhren in die Europäische Union (EU) im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 um 7,0 % und damit etwas stärker als im Jahr zuvor. Auch die Ausfuhren in Drittländer außerhalb der EU nahmen indes deutlich zu (+ 7,1% gegenüber dem Vorjahreszeitraum nach nur 1,4% im Vorjahr). Auch die Exporte in den Euroraum expandierten mit 5,2% im Jahr 2015 insgesamt kräftiger als im Vorjahr. Der wichtigste Handelspartner im Jahr 2015 waren die Vereinigten Staaten mit einem Exportanteil von 9,5% der gesamten deutschen

Warenausfuhren. Damit wurde Frankreich als wichtigster Handelspartner abgelöst. Frankreich steht mit 8,6 % Exportanteil an zweiter Stelle, gefolgt vom Vereinigten Königreich (7,5 %), den Niederlanden (6,6 %) und China (6,0 %). Während verhältnismäßig mehr in die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich exportiert wurde, nahmen die Ausfuhranteile von China und Russland ab (von jeweils 6,6 % auf 6,0 % und 2,6 % auf 1,8 %). Das Plus bei den Einfuhren kam im Jahr 2015 vor allem aus den Ländern außerhalb des Euroraums (+ 5,5 %), insbesondere aus Asien und Nordamerika. Gleichzeitig bewirkte der Rückgang der Energiepreise eine Verminderung des Einfuhrwertes. Dieser dürfte jedoch durch eine Mengenausweitung kompensiert worden sein.

Die Handelsbilanz (nach Ursprungswerten) unterschritt im Januar 2016 das entsprechende Vorjahresniveau um 2,3 Mrd. €. Im Januar 2016 betrug der Leistungsbilanzüberschuss

<sup>1</sup>Nach Ursprungswerten und Ursprungslandprinzip, Daten bis Dezember 2015.

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

13,2 Mrd. €. Der Rückgang um 1,7 Mrd. € resultiert zum einen aus dem gesunkenen Saldo der Handelsbilanz und zum anderen aus einem zunehmendem Defizit bei den Dienstleistungen. Das Defizit der Sekundäreinkommen nahm etwas ab.

Die gedämpfte Ausfuhrfähigkeit dürfte maßgeblich auf die verhaltene weltwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sein. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hatte im Januar seine Prognosen für das globale Wirtschaftswachstum für die Jahre 2016 und 2017 bereits um jeweils 0,2 Prozentpunkte gesenkt und geht laut jüngsten Äußerungen von einem weiteren Anpassungsbedarf aus.

Dämpfend auf die Exporte könnte zudem der nachlassende Effekt der Euroabwertung gewirkt haben, der im vergangenen Jahr die Exporte in Länder außerhalb des Euroraums zusätzlich begünstigt hatte. Zudem war die nominale Exportentwicklung auch von sinkenden Exportpreisen belastet.

Die Indikatoren zeigen mit Blick auf die zukünftige Exportentwicklung ein gemischtes Bild. Die Produktion wurde im Januar zwar kräftig ausgeweitet und die Auftragseingänge aus dem Ausland sind weiter aufwärtsgerichtet. Jedoch fielen die Exporterwartungen der Unternehmen im Februar erneut weniger optimistisch aus. Viel wird davon abhängen, ob sich die Konjunktur in den Vereinigten Staaten – seit 2015 Deutschlands wichtigster Handelspartner mit 9,6 % Exportanteil – wieder beschleunigt und die Erholung im Euroraum (37 % Exportanteil) sich fortsetzt. Die im Januar stark gestiegene Nachfrage aus dem Euroraum ist ein positives Signal.

### Ausweitung der Industrieproduktion zum Jahresbeginn

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe nahm im Januar nach zwei Rückgängen in Folge merklich zu (saisonbereinigt um 3,3 % gegenüber dem Vormonat). Der Vormonat wurde zudem leicht nach oben revidiert. Trotz

Rückgängen im November und Dezember ist nun im Dreimonatsvergleich eine leichte Aufwärtsbewegung zu erkennen.

Die Bauproduktion nahm im Januar nach einem Rückgang im Dezember besonders kräftig zu (saisonbereinigt um 7,0 % gegenüber dem Vormonat). Dies könnte jedoch zum Teil auf einen statistischen Effekt, den Berichtskreiswechsel, zurückzuführen sein. Insbesondere das Ausbaugewerbe stieg zum Jahresbeginn sprunghaft an. Die Bereiche Hoch- und Tiefbau hatten nach Anstiegen in den Vormonaten Einbußen zu verzeichnen.

Die Aktivität des Verarbeitenden Gewerbes hat nach einem schwachen 4. Quartal im Januar wieder an Fahrt gewonnen. Die Industrieproduktion stieg um 3,2 % gegenüber dem Vormonat. Insbesondere die Investitionsgüterproduktion verzeichnete einen kräftigen Anstieg, gefolgt von der Konsumgüter- und Vorleistungsgüterproduktion. Im Dreimonatsdurchschnitt ist die Industrieproduktion aufwärtsgerichtet (+ 0,8 %).

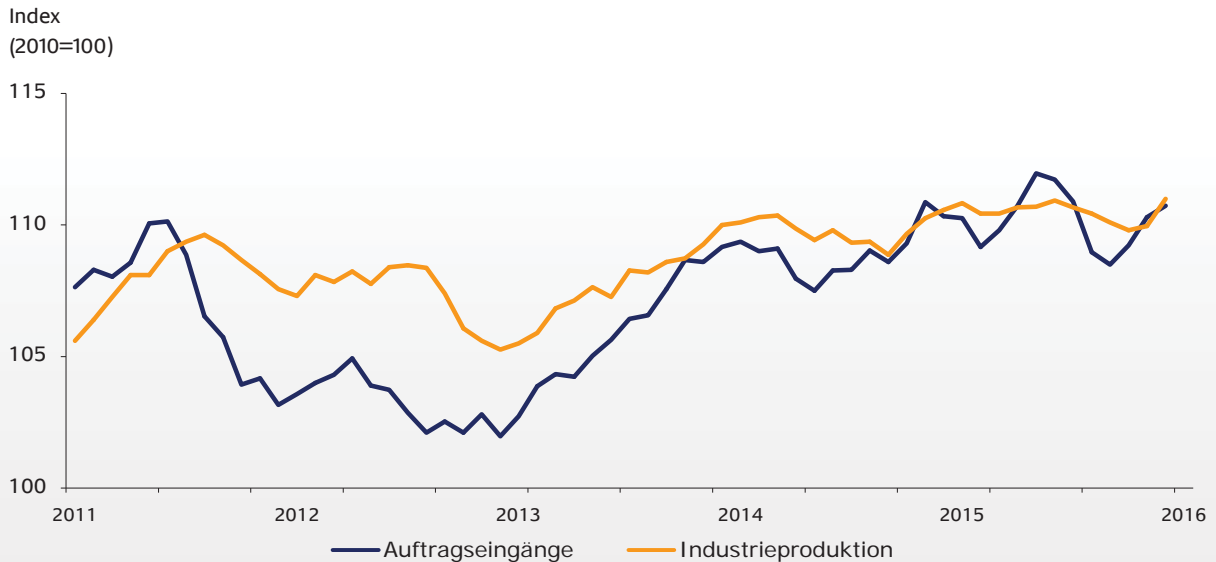
Ein Anstieg der Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe zu Beginn des 4. Quartals hatte eine positive Entwicklung erwarten lassen. Hingegen spricht der Auftragseingang im Dezember und Januar eher für eine schwächere Dynamik der Produktion in den kommenden Monaten. Der Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe war im Januar seitwärtsgerichtet (saisonbereinigt - 0,1 % gegenüber Dezember), verzeichnet im Dreimonatsdurchschnitt aber weiter einen merklichen Anstieg. Insbesondere die Inlandsnachfrage nahm im Januar ab (- 1,6 %, Dreimonatsdurchschnitt + 1,7 %), während die Auslandsaufträge zunahmen; diesmal insbesondere aus den Euro-Ländern (+ 7,5 %). Auftragseingänge aus dem Nicht-Euroraum waren im Januar rückläufig (- 2,7 %), bleiben im Dreimonatsdurchschnitt jedoch klar aufwärtsgerichtet.

Der Umsatz in der Industrie verbesserte sich im Januar erneut (saisonbereinigt + 1,2 %

## Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

### Auftragseingang und Produktion in der Industrie (gleitende Dreimonatsdurchschnitte, saisonbereinigt)



gegenüber dem Vormonat). Dabei nahmen die Umsätze im Inlandsgeschäft zu, während die Auslandsumsätze leicht sanken.

Die „harten“ Industrieindikatoren für Januar spiegeln die jüngste Entwicklung des ifo Geschäftsklimas wider. Während die Bewertung der Geschäftslage relativ stabil blieb, was die Steigerung bei Umsätzen und Produktion abbildet, waren die Erwartungen für das kommende halbe Jahr in den vergangenen zwei Monaten deutlich gesunken.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Auftragsentwicklung der Unternehmen wieder beschleunigt und ob die Dynamik der Produktion im Verarbeitenden Gewerbe aufrechterhalten werden kann. Die ungünstigen Außenhandelsdaten Chinas zeigen, dass Risiken für die deutsche Wirtschaft insbesondere aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld bestehen. Die Binnennachfrage dürfte jedoch weiterhin stützend wirken.

### Privater und staatlicher Konsum

Der private Konsum wuchs im 4. Quartal 2015 mit 0,3% etwas weniger stark als noch im

3. Quartal (+0,6%), lieferte aber zusammen mit dem staatlichen Konsum einen positiven Wachstumsbeitrag. Die Konsumausgaben des Staates sind infolge der Bewältigung der Flüchtlingszuwanderung zum Jahresende merklich gestiegen (+1,0%) und lieferten einen Wachstumsbeitrag von 0,2 Prozentpunkten.

Die Perspektiven für den privaten Konsum – und damit eine binnenwirtschaftlich getragene konjunkturelle Aufwärtsbewegung – bleiben ebenfalls weiterhin gut.

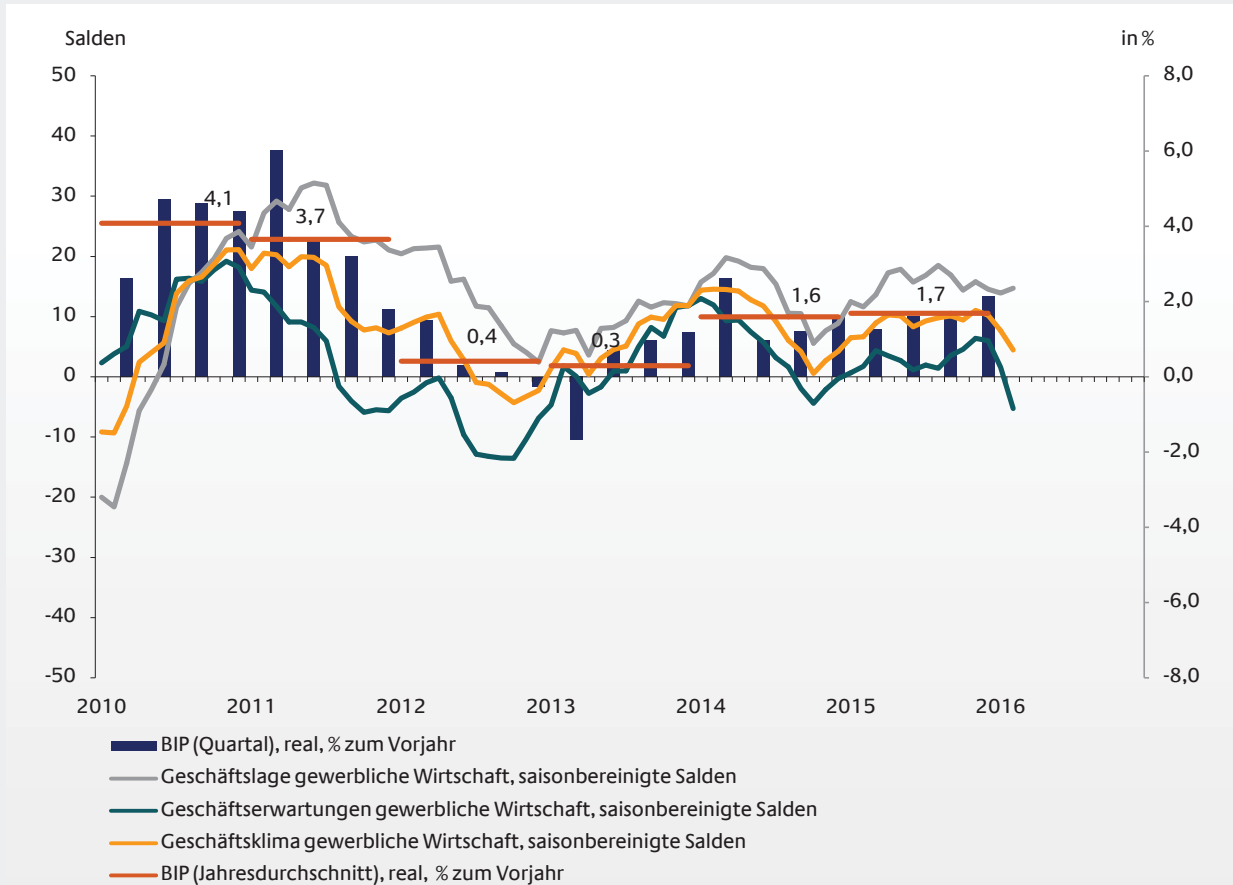
Die Einzelhandelsumsätze ohne Kraftfahrzeuge nahmen im Januar saisonbereinigt um 0,7% gegenüber Dezember 2015 zu. Der Anstieg war damit etwas stärker als im Monat zuvor (+0,6%). Auch die Neuzulassungen für private Pkw stiegen um 1,8% nach 1,4% im Vormonat.

Das von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) getestete Konsumklima blieb im Februar stabil auf einem hohen Niveau und für den kommenden Monat rechnet die GfK noch einmal mit einer leichten Verbesserung. Außenwirtschaftliche und geopolitische Risiken sowie die Verunsicherung hinsichtlich

▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

BIP-Wachstum und ifo Geschäftsklima



Quellen: Statistisches Bundesamt, ifo Institut.

der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Flüchtlingsmigration scheinen keinen weiteren negativen Effekt zu haben.

Während die Konjunkturerwartungen der Verbraucher und ihre Anschaffungsneigung im Februar weitgehend stabil blieben, haben die Einkommenserwartungen deutlich zugenommen. Dies dürfte auf die nach wie vor gute Situation am Arbeitsmarkt und die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen sein. Auch die Ausweitung des Kindergeldes und die vorgenommenen Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer haben einen positiven Effekt auf die Einkommenserwartungen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer waren im 4. Quartal um 0,8% gegenüber dem Vorquartal gestiegen.

**Erwerbstätigkeit kräftig gestiegen**

Die Situation am Arbeitsmarkt bleibt weiterhin sehr positiv. Die Erwerbstätigkeit entwickelt sich dynamisch und hat im Januar einen besonders kräftigen Anstieg verzeichnet. Die Erwerbstätigenzahl lag nach Ursprungswerten im Januar bei 42,96 Millionen Personen. Das sind 517 000 Personen beziehungsweise 1,0% mehr als im Januar des Vorjahres. Saisonbereinigt nahm die Erwerbstätigenzahl um 74 000 Personen gegenüber Dezember 2015 zu. Das war der kräftigste Anstieg seit vier Jahren. Der Beschäftigungsaufbau findet hauptsächlich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und insbesondere im Dienstleistungsbereich statt. Nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJUNKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

(BA) erreichte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Dezember ein Niveau von 31,18 Millionen Personen; der Vorjahresstand wurde damit um 780 000 Personen überschritten (+ 2,6%). Saisonbereinigt verzeichnete die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein Plus von 71 000 Personen gegenüber dem Vormonat. Zuwächse waren besonders in den Bereichen Pflege und Soziales, Handel und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zu beobachten.

Die Arbeitslosigkeit hat noch einmal leicht abgenommen. Im Februar waren nach Ursprungswerten 2,91 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren 106 000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 6,6% (0,3 Prozentpunkte unter dem Vorjahr). Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl ging um 10 000 Personen gegenüber dem Vormonat zurück. Die Zahl der Erwerbslosen (nach ILO-Konzept und Ursprungszahlen) erreichte im Januar 2016 eine Größenordnung von 1,82 Millionen Personen (Erwerbslosenquote: 4,3%).

Die weiterhin hohe Arbeitskräftenachfrage und die gute Grundkonstitution der deutschen Wirtschaft sprechen für eine Fortsetzung der insgesamt positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt. Die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen hat leicht nachgelassen, befindet sich aber weiter auf einem hohen Niveau. Der umfassende Stellenindex der BA (BA-X) (ohne geförderte und Saisonstellen) blieb im Februar 2016 gegenüber dem Vormonat nahezu konstant (- 1 auf 209 Punkte). Der Bestand an offenen Arbeitsstellen belief sich im Februar 2016 auf 630 000 Stellen. Ein großer Anteil der bei der BA gemeldeten Stellen entfällt auf die Wachstumsbranchen im Dienstleistungssektor. Jede fünfte Stelle ist im Gesundheits- und Sozialwesen oder im Handel zu besetzen. Knapp ein Drittel der gemeldeten Stellen entfällt auf die Zeitarbeitsbranche. Die Beschäftigungsdynamik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe ist demgegenüber laut ifo Beschäftigungsbarometer relativ schwach ausgeprägt.

Die Auswirkungen der Flüchtlingsmigration auf den Arbeitsmarkt sind bislang moderat. Laut BA lag die Zahl der Beschäftigten aus den betrachteten Asylyzugangsländern im Dezember 2015 um 47 000 über der des Vorjahres, während die Zahl der Arbeitslosen in etwa der gleichen Größenordnung zugenommen hat.

### Verbraucherpreisniveau im Februar unverändert

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist im Februar 2016 im Vorjahresvergleich unverändert geblieben. Dies war insbesondere auf die erneut stark rückläufigen Energiepreise im Vorjahresvergleich zurückzuführen. Die Preise für Dienstleistungen und Nahrungsmittel nahmen dagegen wie in den Vormonaten zu. Die Kerninflation – ohne Berücksichtigung von Energie und Nahrungsmitteln – überstieg das Vorjahresniveau weiterhin merklich und lag im Februar bei leicht über 1%.

Die Energiepreise lagen um 8,5% unter dem Vorjahresniveau, während die Preise für Nahrungsmittel leicht darüber lagen (+ 0,8%). Die Dienstleistungspreise erhöhten sich im Februar etwas weniger kräftig um nur 0,9% gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang der Erzeugerpreise setzte sich im Januar fort (- 2,4% nach - 2,3% im Dezember, jeweils gegenüber dem Vorjahr). Den größten Einfluss hatte dabei die weitere Verringerung des Energiepreisniveaus (- 7,3%). Ohne Berücksichtigung von Energie wurde das Vorjahresniveau um 0,6% unterschritten.

Der Importpreisrückgang war erneut kräftig (- 3,8% im Januar nach - 3,1% im Dezember, jeweils gegenüber dem Vorjahr). Dies war abermals vor allem auf den Rückgang der Einfuhrpreise von Energiegütern zurückzuführen (- 25,2%). Der Einfuhrpreisindex ohne Energie unterschritt dagegen das Vorjahresniveau um 1,1%.

Im Februar 2016 kam als Basiseffekt zum Tragen, dass im Vorjahresmonat der Ölpreis

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KONJKTURENTWICKLUNG AUS FINANZPOLITISCHER SICHT

nach einem Zwischentief erneut angestiegen war. Daraus ergab sich ein kräftig dämpfender Effekt auf das Verbraucherpreisniveau. Sofern der Ölpreis im weiteren Jahresverlauf nicht weiter fällt, dürfte der dämpfende Effekt des Ölpreisrückgangs ab dem 3. Quartal allmählich nachlassen. Vorher könnten in Vorjahresbetrachtung aber erneut negative Werte bei der Veränderung des Verbraucherpreisniveaus

möglich sein, da der Rohölpreis im 1. Halbjahr 2015 auf fast 70 US-Dollar angestiegen war.

Das hohe Maß an Preisniveaustabilität dürfte vor diesem Hintergrund auch in diesem Jahr erhalten bleiben. Damit wird wieder ein sichtbarer Anstieg der Reallöhne zu verzeichnen sein, der den privaten Konsum in Deutschland weiter stützt.



## Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

STEUEREINNAHMEN IM FEBRUAR 2016

# Steuereinnahmen im Februar 2016

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Februar 2016 im direkten Vergleich zum Februar 2015 um 5,0%. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern lag im aktuellen Berichtsmonat deutlich (+ 4,8%) über dem Niveau des Vorjahres. Bei den gemeinschaftlichen Steuern waren Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, der Körperschaftsteuer sowie bei den Steuern von Umsatz zu verzeichnen. Einzig bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsgewinne zeigten sich dagegen deutliche Rückgänge.

Die Bundessteuern wiesen im Februar 2016 mit einem Zuwachs von + 4,1% ebenfalls ein deutliches Wachstum gegenüber Februar 2015 auf. Einen großen Anteil an dieser Entwicklung hatten Zuwächse bei der Tabaksteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer. Die Steigerung der Ländersteuern basiert weiterhin auf dem guten Ergebnis der Grunderwerbsteuer. Daneben konnte die Erbschaftsteuer – nach einem Rückgang im Vormonat – auch wieder ein deutliches Plus im Vorjahresvergleich erreichen.

### EU-Eigenmittel

Die an die Europäische Union (EU) abzuführenden Eigenmittel insgesamt sanken im aktuellen Berichtsmonat merklich um 14,9%. In kumulierter Betrachtung bis einschließlich Februar 2016 verringerten sich die EU-Eigenmittelabführungen deutlich um 32,7% gegenüber 2015. Grund sind Rückzahlungen von BNE-Eigenmitteln in Höhe von rund 2 Mrd. € infolge des EU-Saldenausgleichs im Januar 2016.

### Verteilung auf Bund, Länder, Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen im Februar 2016 merklich um 10,1%

gegenüber Februar 2015. Der vergleichsweise hohe Anstieg wird verursacht durch geringere Zahlungen von BNE- und Mehrwertsteuer-Eigenmitteln im Februar 2016 im Vergleich zum Vorjahresmonat. Zudem konnte der Bund höhere eigene Einnahmen bei den Bundessteuern verbuchen. Aufgrund des gegenüber dem Vorjahr verringerten Bundesanteils an den Steuern vom Umsatz sind in diesem Monat – trotz des Zuwachses des Gesamtaufkommens – die Einnahmen des Bundes aus dieser Steuer um 1,3% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken. Die Steuereinnahmen der Länder lagen im Februar 2016 um + 7,6% über denen des Vorjahresmonats. Die Länder profitieren aktuell vom guten Ergebnis der gemeinschaftlichen Steuern. Zudem hat sich ihr Anteil an den Steuern vom Umsatz in diesem Jahr erhöht. Nicht zuletzt konnten die Länder bei den nur ihnen zustehenden Ländersteuern deutliche Zuwächse verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern stieg im Februar 2016 um 1,7% gegenüber dem Vorjahresmonat.

## Gemeinschaftliche Steuern

### Lohnsteuer

Die aktuell gute Lage auf dem Arbeitsmarkt begünstigt weiterhin das Lohnsteueraufkommen. So lag im Februar 2016 das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer um 4,0% über dem Vorjahresniveau. Hiervon ist das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld abzuziehen. Dieses war – insbesondere aufgrund der Kindergelderhöhung – um 2,8% gestiegen. Rückzahlungen von der Altersvorsorgezulage verbesserten das Lohnsteuerergebnis leicht um 57 Mio. €. Im Ergebnis stieg das Kassenaufkommen der Lohnsteuer im Februar 2016 um 3,5%. In kumulierter Betrachtung bis Februar 2016 lag das Kassenergebnis der Lohnsteuer um 2,1% über dem Vorjahreszeitraum.

▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

STEUEREINNAHMEN IM FEBRUAR 2016

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr<sup>1</sup>

2016	Februar	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Februar	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2016 <sup>4</sup>	Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
<b>Gemeinschaftliche Steuern</b>						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	14 051	+3,5	29 167	+2,1	184 650	+3,2
veranlagte Einkommensteuer	410	+245,9	1 439	+45,9	49 750	+2,4
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	768	+59,2	1 906	-10,1	17 015	-5,2
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschließlich ehemaligen Zinsabschlags)	426	-60,5	1 693	-31,3	8 123	-1,6
Körperschaftsteuer	21	X	1 356	X	18 990	-3,0
Steuern vom Umsatz	21 318	+2,1	39 114	+5,2	218 600	+4,1
Gewerbesteuerumlage	135	+29,4	101	+14,8	3 975	-0,6
erhöhte Gewerbesteuerumlage	36	+26,8	60	+35,6	3 344	-1,8
<b>Gemeinschaftliche Steuern insgesamt</b>	<b>37 165</b>	<b>+4,8</b>	<b>74 837</b>	<b>+5,4</b>	<b>504 447</b>	<b>+2,8</b>
<b>Bundessteuern</b>						
Energiesteuer	1 454	+1,1	1 695	+0,6	40 200	+1,5
Tabaksteuer	685	+23,3	1 240	+16,1	14 360	-3,8
Branntweinsteuer inklusive Alkopopsteuer	239	-1,0	434	+0,7	2 055	-0,7
Versicherungsteuer	3 951	+1,6	5 164	+1,2	12 700	+2,3
Stromsteuer	518	-4,7	1 106	-5,0	6 600	+0,1
Kraftfahrzeugsteuer	701	+23,9	1 622	-0,1	8 800	-0,1
Luftverkehrssteuer	69	+13,4	107	+12,7	1 040	+1,7
Kernbrennstoffsteuer	0	X	0	X	1 100	-19,7
Solidaritätszuschlag	934	+3,7	2 038	+3,0	16 000	+0,4
übrige Bundessteuern	128	-8,8	261	-12,0	1 454	-1,7
<b>Bundessteuern insgesamt</b>	<b>8 678</b>	<b>+4,1</b>	<b>13 667</b>	<b>-1,0</b>	<b>104 309</b>	<b>+0,1</b>
<b>Ländersteuern</b>						
Erbschaftsteuer	430	+25,9	893	-18,3	5 648	-10,2
Grunderwerbsteuer	1 062	+13,9	2 124	+17,5	11 810	+5,0
Rennwett- und Lotteriesteuer	149	+15,2	300	+5,4	1 658	-3,2
Biersteuer	42	-2,9	102	+0,9	670	-0,9
sonstige Ländersteuern	28	-6,8	47	+1,0	417	+1,2
<b>Ländersteuern insgesamt</b>	<b>1 712</b>	<b>+15,9</b>	<b>3 465</b>	<b>+4,0</b>	<b>20 203</b>	<b>-0,7</b>
<b>EU-Eigenmittel</b>						
Zölle	464	+2,6	850	+6,0	5 400	+4,7
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	815	-27,0	1 169	-20,3	2 390	-43,1
BNE-Eigenmittel	4 257	-13,8	4 090	-40,0	22 160	+2,7
<b>EU-Eigenmittel insgesamt</b>	<b>5 535</b>	<b>-14,9</b>	<b>6 108</b>	<b>-32,7</b>	<b>29 950</b>	<b>-3,2</b>
<b>Bund<sup>3</sup></b>	<b>19 170</b>	<b>+10,1</b>	<b>39 638</b>	<b>+11,5</b>	<b>288 098</b>	<b>+2,3</b>
<b>Länder<sup>3</sup></b>	<b>20 615</b>	<b>+7,6</b>	<b>41 404</b>	<b>+6,8</b>	<b>275 313</b>	<b>+2,8</b>
<b>EU</b>	<b>5 535</b>	<b>-14,9</b>	<b>6 108</b>	<b>-32,7</b>	<b>29 950</b>	<b>-3,2</b>
<b>Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer</b>	<b>2 697</b>	<b>+1,7</b>	<b>5 669</b>	<b>+1,9</b>	<b>40 998</b>	<b>+3,0</b>
<b>Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)</b>	<b>48 017</b>	<b>+5,0</b>	<b>92 819</b>	<b>+4,3</b>	<b>634 359</b>	<b>+2,3</b>

<sup>1</sup> Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

<sup>2</sup> Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

<sup>3</sup> Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

<sup>4</sup> Ergebnis AK "Steuerschätzungen" vom November 2015.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

STEUEREINNAHMEN IM FEBRUAR 2016

### Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteueraufkommen lag im Februar 2016 brutto bei rund 26 Mio. €. Hier waren im Zuge der Veranlagungstätigkeit im Februar 2015 saldiert noch Rückzahlungen in Höhe von 782 Mio. € von den Finanzämtern an die Steuerpflichtigen zu leisten. Nach Abzug der Investitionszulage (5 Mio. €) ergab sich im aktuellen Berichtsmonat ein Nettoaufkommen von rund 21 Mio. €. Das Ergebnis der Veranlagung verbesserte sich in diesem Monat erheblich. Dies zeigte sich in einem Anstieg der nachträglichen Vorauszahlungen und der Nachzahlungen sowie einem Rückgang der Erstattungen. Zudem war das Erstattungsvolumen des Vorjahres im Februar 2015 vergleichsweise hoch. Im Ergebnis stieg das Körperschaftsteueraufkommen im direkten Vorjahresvergleich um 827 Mio. € gegenüber Februar 2015. Kumuliert ergab sich im Zeitraum Januar bis Februar 2016 ein Körperschaftsteueraufkommen von rund 1,4 Mrd. €.

### Veranlagte Einkommensteuer

Die Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer stiegen im Februar 2016 im Vorjahresvergleich brutto um 34,6 % an. Mit dem Auslaufen von Investitions- und Eigenheimzulage zum Jahresende 2015 verringerten sich zudem Abzugsbeträge. Die betragsmäßig bedeutenderen Arbeitnehmererstattungen legten hingegen leicht zu (+ 2,3 %). Aus der Veranlagung resultierte ebenso wie bei der Körperschaftsteuer ein Zuwachs der nachträglichen Vorauszahlungen und der Nachzahlungen. Im Ergebnis ergab sich im Vorjahresvergleich eine Steigerung des Kassenaufkommens bei der veranlagten Einkommensteuer von 119 Mio. € auf rund 410 Mio. € im Februar 2016. In kumulierter Betrachtung stieg das Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer bis Februar 2016 um 45,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf rund 1,4 Mrd. €.

### Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im aktuellen Berichtsmonat stieg das Bruttoaufkommen gegenüber dem Vorjahresvergleichsmonat um 52,0 %. Hiervon abzuziehen waren im Vergleich zum Vorjahr höhere Erstattungen. Im Ergebnis lagen die Nettoeinnahmen im Februar 2016 mit einem Plus von 59,2 % deutlich über dem Vorjahresniveau. Aktuell liegt das kumulierte Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 10,1 % unter dem Vorjahresniveau.

### Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Im Februar 2016 lagen die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 60,5 % unter dem Vorjahresniveau. Während im Jahr 2015 das vergleichsweise schwache Januaraufkommen noch durch einen kräftigen Anstieg im Februar größtenteils kompensiert wurde, fiel im aktuellen Jahr das Februaraufkommen sogar noch unter das durchschnittliche Niveau der Jahre bis 2014. Kumuliert verringerte sich das Steueraufkommen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum damit um 31,3 %.

### Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz stieg im Februar 2016 um 2,1 % gegenüber Februar 2015. Das Aufkommen der inländischen Umsatzsteuer stieg um 2,7 %, wohingegen die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer um 0,3 % gegenüber Februar 2016 sanken. Kumuliert bis Februar 2016 ist mit einem Zuwachs von 5,2 % eine merkliche Zunahme des Umsatzsteueraufkommens gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

### Bundessteuern

Das Aufkommen der Bundessteuern konnte sich im Februar 2016 um 4,1 % gegenüber dem

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

### STEUEREINNAHMEN IM FEBRUAR 2016

Vorjahresniveau verbessern. Maßgeblich für das gute Februarergebnis im direkten Vorjahresvergleich waren Anstiege des Steueraufkommens bei der Tabaksteuer (+ 23,3 %) sowie bei der Kraftfahrzeugsteuer (+ 23,9 %). Weitere Zuwächse ergaben sich zudem bei der Energiesteuer (+ 1,1 %), der Versicherungsteuer (+ 1,6 %) sowie bei den aufkommensschwächeren Bundessteuern. Nennenswerte Aufkommensrückgänge gab es u. a. bei der Stromsteuer (- 4,7 %) sowie bei der Branntweinsteuer (- 1,0 %). Diese hatten betragsmäßig aber nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

## Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern stieg im Februar 2016 im direkten Vorjahresvergleich um 15,9 %. So konnte die Grunderwerbsteuer mit einem Zuwachs von + 13,9 % an die guten Ergebnisse der Vormonate anschließen. Auch die Erbschaftsteuer konnte mit einem Zuwachs von 25,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein höheres Ergebnis erzielen, nachdem diese im Vormonat noch einen Rückgang von 38,4 % zu verzeichnen gehabt hatte. Die Einnahmen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer nahmen um 15,2 % gegenüber Februar 2015 zu.

## Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

ENTWICKLUNG DES BUNDESHAUSHALTS BIS EINSCHLIESSLICH FEBRUAR 2016

# Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2016

## Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen beliefen sich im Zeitraum Januar bis Februar 2016 kumuliert auf 42,8 Mrd. €. Das entsprechende Vorjahresniveau wurde um 5,4 Mrd. € beziehungsweise 14,6 % überschritten. Die Steuereinnahmen des Bundes betragen 38,7 Mrd. € und lagen um 4,1 Mrd. € (+ 11,7%) über dem Ergebnis von Januar bis Februar 2015. Die übrigen Verwaltungseinnahmen erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 1,4 Mrd. € auf 4,1 Mrd. €.

## Ausgabenentwicklung

Die Ausgaben des Bundes lagen in den zwei ersten Monaten dieses Jahres zusammengenommen auf einem Niveau von 61,3 Mrd. €. Damit wurde das entsprechende Vorjahresergebnis um 2,3% beziehungsweise 1,4 Mrd. € überschritten. Der Anstieg der Ausgaben war vor allem auf eine deutliche Zunahme der investiven Ausga-

ben zurückzuführen, während die konsumtiven Ausgaben leicht zulegten.

## Finanzierungssaldo

Im betrachteten Zeitraum überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 18,5 Mrd. €. Der negative Finanzierungssaldo wurde durch Kassenmittel und Rücklagenbewegungen ausgeglichen.

Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme am Jahresende errechnen lässt. Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel kräftige Schwankungen.

## Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2015	Soll 2016	Ist-Entwicklung <sup>1</sup> Januar bis Februar 2016
<b>Ausgaben (Mrd. €)<sup>2</sup></b>	<b>299,3</b>	<b>316,9</b>	<b>61,3</b>
unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+2,3
<b>Einnahmen (Mrd. €)<sup>2</sup></b>	<b>311,1</b>	<b>310,5</b>	<b>42,8</b>
unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+14,6
<b>Steuereinnahmen (Mrd. €)</b>	<b>281,7</b>	<b>288,1</b>	<b>38,7</b>
unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+11,7
<b>Finanzierungssaldo (Mrd. €)</b>	<b>11,8</b>	<b>-6,4</b>	<b>-18,5</b>
<b>Finanzierung / Verwendung (Mrd. €):</b>	<b>-11,8</b>	<b>6,4</b>	<b>18,5</b>
Kassenmittel	-	-	37,3
Münzeinnahmen	0,4	0,3	-0,1
Saldo der Rücklagenbewegungen	-12,1	6,1	6,1
<b>Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo (Mrd. €)<sup>3</sup></b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-24,8</b>


Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

<sup>1</sup> Buchungsergebnisse.

<sup>2</sup> Ohne Einnahmen und Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

<sup>3</sup> (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage


ENTWICKLUNG DES BUNDESHAUSHALTS BIS EINSCHLIESSLICH FEBRUAR 2016

## Entwicklung der Bundesaussgaben nach Aufgabenbereichen

	Ist 2015		Soll 2016		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	Januar bis Februar 2015	Januar bis Februar 2016	in %
					in Mio. €		
<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>66 947</b>	<b>22,4</b>	<b>71 572</b>	<b>22,6</b>	<b>11 540</b>	<b>12 492</b>	<b>+8,2</b>
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 399	2,1	7 287	2,3	1 588	1 567	-1,3
Verteidigung	33 442	11,2	33 966	10,7	5 216	5 836	+11,9
politische Führung, zentrale Verwaltung	14 175	4,7	15 172	4,8	2 770	2 764	-0,2
Finanzverwaltung	4 199	1,4	4 445	1,4	662	693	+4,6
<b>Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>20 271</b>	<b>6,8</b>	<b>21 961</b>	<b>6,9</b>	<b>3 033</b>	<b>2 995</b>	<b>-1,2</b>
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3 381	1,1	3 648	1,2	757	677	-10,6
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	10 872	3,6	11 689	3,7	1 064	1 080	+1,5
<b>Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>153 611</b>	<b>51,3</b>	<b>161 485</b>	<b>51,0</b>	<b>30 595</b>	<b>31 908</b>	<b>+4,3</b>
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	101 992	34,1	106 888	33,7	23 166	24 059	+3,9
Arbeitsmarktpolitik	33 894	11,3	34 676	10,9	5 412	5 460	+0,9
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20 198	6,7	20 500	6,5	3 628	3 570	-1,6
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	5 249	1,8	5 100	1,6	667	790	+18,4
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	7 890	2,6	8 374	2,6	1 363	1 371	+0,5
soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2 059	0,7	2 139	0,7	398	399	+0,2
<b>Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung</b>	<b>1 915</b>	<b>0,6</b>	<b>2 312</b>	<b>0,7</b>	<b>256</b>	<b>271</b>	<b>+5,6</b>
<b>Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</b>	<b>2 004</b>	<b>0,7</b>	<b>2 502</b>	<b>0,8</b>	<b>283</b>	<b>402</b>	<b>+41,8</b>
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	1 491	0,5	1 809	0,6	252	396	+57,6
<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>846</b>	<b>0,3</b>	<b>1 066</b>	<b>0,3</b>	<b>50</b>	<b>66</b>	<b>+32,4</b>
<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b>	<b>4 156</b>	<b>1,4</b>	<b>5 870</b>	<b>1,9</b>	<b>1 361</b>	<b>1 583</b>	<b>+16,3</b>
regionale Förderungsmaßnahmen	997	0,3	1 389	0,4	32	24	-24,7
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1 497	0,5	1 707	0,5	1 147	1 348	+17,5
<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	<b>16 595</b>	<b>5,5</b>	<b>18 881</b>	<b>6,0</b>	<b>1 822</b>	<b>2 229</b>	<b>+22,3</b>
Straßen	7 859	2,6	8 786	2,8	774	770	-0,5
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	4 953	1,7	5 349	1,7	519	820	+58,1
<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>33 225</b>	<b>11,1</b>	<b>31 252</b>	<b>9,9</b>	<b>10 986</b>	<b>9 380</b>	<b>-14,6</b>
Zinsausgaben	21 066	7,0	23 772	7,5	9 454	8 426	-10,9
<b>Ausgaben insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>299 285</b>	<b>100,0</b>	<b>316 900</b>	<b>100,0</b>	<b>59 888</b>	<b>61 282</b>	<b>+2,3</b>

<sup>1</sup> Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

ENTWICKLUNG DES BUNDESHAUSHALTS BIS EINSCHLIESSLICH FEBRUAR 2016


## Die Ausgaben des Bundes nach ökonomischen Arten

	Ist 2015		Soll 2016		Ist-Entwicklung		Unteryährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	Januar bis Februar 2015	Januar bis Februar 2016	
					in Mio. €		in %
<b>Konsumtive Ausgaben</b>	<b>269 732</b>	<b>90,1</b>	<b>286 004</b>	<b>90,3</b>	<b>56 660</b>	<b>56 699</b>	<b>+0,1</b>
<b>Personalausgaben</b>	<b>29 907</b>	<b>10,0</b>	<b>30 989</b>	<b>9,8</b>	<b>5 667</b>	<b>5 721</b>	<b>+1,0</b>
Aktivbezüge	21 695	7,2	22 562	7,1	3 989	4 000	+0,3
Versorgung	8 212	2,7	8 427	2,7	1 678	1 721	+2,6
<b>Laufender Sachaufwand</b>	<b>24 305</b>	<b>8,1</b>	<b>26 202</b>	<b>8,3</b>	<b>2 686</b>	<b>3 351</b>	<b>+24,8</b>
sächliche Verwaltungsaufgaben	1 462	0,5	1 493	0,5	156	187	+19,9
militärische Beschaffungen	9 055	3,0	10 186	3,2	769	1 288	+67,5
sonstiger laufender Sachaufwand	13 788	4,6	14 523	4,6	1 761	1 876	+6,5
<b>Zinsausgaben</b>	<b>21 066</b>	<b>7,0</b>	<b>23 772</b>	<b>7,5</b>	<b>9 454</b>	<b>8 426</b>	<b>-10,9</b>
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>193 751</b>	<b>64,7</b>	<b>204 322</b>	<b>64,5</b>	<b>38 673</b>	<b>39 003</b>	<b>+0,9</b>
an Verwaltungen	24 064	8,0	24 285	7,7	2 882	2 440	-15,3
an andere Bereiche	169 687	56,7	180 036	56,8	35 791	36 562	+2,2
darunter:							
Unternehmen	25 616	8,6	28 296	8,9	5 040	5 136	+1,9
Renten, Unterstützungen u. a.	28 903	9,7	29 609	9,3	5 210	5 121	-1,7
Sozialversicherungen	107 334	35,9	111 824	35,3	23 852	24 790	+3,9
<b>Sonstige Vermögensübertragungen</b>	<b>703</b>	<b>0,2</b>	<b>719</b>	<b>0,2</b>	<b>180</b>	<b>198</b>	<b>+10,0</b>
<b>Investive Ausgaben</b>	<b>29 553</b>	<b>9,9</b>	<b>31 484</b>	<b>9,9</b>	<b>3 228</b>	<b>4 583</b>	<b>+42,0</b>
<b>Finanzierungshilfen</b>	<b>21 869</b>	<b>7,3</b>	<b>22 220</b>	<b>7,0</b>	<b>2 699</b>	<b>4 010</b>	<b>+48,6</b>
Zuweisungen und Zuschüsse	20 516	6,9	19 919	6,3	2 561	3 631	+41,8
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	983	0,3	1 848	0,6	117	102	-12,8
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	370	0,1	453	0,1	21	278	+1.223,8
<b>Sachinvestitionen</b>	<b>7 684</b>	<b>2,6</b>	<b>9 264</b>	<b>2,9</b>	<b>530</b>	<b>572</b>	<b>+7,9</b>
Baumaßnahmen	6 141	2,1	7 137	2,3	438	378	-13,7
Erwerb von beweglichen Sachen	1 186	0,4	1 491	0,5	80	155	+93,8
Gründerwerb	357	0,1	636	0,2	11	40	+263,6
<b>Globalansätze</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>- 588</b>	<b>-0,2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Ausgaben insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>299 285</b>	<b>100,0</b>	<b>316 900</b>	<b>100,0</b>	<b>59 888</b>	<b>61 282</b>	<b>+2,3</b>

<sup>1</sup> Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.



 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

ENTWICKLUNG DES BUNDESHAUSHALTS BIS EINSCHLIESSLICH FEBRUAR 2016

## Entwicklung der Einnahmen des Bundes

	Ist 2015		Soll 2016		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	Januar bis Februar 2015	Januar bis Februar 2016	in %
					in Mio. €		
<b>I. Steuern</b>	<b>281 706</b>	<b>90,6</b>	<b>288 083</b>	<b>92,8</b>	<b>34 679</b>	<b>38 736</b>	<b>+11,7</b>
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	229 618	73,8	234 733	75,6	32 624	33 811	+3,6
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	119 068	38,3	121 197	39,0	12 849	13 669	+6,4
davon:							
Lohnsteuer	76 028	24,4	78 476	25,3	10 503	10 699	+1,9
veranlagte Einkommensteuer	20 647	6,6	21 144	6,8	418	610	+45,9
nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	8 968	2,9	8 508	2,7	1 054	936	-11,2
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 634	1,2	3 574	1,2	1 085	745	-31,3
Körperschaftsteuer	9 792	3,1	9 495	3,1	-210	678	-422,9
Steuern vom Umsatz	108 894	35,0	111 889	36,0	19 736	20 098	+1,8
Gewerbsteuerumlage	1 656	0,5	1 647	0,5	40	43	+7,5
Energiesteuer	39 594	12,7	40 200	12,9	1 685	1 695	+0,6
Tabaksteuer	14 921	4,8	14 360	4,6	1 068	1 240	+16,1
Solidaritätszuschlag	15 930	5,1	16 000	5,2	1 980	2 038	+2,9
Versicherungsteuer	12 419	4,0	12 700	4,1	5 105	5 164	+1,2
Stromsteuer	6 593	2,1	6 600	2,1	1 164	1 106	-5,0
Kraftfahrzeugsteuer	8 805	2,8	8 800	2,8	1 623	1 622	-0,1
Kernbrennstoffsteuer	1 371	0,4	1 100	0,4	352	0	-100,0
Branntweinabgaben	2 072	0,7	2 057	0,7	431	434	+0,7
Kaffeesteuer	1 032	0,3	1 031	0,3	179	171	-4,5
Luftverkehrssteuer	1 023	0,3	1 024	0,3	94	107	+13,8
Ergänzungszuweisungen an Länder	-10 041	-3,2	-9 401	-3,0	0	0	X
BNE-Eigenmittel der EU	-21 578	-6,9	-22 160	-7,1	-6 813	-4 090	-40,0
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-4 098	-1,3	-2 390	-0,8	-1 466	-1 169	-20,3
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	-7 408	-2,4	-8 000	-2,6	-1 216	-1 235	+1,6
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw- Maut	-8 992	-2,9	-8 992	-2,9	-2 248	-2 248	+0,0
<b>II. Sonstige Einnahmen</b>	<b>29 349</b>	<b>9,4</b>	<b>22 432</b>	<b>7,2</b>	<b>2 692</b>	<b>4 079</b>	<b>+51,5</b>
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	6 889	2,2	5 758	1,9	42	45	+7,1
Zinseinnahmen	269	0,1	271	0,1	20	20	+0,0
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Privatisierungserlöse	3 211	1,0	1 682	0,5	121	155	+28,1
<b>Einnahmen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>311 055</b>	<b>100,0</b>	<b>310 515</b>	<b>100,0</b>	<b>37 371</b>	<b>42 815</b>	<b>+14,6</b>

<sup>1</sup> Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KREDITAUFNAHME DES BUNDES

# Kreditaufnahme des Bundes

## Kreditaufnahme von Bund und Sondervermögen – Umsetzung des Emissionskalenders

Im Februar wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt 18,4 Mrd. € Kredite aufgenommen und 17,6 Mrd. € an fälligen Krediten getilgt, sodass sich per 29. Februar 2016 ein fast unveränderter Schuldenstand von 1 098,3 Mrd. € ergab. Davon waren zur Finanzierung des Bundeshaushalts 1 052,0 Mrd. €, zur Finanzierung des Finanzmarktstabilisierungsfonds 25,2 Mrd. € und zur Finanzierung des Investitions- und Tilgungsfonds 21,0 Mrd. € verwendet worden.

Der Schuldendienst von 18,4 Mrd. €, der neben den Tilgungen auch die Zinszahlungen von 0,8 Mrd. € einschließt, wurde im Februar sowohl aus Kreditaufnahmen als auch aus Kassenmitteln bestritten. Der Schwerpunkt der Kreditaufnahme lag im Februar auf der Emission 10-jähriger Bundesanleihen, 5-jähriger Bundesobligationen und 2-jähriger Bundesschatzanweisungen mit einem Nominalvolumen von je 5 Mrd. €. Ferner wurden unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes über 3 Mrd. €, 30-jährige festverzinsliche Bundesanleihen über 1 Mrd. € und 30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes über 500 Mio. € emittiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Marktpflege Bundeswertpapiere von saldiert 1,1 Mrd. € für den Eigenbestand, der Ende Februar 40,2 Mrd. € erreichte, gekauft. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen, ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle zur „Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen“. Im statistischen Anhang wird die Entwicklung der Verschuldung und Tilgungen kumuliert für die ersten zwei Monate des Jahres 2016 gezeigt.

Die Tabelle „Entwicklung des Umlaufvolumens an Bundeswertpapieren“ zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere einschließlich der Eigenbestände (Nennwerte)

sowie zusätzlich die als Kassenkredit emittierten und verbuchten Bundeswertpapiere.

Die Grafik „Struktur der Verschuldung nach Instrumentenarten“ zeigt die Verteilung der am 29. Februar 2016 vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden über 1 098,3 Mrd. € nach Instrumentenarten. Danach entfällt der größte Anteil auf Bundesanleihen (42,9 % 10-jährige Bundesanleihen und 17,4 % 30-jährige Bundesanleihen), gefolgt von den Bundesobligationen (20,1 %) und den Bundesschatzanweisungen (9,7 %). Der Anteil der inflationsindexierten Bundeswertpapiere beträgt 6,9 % des gesamten Schuldenstands.


Insgesamt sind die Schulden des Bundes zu 98 % in Form von Bundeswertpapieren verbrieft, wobei es sich ausschließlich um Inhaberschuldverschreibungen handelt und folglich der konkrete Gläubiger dem Emittenten nicht bekannt ist. Nur 1,6 % der Schulden entfallen auf Kreditaufnahmen wie Schulscheindarlehen und sonstige Kredite.

Die kumulierten Jahresergebnisse der Kreditaufnahme, Tilgung und Schuldenstände werden im statistischen Anhang des Monatsberichts gezeigt. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang für den interessierten Leser auch eine längere Datenreihe der Verschuldung gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren<sup>1</sup> wird von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH veröffentlicht. Sie veröffentlicht ebenfalls die für 2016 geplanten Auktionen von Bundeswertpapieren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/primaermarkt/auktionsergebnisse/>

<sup>2</sup> <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/primaermarkt/emissionsplanung/>


 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

## KREDITAUFNAHME DES BUNDES

**Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen  
im Januar**  
in Mio. €

	Schuldenstand 31. Januar 2016	Kreditauf- nahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand 29. Februar 2016	Schulden- stands- änderung (Saldo)
<b>Haushaltskredite</b>	<b>1 097 414</b>	<b>18 423</b>	<b>-17 586</b>	<b>1 098 251</b>	<b>837</b>
<b>Gliederung nach Verwendung</b>					
Bundeshaushalt	1 051 169	18 423	-17 586	1 052 006	837
Finanzmarktstabilisierungsfonds	25 224	-	-	25 224	-
Investitions- und Tilgungsfonds	21 022	0	-	21 021	0
<b>Gliederung nach Schuldenarten</b>					
Bundeswertpapiere	1 080 068	18 423	-17 510	1 080 981	913
Bundesanleihen	656 450	5 077	-	661 527	5 077
30-jährige Bundesanleihen	189 881	914	-	190 795	914
10-jährige Bundesanleihen	466 569	4 163	-	470 732	4 163
inflationsindexierte Bundeswertpapiere	75 396	518	-	75 914	518
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	2 919	372	-	3 291	372
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	57 924	156	-	58 080	156
inflationsindexierte Obligationen des Bundes	14 553	-10	-	14 543	-10
Bundesschatzanweisungen	232 744	4 423	-16 000	221 167	-11 577
unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	101 531	5 342	-	106 874	5 342
sonstige Bundeswertpapiere	11 173	3 063	-1 503	12 733	1 560
Schuldscheindarlehen	2 774	0	-7	2 767	-7
Sonstige Kredite und Buchschulden	10 649	-	-76	10 573	-76
Sonstige Kredite und Buchschulden	6 697	-	-	6 697	-
<b>Gliederung nach Restlaufzeiten</b>					
bis 1 Jahr	168 222			169 774	1 552
über 1 Jahr bis 4 Jahre	341 169			329 687	-11 482
über 4 Jahre	588 023			598 791	10 768

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

KREDITAUFNAHME DES BUNDES

## Entwicklung des Umlaufvolumens an Bundeswertpapieren in Mio. €

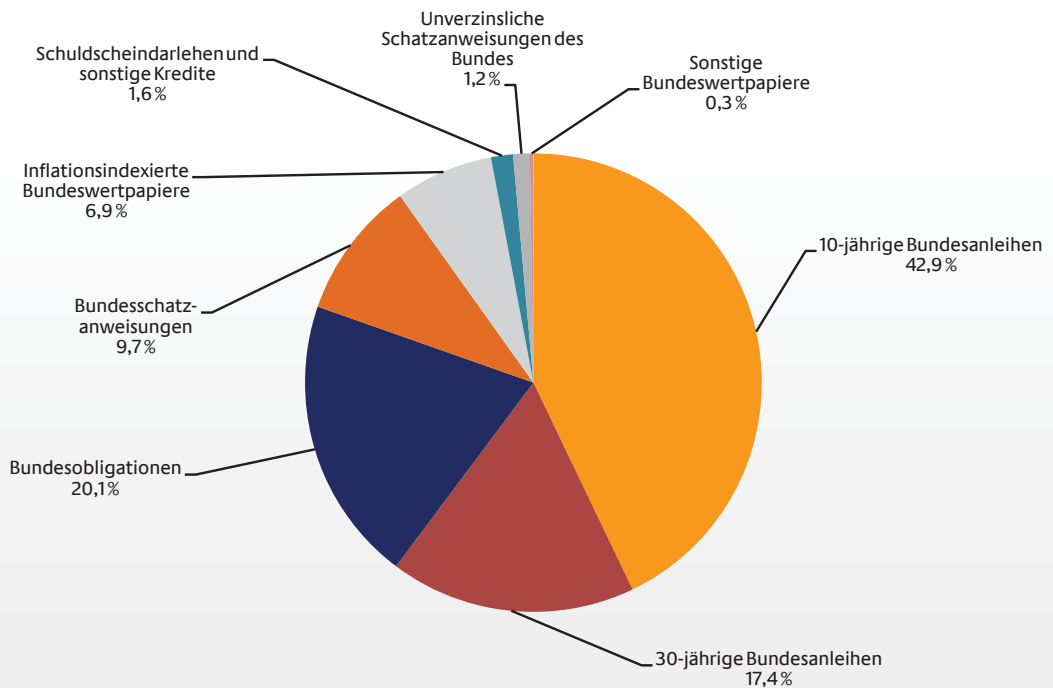
	Schuldenstand 31. Januar 2016	Kreditauf- nahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand 29. Februar 2016	Schulden- stands- änderung (Saldo)
<b>Gliederung nach Schuldenarten</b>					
Haushaltsemissionen	1 080 068	18 423	-17 510	1 080 981	913
Umlaufvolumen	1 119 164	19 507	-17 510	1 121 161	1 997
30-jährige Bundesanleihen	196 000	1 000	-	197 000	1 000
10-jährige Bundesanleihen	486 000	5 000	-	491 000	5 000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	3 000	500	-	3 500	500
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	60 000	-	-	60 000	-
inflationsindexierte Obligationen des Bundes	15 000	-	-	15 000	-
Bundesobligationen	238 000	5 000	-16 000	227 000	-11 000
Bundesschatzanweisungen	106 000	5 000	-	111 000	5 000
unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	12 391	3 007	-1 503	13 894	1 504
sonstige Bundeswertpapiere	2 774	0	-7	2 767	-7
Eigenbestände	-39 096	-1 083	-	-40 180	-1 083
Kassenemissionen – Umlaufvolumen – Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	7 154	-	-495	6 659	-495
Bundeswertpapiere – Umlaufvolumen – Insgesamt	1 087 221	18 423	-18 005	1 087 640	418

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

┐ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

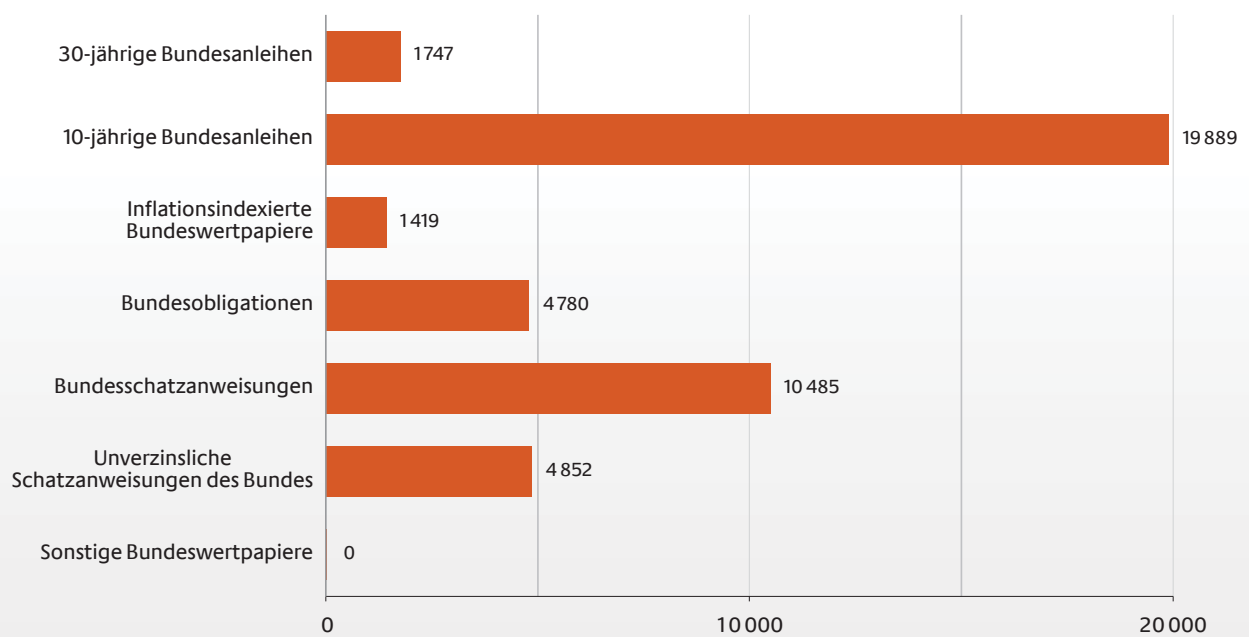
KREDITAUFNAHME DES BUNDES

Struktur der Verschuldung nach Instrumentarten des Bundes und seiner Sondervermögen per 29. Februar 2016




Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen bis Februar 2016 in Mio. €



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

 Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

## KREDITAUFNAHME DES BUNDES

## Schuldenstand des Bundes und seiner Sondervermögen 2016

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
	in Mrd. €											
30-jährige Bundesanleihen	189,9	190,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	466,6	470,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	75,4	75,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	232,7	221,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	101,5	106,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	11,2	12,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	2,8	2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	10,6	10,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	6,7	6,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1097,4</b>	<b>1098,3</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

## Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen 2016

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesa
	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	0,8	0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,7
10-jährige Bundesanleihen	15,7	4,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19,9
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,9	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4
Bundesobligationen	0,4	4,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,8
Bundesschatzanweisungen	5,1	5,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,5
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	1,8	3,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,9
Sonstige Bundeswertpapiere	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>24,7</b>	<b>18,4</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>43,2</b>

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

**Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage**

KREDITAUFNAHME DES BUNDES

**Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2016**

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesa
in Mrd. €													
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	23,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	-	16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	1,5	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0
Sonstige Bundeswertpapiere	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>24,5</b>	<b>17,6</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>42,1</b>

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

**Zinszahlungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2016**

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesa
in Mrd. €													
<b>Insgesamt</b>	<b>7,4</b>	<b>0,8</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>8,2</b>

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.



## Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

### Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 11. und 12. Februar 2016 sowie am 7. und 8. März 2016 in Brüssel

#### Sitzung der Eurogruppe am 11. Februar 2016

In der Sitzung der Eurogruppe am 11. Februar 2016 standen die Wirtschaftslage, die Qualität der öffentlichen Finanzen, die internationale Rolle des Euro, die Transparenz der Eurogruppensitzungen sowie die Lage in Griechenland und Portugal auf der Tagesordnung.

Zur Wirtschaftslage hat die Europäische Kommission ihre am 4. Februar 2016 vorgelegte Winterprognose vorgestellt. Die Erholung im Euroraum setzt sich fort, insbesondere die internationalen Risiken für das Wachstum sind jedoch erheblich gestiegen. In der anschließenden Diskussion appellierte u. a. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble an die Mitgliedstaaten, am Reformkurs festzuhalten und das durch niedrige Energiepreise und lockere Geldpolitik geschaffene Zeitfenster zu nutzen.

Im Rahmen ihrer regelmäßig stattfindenden Debatten zu zentralen Themen für Wachstum und Beschäftigung diskutierten die Minister über Fragen in Bezug auf die Qualität der öffentlichen Finanzen, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Effizienz und der Effektivität öffentlicher Ausgaben. Die Minister kamen überein, sich in den kommenden Monaten vertiefter mit Fragen der Ausgabenqualität in einzelnen Bereichen zu befassen. Hierfür wurden zunächst der Gesundheitsbereich und alterungsbedingte Ausgaben sowie die öffentlichen Investitionen identifiziert.

Die Europäische Kommission hatlässlich eines Auftrags der Eurogruppe von Februar 2015 eine Untersuchung zur internationalen Rolle des Euro vorgestellt.

Die Studie bestätigt, dass sich der Euro fest als zweitwichtigste internationale Währung nach dem Dollar etabliert hat und es keine Beeinträchtigungen bei seiner Nutzung gibt.

Zu Griechenland haben die Europäische Kommission, der Internationale Währungsfonds (IWF), die Europäische Zentralbank (EZB) und Griechenland über den Zwischenstand der laufenden ersten Programmüberprüfung berichtet. Bis zu einem Abschluss der Überprüfung seien in einer Reihe von Bereichen noch weitere Schritte nötig. Wichtige Themen der Überprüfung seien die Rentenreform, der Privatisierungsfonds, Steuern und der Staatshaushalt.

Zu Portugal waren sowohl die Ergebnisse der 3. Nachprogrammüberwachungsmission als auch die Haushaltsplanung Portugals für 2016 ein Thema. Im Rahmen der Nachprogrammüberwachung forderten die Institutionen Portugal dazu auf, den bisherigen Reformkurs fortzusetzen. Sie wiesen dazu auf die erreichten Erfolge sowie weiter bestehende makroökonomische Risiken hin. Zur Haushaltsplanung Portugals verständigte sich die Eurogruppe auf eine gemeinsame Erklärung. Darin teilt sie die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass die Haushaltsplanung weiterhin Risiken im Hinblick auf die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts aufweise. Sie begrüßt daher die Zusage Portugals, zusätzliche Maßnahmen vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen, sollten diese zur Einhaltung der Vorgaben nötig werden.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ diskutierten die Minister Vorschläge des Eurogruppenpräsidenten zu einer besseren Transparenz der Eurogruppensitzungen. Man kam

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITIK

überein, dass zukünftig eine annotierte Tagesordnung sowie ein die Ergebnisse der Sitzung zusammenfassendes Schreiben des Eurogruppenpräsidenten veröffentlicht werden sollen.

### ECOFIN-Sitzung am 12. Februar 2016

Im ECOFIN am 12. Februar 2016 standen der Kampf gegen die Steuervermeidung, die Umsetzung der Bankenunion, der Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung, die Ratsempfehlung zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Haushaltsausführung 2014, die Leitlinien des Rates für den Haushalt 2017 sowie ein Bericht des Vorsitzenden der hochrangigen Arbeitsgruppe Eigenmittel auf der Tagesordnung.

Die Europäische Kommission stellte ihr Anti-Steuervermeidungspaket vom 28. Januar 2016 vor. Dieses wurde von den Ministern weitgehend begrüßt. Bundesfinanzminister Dr. Schäuble sprach sich dafür aus, sich zunächst auf die 1:1-Umsetzung der OECD/G20-BEPS<sup>1</sup>-Empfehlungen zu konzentrieren, um diese nicht zu verzögern.

Zur Umsetzung der Bankenunion unterrichtete die Europäische Kommission den ECOFIN, wie in den vergangenen Sitzungen üblich, über den Umsetzungsstand in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrichtlinie (BRRD), dem Intergouvernementalen Abkommen zum einheitlichen Abwicklungsfonds, der Umsetzung der im Dezember 2015 vereinbarten nationalen Brückenfinanzierung für den einheitlichen Abwicklungsfonds sowie der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD). Trotz Fortschritten steht die Umsetzung auch der BRRD und der DGSD in einigen Mitgliedstaaten weiterhin aus.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung“

stellte die Europäische Kommission ihren Aktionsplan vom 2. Februar 2016 vor. Die Minister begrüßten den Aktionsplan und verabschiedeten entsprechende Schlussfolgerungen. Bundesfinanzminister Dr. Schäuble sowie die Vertreter Frankreichs und Italiens forderten die Europäische Kommission auf, nun möglichst schnell konkrete Legislativvorschläge vorzulegen, insbesondere auch zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie. Die Europäische Kommission sagte darüber hinaus zu, eine EU-einheitliche Höchstgrenze für Bargeldzahlungen zu prüfen.

Der ECOFIN hat die Empfehlung zur Entlastung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2014 mit den Gegenstimmen von Großbritannien, den Niederlanden und Schweden angenommen. Grundlage ist der entsprechende Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs. Nun ist es am Europäischen Parlament, die Entlastung zu erteilen.

Die Minister haben die Haushaltsleitlinien des Rates für das Jahr 2017 angenommen. Die Europäische Kommission wies in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung des EU-Haushalts 2017 hin, da dieser mit der anstehenden Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens zusammenfalle.

Mario Monti, der Vorsitzende der Hochrangigen Arbeitsgruppe zur Zukunft der EU-Eigenmittel, berichtete über den Stand der Beratungen in der Gruppe. Er warb dafür, dass sich der Bericht der Gruppe neben der Einnahmenseite des EU-Haushalts auch mit der Ausgabenseite beschäftigen müsse. Der ECOFIN sprach ihm hierfür seine Unterstützung aus.

### Sitzung der Eurogruppe am 7. März 2016

In der Eurogruppensitzung am 7. März 2016 standen die Lage in Griechenland und Zypern, die Haushaltsplanungen für 2016, die Nutzung von Benchmarking bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik sowie erneut die

<sup>1</sup> Base Erosion and Profit Shifting; Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung.

## Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITIK

Transparenz der Eurogruppentreffen auf der Tagesordnung.

Zu Griechenland unterrichteten die Institutionen die Eurogruppe über den Stand der ersten Programmüberprüfung. Die Institutionen kündigten an, in Kürze auf Ebene der Missionsleiter nach Athen zurückzukehren. Es bestand Einvernehmen, dass Griechenland noch deutliche zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um einen erfolgreichen Abschluss der Programmüberprüfung zu ermöglichen. Die Eurogruppe bekräftigte zudem noch einmal, dass Griechenland, wie im Memorandum of Understanding vereinbart, einen Primärüberschuss von 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2018 erreichen muss. Ebenfalls bestand Einvernehmen, dass mögliche Schritte zur Schuldenerleichterung einen erfolgreichen Abschluss der Programmüberprüfung voraussetzen.

Die Eurogruppe verständigte sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zum ESM-Programm für Zypern. Das Programm läuft planungsgemäß Ende März 2016 aus. Voraussichtlich werden 30 % der ursprünglich vorgesehenen europäischen Programmmittel in Höhe von rund 9 Mrd. € ungenutzt bleiben (rund 2,7 Mrd. €). Die Eurogruppe würdigte ausdrücklich die Reformfortschritte Zyperns und begrüßte die Entscheidung der Regierung, kein Anschlussprogramm anzustreben. Sie wies auf den weiter bestehenden Reformbedarf hin und bedauerte in diesem Zusammenhang, dass die ursprünglich für die vorangegangene Programmüberprüfung vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf die Privatisierung der zypriotischen Telekom nicht mehr vollständig umgesetzt wurden.

Die Eurogruppe nahm eine gemeinsame Stellungnahme zu den Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten des Euroraums für 2016 an. Dabei ging es um die Frage, ob die Mitgliedstaaten, bei denen im Herbst 2015 Risiken für die Einhaltung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts identifiziert wurden, Maßnahmen ergriffen haben, um

diese zu beseitigen. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission haben die Risiken in einer Reihe von Mitgliedstaaten zugenommen. So stellt die Europäische Kommission bei sieben Mitgliedstaaten Risiken für die Einhaltung der Vorgaben fest: Belgien, Italien, Litauen, Österreich, Portugal, Slowenien und Spanien. Die Eurogruppe brachte ihre Erwartung zum Ausdruck, dass diese Mitgliedstaaten – falls nötig – entsprechende Korrekturmaßnahmen ergreifen. Dies sagten sie zu.

Die Eurogruppe diskutierte über die intensivere Nutzung von Benchmarking im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung. Dabei meint Benchmarking die vergleichende Analyse von Reformherausforderungen und -fortschritten anhand einiger Indikatoren und die Etablierung von Richtwerten. Das Ziel ist es, die Basis für thematische Diskussionen insbesondere in den in der Empfehlung an den Euroraum identifizierten Reformbereichen zu verbessern und so die Reformbereitschaft in den Mitgliedstaaten insgesamt zu erhöhen. Bundesfinanzminister Dr. Schäuble unterstützte den Ansatz und sprach sich für einen öffentlichen Benchmarking-Prozess aus, der sich an den Besten orientiert.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurde vereinbart, im Rahmen der Transparenzinitiative des Eurogruppenvorsitzenden der Öffentlichkeit zukünftig mehr Dokumente zu den Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

### ECOFIN-Sitzung am 8. März 2016

In der Sitzung des ECOFIN-Rates am 8. März 2016 standen der automatische Informationsaustausch im Steuerbereich, der Umsetzungsstand der Bankenunion, der Bericht zur fiskalischen Tragfähigkeit der Europäischen Kommission sowie die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen auf der Tagesordnung.

Beim ECOFIN-Frühstück tauschten sich die Minister wie üblich über die Wirtschaftslage aus. Diese hat sich seit der vorangegangenen

## ▮ Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITIK

Sitzung nicht grundsätzlich verändert. Die Europäische Union (EU) befindet sich zwar auf einem Erholungskurs, die Risiken für das Wachstum haben aber deutlich zugenommen.


Der ECOFIN hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung zur Aufnahme des verpflichtenden automatischen Austauschs von länderbezogenen Berichten in die EU-Amtshilferichtlinie (Country-by-Country-Reporting) verständigt. Das Vorhaben ist ein Teil der Umsetzung der OECD/G20-BEPS-Vereinbarungen in europäisches Recht und ist ein weiterer Schritt hin zu mehr Steuertransparenz in der EU. Auf Initiative von Bundesfinanzminister Dr. Schäuble wurde dabei für die verpflichtenden Berichtspflichten von Tochtergesellschaften eine Übergangsfrist bis 2017 vorgesehen. Großbritannien legte einen Parlamentsvorbehalt ein.

Zur Bankenunion berichtete die Europäische Kommission – wie in den vergangenen Sitzungen üblich – über den Umsetzungsstand in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der BRRD, dem Intergouvernementalen Abkommen zum einheitlichen Abwicklungsfonds, der nationalen Brückenfinanzierung für den einheitlichen Abwicklungsfonds und der DGSD. Der Vorsitz berichtete über den Stand der Beratungen in der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion. Maßnahmen zum Risikoabbau und der Vorschlag der Europäischen Kom-

mission für einen einheitlichen Einlagensicherungsmechanismus müssten zusammen diskutiert werden. Das Ziel sei die Erarbeitung eines Fahrplans.

Der ECOFIN hat Schlussfolgerungen zum Bericht der Europäischen Kommission über die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Europa angenommen. Die Europäische Kommission erläuterte, dass die Risiken für die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten seit dem vorangegangenen Bericht aus dem Jahr 2012 zurückgegangen seien. Bei elf der 26 untersuchten Mitgliedstaaten bestünden jedoch mittelfristig weiterhin hohe Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Fünf Mitgliedstaaten wiesen mittlere Risiken auf. Eine historisch hohe Verschuldung in manchen Mitgliedstaaten mache diese anfällig für Finanzrisiken.

Auf der Grundlage der Länderberichte sowie der vertieften Analysen der Europäischen Kommission diskutierten die Minister den Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester. Sie würdigten dabei die Länderanalysen der Europäischen Kommission. Bundesfinanzminister Dr. Schäuble betonte die Bedeutung der Debatte zur Umsetzung der Empfehlungen. Man müsse den Gruppendruck unter den Mitgliedstaaten erhöhen und die Debatte noch stärker in die nationalen Parlamente tragen.

 Aktuelles aus dem BMF

TERMINE, PUBLIKATIONEN

## Termine, Publikationen

### Finanz- und wirtschaftspolitische Termine

7. April 2016	Deutsch-Französische Regierungskonsultationen in Metz
13./14. April 2016	Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Washington D.C.
15. bis 17. April 2016	Frühjahrstagung von IWF und Weltbank in Washington D.C.
22./23. April 2016	Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Amsterdam
24./25. Mai 2016	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel
16./17. Juni 2016	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg
11./12. Juli 2016	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel
23./24. Juli 2016	Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Chengdu, China

### Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans bis 2020

23. März 2016	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020
2. - 4. Mai 2016	Steuerschätzung in Essen
Juni 2016	Stabilitätsrat
6. Juli 2016	Kabinettsbeschluss zum Entwurf Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020
August 2016	Zuleitung an Bundestag und Bundesrat

## Aktuelles aus dem BMF

TERMINE, PUBLIKATIONEN

### Veröffentlichungskalender<sup>1</sup> der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
April 2016	März 2016	21. April 2016
Mai 2016	April 2016	20. Mai 2016
Juni 2016	Mai 2016	20. Juni 2016
Juli 2016	Juni 2016	21. Juli 2016
August 2016	Juli 2016	19. August 2016
September 2016	August 2016	22. September 2016
Oktober 2016	September 2016	21. Oktober 2016
November 2016	Oktober 2016	21. November 2016
Dezember 2016	November 2016	22. Dezember 2016

<sup>1</sup>Nach Special Data Dissemination Standard (SDDS) des IWF, siehe <http://dsbb.imf.org>.

### Publikationen des BMF

**Das BMF hat folgende Publikation neu herausgegeben:**

Vierter Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

**Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:**

Bundesministerium der Finanzen  
 Wilhelmstraße 97  
 10117 Berlin  
[broschueren@bmf.bund.de](mailto:broschueren@bmf.bund.de)

**Zentraler Bestellservice:**

Telefon: 03018 272 2721  
 Telefax: 03018 10 272 2721

**Internet:**

<http://www.bundesfinanzministerium.de>  
<http://www.bmf.bund.de>

## Hinweise auf Ausschreibungen

Das Bundesministerium der Finanzen weist an dieser Stelle regelmäßig auf Ausschreibungen von Forschungsaufträgen hin, wenn diese von der Termingestaltung her zu den Veröffentlichungsterminen des Monatsberichts komplementär sind.

Laufende Ausschreibungen entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf

- <http://www.evergabe-online.de> beziehungsweise
- <http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/Ausschreibungen/ausschreibungen.html>

Unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Newsletter/newsletter.html> können Sie sich u. a. für einen Newsletter zu den Ausschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen eintragen. Sobald es etwas Neues gibt, bekommen Sie dann die Informationen automatisch per E-Mail zugesandt.

Zum Veröffentlichungszeitpunkt des aktuellen Monatsberichts liegen keine neuen Ausschreibungen vor, beziehungsweise Anforderungs- oder Abgabefristen laufender Ausschreibungen sind verstrichen.





Die vor Ihnen liegende gedruckte Fassung des Monatsberichts ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) verfügbar. Neben den vorliegenden Inhalten enthält die Online-Version auch den Teil „Statistiken und Dokumentationen“. Darüber hinaus stehen Ihnen mit der elektronischen Fassung viele komfortable Funktionen zum Umgang mit dem Monatsbericht zur Verfügung.

# Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Redaktion**

Bundesministerium der Finanzen  
Arbeitsgruppe Monatsbericht  
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

**Stand**

März 2016

**Lektorat, Satz und Gestaltung**

heimbüchel pr  
kommunikation und publizistik GmbH,  
Köln

**Bildnachweis**

BMF/ Jörg Rüger

**Publikationsbestellung**

Tel: 03018 272 2721  
Fax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

**Weitere Informationen im Internet unter:**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
[www.ministere-federal-des-finances.de](http://www.ministere-federal-des-finances.de)  
[www.federal-ministry-of-finance.de](http://www.federal-ministry-of-finance.de)  
[www.stabiler-euro.de](http://www.stabiler-euro.de)  
[www.bundeshaushalt-info.de](http://www.bundeshaushalt-info.de)  
[www.finanzforscher.de](http://www.finanzforscher.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de/APP](http://www.bundesfinanzministerium.de/APP)  
[www.youtube.com/finanzministeriumtv](http://www.youtube.com/finanzministeriumtv)  
[www.twitter.com/bmf\\_bund](http://www.twitter.com/bmf_bund)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.